

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

L. Wahrmund

302/II

Ehe und Eherecht



49/474

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig-Berlin

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Weltreisebilder. Von Julius Meurer. Mit 116 Abbildungen im Text

und auf Tafeln sowie einer Weltkarte. In Leinwand gebunden M. 9. —
Der als Reisechriftsteller bekannte Verfasser bringt seine Reiseerlebnisse und Eindrücke in form von abgeschlossenen Bildern, deren ein jedes einen Reiseabschnitt behandelt. In diesen Abschnitten stellt der Autor möglichst anschaulich dar, was dem Weltreisenden in den einzelnen Ländern — z. B. Indien, Java, China, Japan, Nordamerika, auf einer längeren See- oder Landreise oder in einer besonders hervorragenden Landschaftszone, wie dem Himalaja — entgegentritt. Sein besonderes Augenmerk hat der Verfasser darauf gerichtet, Vergleiche zu ziehen mit europäischen Verhältnissen, um dadurch ein leichteres, der Wahrheit oder Wirklichkeit näher tretendes Verständnis des Lesers hervorzurufen, dem jene Länder und Völker fremd sind. Besondere Sorgfalt widmet der Verfasser der Schilderung der besonderen Eigenart der ozeanischen Völker, und zwar der Indier und ihrer Religionskulte, der Japaner und Malaten, der Chinesen und Japaner. — Auch die unerreicht großartigen Kunstbauten, sowie die unvergleichlichen Kunstzeugnisse Indiens, Chinas und besonders Japans werden eingehender behandelt.

Das Europäische Russland. Von Professor Dr. A. Hettner. Mit 21 Textfiguren. Geheftet M. 4. —, in Leinwand gebunden M. 4. 60.

Vorliegende Studie, zu der Verfasser durch eine Reise in Russland angeregt worden ist, wird bei den augenblicklichen Vorgängen in Ostasien von besonderem Interesse sein. Sie will das, was uns Ethnologen, Historiker, Nationalökonomien, Publizisten u. a. mitgeteilt und von ihrem Standpunkte aus beleuchtet haben, unter geographischen Gesichtspunkten darstellen, das Verständnis für die Eigenart des russischen Volkes, des russischen Staates, der russischen Kultur in ihrer geographischen Bedingtheit vermitteln und dadurch zugleich die Grundlage für eine gerechte Würdigung geben, welche nicht preist und nicht verdammt, sondern zu verstehen sucht.

Das Mittelmeergebiet. Seine geographische u. kulturelle Eigenart. Von Dr. A. Philippson, Professor an der Universität Bonn. Geheftet M. 6. —, in Leinwand gebunden M. 7. —

Möge das lebenswichtige, von jedem unnötigen wissenschaftlichen Ballast freie und dabei doch durch und durch wissenschaftliche seine Wert von allen denjenigen gelesen werden, die eine Reise nach irgendeinem der Mittelmeerländer anzutreten bezabsichtigen, damit sie einen über die Einzelheiten hinausgehenden wechself. geographischen Überblick gewinnen; sie werden dann imstande sein, die zahlreichen Einzelerkenntnisse von höheren Gesichtspunkten aus zu betrachten, und sie mit wirklichem Verständnis dem Gesamtbilde einzuordnen verstehen.

(Annalen der Hydrographie und Maritimen Meteorologie.)

Mittelmeerbilder. Gesammelte Abhandlungen zur Kunde der Mittelmeerländer. Von Dr. Theobald Fischer, Geheimer Regierungsrat, Professor der Geographie an der Universität Marburg. Geheftet M. 6. —, in Leinwand gebunden M. 7. —

Das Werk kommt dem in immer weiteren Kreisen des deutschen Volkes sich regenden und namentlich durch Reisen und Rundfahrten sich betätigenden Interesse an den Mittelmeerländern entgegen und will das Verständnis für eine Anzahl der wichtigsten Ortschaften, Landschaften und Länder dieses geographisch, geschichtlich und kulturgeschichtlich so wichtigen und anziehenden Gebiets vermitteln und vertiefen. Der Verfasser, der die Mittelmeerländer fast in ihrer ganzen Ausdehnung, vom Bosporus bis Süd-Marokko, vom Fuß der Alpen bis zur kleinen Syrie, auf einigen zwanzig bald kürzeren, bald längeren Reisen erforscht hat, bietet den Lesern eine Fülle von Anregung und Belehrung.

Vom Kaukasus zum Mittelmeer. Von Dr. P. Rohrbach. Geheftet M. 5. —, in Leinwand gebunden M. 6. —

Abwechslend werden dem Leser eigene Erlebnisse, politische, ethnographische und kulturgeschichtliche Betrachtungen in interessanter Weise vorgeführt; man kann mit Recht das Buch als einen vorzüglichen Wegweiser empfehlen, um zu einer gerechten und verständigen Beurteilung der armenischen Frage zu kommen.

(Dresdner Journal, 27. XII. 1902.)

Aus Natur und Geisteswelt
Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen
115. Bändchen

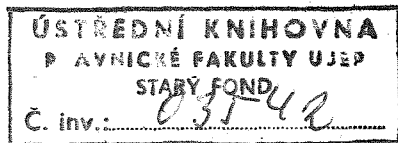


Ehe und Eherecht
als. 2085/I
3182/II

Von
Dr. Ludwig Wahrmund
Professor der Rechte zu Innsbruck



Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1906



Einleitung.

Wenn ich hiermit das Wagnis unternehme, eines der schwierigsten Probleme der menschlichen Kulturentwicklung im weiteren Zusammenhange und für einen voraussichtlich wenig homogenen Leserkreis zu erörtern, so glaube ich etlicher einleitender und klärender Worte nicht entraten zu können, in welchen dargelegt werden soll: einerseits was ich zu bieten in der Lage bin, andererseits worum zu bitten ich mir gestatten möchte.

Die Ehe — nicht etwa bloß als juristisches Begriffsgebilde, sondern als soziale Erscheinung und kulturelle Errungenschaft aufgefaßt — ist nichts anderes, denn ein Ausschnitt aus dem Gebiete des Geschlechtslebens, sie ist einfach: die sexuelle Frage von einem bestimmten Standpunkte aus betrachtet. Das sexuelle Gebiet aber ist von so gewaltiger Ausdehnung und von so zentraler Lage in unserem gesamten Dasein, daß es kaum einen menschlichen Kulturbezirk gibt, welcher mit ihm nicht im Zusammenhange stünde. Hieraus allein ergibt sich schon, daß wir im Rahmen dieses kleinen Buches natürlich als Eklektiker vorgehen, d. h. uns mit einer beschränkten Auswahl etlicher für die unmittelbare Gegenwart wichtigerer Partien begnügen und auf alles übrige, so interessant es vielleicht auch wäre (z. B. die ganze vermögensrechtliche Seite der Ehe) verzichten müssen. Doch ist dies keineswegs die einzige Schwierigkeit, mit der ich zu ringen habe. Ein zweite nicht geringere liegt in gewissen herrschenden Anschauungen unserer Zeit.

Gleichwie uns die herrschende Politik ohne weiteres gestattet, eine Überzeugung zu haben, soferne wir nur von ihr nach außen hin keinen Gebrauch machen, so gestatten uns auch die herrschenden Begriffe von Anstand resp. Sittlichkeit, gar manches anstandslos zu tun, doch ja nicht in der Öffentlichkeit darüber zu sprechen.

Nichts widerstrebt so sehr unserm „guten Ton“ als die freie, offene Rede, die jedes Kind beim rechten Namen nennt; und mag es auch in der besten, selbstlosesten Absicht geschehen.

Und nirgends wieder trifft diese Wahrheit in höherem Maße zu, als auf dem Gebiete des Sexuallebens. Eine durch gewisse Momente, die wir später vielleicht noch näher kennen lernen werden, bestimmte historische Entwicklung unserer Kultur hat allmählich dazu geführt, daß wir das Sittliche häufig in direkten Gegensatz zum Natürlichen stellen. Ja es hat Zeiten und Generationen gegeben, — und sie sind auch heute noch längst nicht überwunden — welche den Gipfelpunkt der Sittlichkeit geradezu darin erblickten, sich über die Naturgebote vollkommen hinwegzusetzen oder mindestens äußerlich so zu tun, als könnten sie sich ohne weiteres darüber hinwegsetzen. Und so sind wir denn, nicht ohne Mitwirkung der bekannten Gilde jener Propheten, welche Wein trinken und Wasser predigen, schließlich in den Besitz einer Sexualmoral gelangt, welche es sich als höchstes Verdienst anrechnet, das Geschlechtsleben der Menschen mit einem aus bewußten und unbewußten Täuschungen zusammengewobenen Schleier bedeckt zu haben, und welche jeden mit gesellschaftlicher Achtung bedroht, der es wagen sollte, diesen Schleier hier und dort ein wenig zu lüften.

Wäre es bloß das, wir wollten noch zufrieden sein. Denn in der Tat gar manches ist in der Welt so großzügig einfach, so unerbittlich hart und eisern konsequent eingerichtet, daß empfindsame Seelen es sich oftmals geradezu mit dem zarten Hauche der Dichtung umkleidet wünschen.

Allein damit begnügen sich die Vorkämpfer jener Moral — und ihre Zahl ist Legion — noch keineswegs. Sie wollen nicht nur die Wahrheit mit dem Schleier der Täuschung bedeckt sehen. Sie wollen vielmehr auch noch, daß die Täuschung selbst für die Wahrheit genommen werde. Und sie stempeln solches zum notwendigen Postulat einer sogenannten guten Erziehung, namentlich beim weiblichen Geschlecht.

Allein mit jenem Schleier hat es ein eigenes Bewandnis. Er ist im vollsten Sinne des Wortes ein Zauberschleier. Manchen, die ihn vielleicht gerne lüften möchten, widersteht es ihr ganzes Leben lang. Und für andere wieder, denen vielleicht gar nicht darum zu tun ist, kommt plötzlich die Stunde, in welcher er mit einem Schlage vor ihren Augen in nichts zerronnen ist.

Wie viele trifft dann diese Stunde unvorbereitet und fassungslos, namentlich beim weiblichen Geschlecht!

Doch mehr als das. Für wie viele ist dieser plötzliche Übergang von der Täuschung zur Wahrheit mit furchtbaren inneren Erschütterungen, mit nicht wieder gut zu machender äußerer Schädigung und mit der vollkommnen Unfähigkeit verbunden, sich jetzt noch zu helfen! — Diesen ist eine solche Stunde dann die bitterste ihres Lebens, in der die einen aus weltbejahenden zu weltverneinenden Menschen, in der die anderen zerbrochen werden und rasch oder langsam zugrunde gehen. Gar manches blühende Dasein sah ich schon auf solche Weise enden, namentlich beim weiblichen Geschlecht.

Was ist nun meine Absicht und mein Zweck in diesem Büchlein? Ich will jenen Schleier aufzurollen und Schein und Wirklichkeit zu scheiden suchen. Ich will diejenigen, welche mir folgen, einen Ausblick tun lassen weit zurück über Jahrtausende, um auf solche Weise Erfahrungen einzusammeln über die tatsächliche Entwicklung des Geschlechtsverhältnisses bis herauf zu unseren Tagen, und um aus diesen gesammelten Erfahrungen die vernunftmäßigen Schlüsse zu ziehen für die Gegenwart und Zukunft. Ich will dies tun mit aller zulässigen Schonung des Bartgefühls und der guten Sitte, aber ohne jede Rücksicht auf bestehende Traditionen, mögen sie auch noch so althergebracht sein, ohne jede Scheu vor herrschenden Lehren, mögen sie auch noch so selbstbewußt und anspruchsvoll auftreten. Auf Wahrheit und Wirklichkeit allein ist die wissenschaftliche Forschung gerichtet. Und in dem ehrlichen Streben nach diesem Ziele lehnen wir es ab, irgend jemandem, wer es auch immer sei, Konzessionen zu machen.

Von meinen Lesern aber erbitte ich ein Zweifaches. Ich bitte sie einerseits um Nachsicht für die von vorneherein zugegebene Unvollständigkeit und Unvollkommenheit meiner Ausführungen. Ich bitte sie andererseits — und das gilt mir noch viel mehr — um Ablegung jeder Voreingenommenheit und Prüderie. Denn allerdings führt unser Weg auch durch die Niederungen des irdischen Daseins. Allein eben diese Niederungen mußte ja das Geschlecht der Menschen in ungezählten Myriaden von Jahren voll Kampf und Trübsal durchziehen, um langsam und schrittweise zu höheren Stufen emporzusteigen. Wir rühmen uns solche bereits erreicht, ja wir glauben, in mancher Hinsicht sogar schon Gipfel erklimmen zu haben. Und doch ist dieser

Glaube vielleicht nur thörichte Eitelkeit, über die spätere Generationen mit mitleidigem Lächeln hinwegschreiten werden. So wollen wir uns denn nicht scheuen, auch solche Dinge ruhig zu betrachten und anzufassen, von denen sich das Hochbewußtsein der heutigen „guten Gesellschaft“ mit mehr oder minder echter sittlicher Entrüstung abwendet. Denn diese Dinge sind ja Bausteine unserer modernen Kultur. Und wir wollen uns hüten, sie gering zu achten. Denn sie galten entschwindenen Geschlechtern für wertvoll, für notwendig, vielleicht sogar für heilig. Wir aber stehen auf den Schultern dieser Geschlechter, und was sie erkämpft und errungen haben, gar oft in Schweiß und Blut gebadet, uns ist es mühelos in den Schoß gefallen. Mit Recht darf also von uns mehr verlangt werden, als von ihnen. Und doch, wie unvollkommen ist auch unsere Erkenntnis, wie sehr ist auch noch unser Wissen bloßes Stückwerk!

So fühlen wir uns denn lieber eins mit ihnen; fühlen wir uns als Mitglieder einer allumfassenden Gesamtheit mit dem großen, ewigen Trieb nach vorwärts; fühlen wir uns als Menschen bloß, denen eben darum nichts Menschliches fremd sein darf. Als Menschen sage ich, und das heißt wohl: als rüstige Wanderer im Tale, im nächtig dämmernden Tale, aber dem Morgenrot auf fernen Gipfeln entgegen.

Vorwort.

Die vorliegende Darstellung beruht im wesentlichen auf sechs populär-wissenschaftlichen Vorträgen, welche ich im September 1905 an der Ferienhochschule zu Salzburg gehalten habe. Es schien mir zweckmäßig, den Inhalt dieser Vorträge durch mancherlei Daten und Anmerkungen zu ergänzen und auch die Form des gesprochenen Wortes dort einigermaßen zu modifizieren, wo sie vielleicht den empfindlichen Leser hätte stören können. Wenn in einzelnen Abschnitten meiner kleinen Schrift, welche sich mit den einschlägigen Fragen der Gegenwart beschäftigen, auf die österreichischen Rechtsverhältnisse zuweilen etwas mehr Rücksicht genommen wurde, so bitte ich, solches durch den Umstand für gerechtfertigt halten zu wollen, daß eine auf Reform des geltenden Eherechtes abzielende Bewegung derzeit in und außerhalb Österreichs lebhaftes Interesse erregt. So wurde ich ganz unwillkürlich dazu gedrängt, den Rechtszustand dieses Staates hie und da gewissermaßen zum Paradigma zu nehmen; eines Staates, in welchem heute die fortschrittlich gesinnten und wissenschaftlich gebildeten Elemente um einen kleinen Teil jener legislatorischen Zugeständnisse ringen, welche fast bei sämtlichen Kulturvölkern der Erde schon seit langem zu den selbstverständlichen Tatsachen gehören.

Möge dieser Umstand, welcher mich natürlich nicht gehindert hat, den Fragen von allgemeiner Wichtigkeit gebührendes Augenmerk zuzuwenden, meinem anspruchslosen Büchlein das nachsichtige Wohlwollen des großen Publikums sichern helfen.

Junsbrunn, im März 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	Seite VII
----------------------	--------------

I. Historische Entwicklung des Ehebegriffes.

1. Das natürliche und sittliche Wesen der Ehe.	1
Mangel einer allgemein gültigen Definition der Ehe. — Die drei Elemente des Ehebegriffes. — Ehe als rein natürliches Verhältnis im Anfange der Entwicklung. — Promiskuitäts- und Paarungs- oder monogamische Theorie. — Endogame und exogame Gruppenehe (Komunalehe). — Instinkt und Zuchtwahl. — Gewohnheit und Vererbung. — Der Zweckgedanke. — Altarische Anschauungen. — Übertritt des natürlichen Geschlechtsverhältnisses in den Bereich der Sittenordnung. — Formgedanke und Ethik.	
2. Das rechtliche Wesen der Ehe.	14
Ehe als sittliche Form des Geschlechtslebens. — Die Tätigkeit des Rechts. — Monogamie und Polygamie. — Polyandrie und Polygynie. — Patriarchat und Matriarchat. — Das Elternrecht. — Hauptphasen der historischen Entwicklung. — Das Gesetz Hammurabis. — Abhängigkeit des mosaischen Gesetzes. — Jüdisches Eherecht. — Griechenland. — Rom. — Kritik der Ehedefinition der Modestini und Begriffsbestimmung. — Die Germanen.	

II. Ehe und Christentum resp. katholische Kirche. 31

Die Stellung Christi zur Ehe nach den Evangelien. — Die Frage der Unauflöslichkeit. — Paulus. — Die altchristliche Praxis. — Die römische Kirche. — Die Ehescheidung bei den Römern und Germanen. — Das mittelalterliche Kirchenrecht. — Das Konzil von Trient. — Trennung und Scheidung der Ehe. — Die Sakramentstheorie. — Das Christentum und die Stellung der Frau. — Der christliche Ehezweck. — Die kirchliche Beurteilung des Geschlechtsverkehrs überhaupt. — Die kirchlichen Erfolge.

III. Die Entwicklung der tridentinischen Eheschließungsform

Das Prinzip der Beschränkung. — Kritik dieses Prinzips. — Die historischen Eheschließungsformen. — Raubehe. — Kaufehe. — Konfensehe. — Der rechtliche Vertragscharakter der Ehe. — Historische Beispiele. — Die Anpassung des Rechtes an das Leben. — Persönliche Freiheit und öffentliches Interesse. — Die Bedeutung des Willens der Parteien (affectio maritalis). — Eheschließung als Privatakt. — Die beginnende kirchliche Anteilnahme. — Rom, Byzanz und das Frankenreich. — Die deutsche Fürsprechertrauung. — Einschlebung des Priesters in das Fürsprecheramt. — Die tridentinische Trauungsform. — Der prinzipielle kirchliche Standpunkt. — Der Formalismus und seine Schattenseiten.

IV. Die Zivilehe.

1. Allgemeine Übersicht	70
Begriff. — Obligatorische, fakultative und Notzivilehe. — Geschichtlicher Rückblick. — Die Niederlande. — England. — Frankreich. — Einfluß Frankreichs auf andere europäische Staaten. — Deutschland.	
2. Die Rechtslage in Österreich	76
Das josephinische Ehepatent. — Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. — Die Hofdekrete von 1814, 1835 und 1837. — Charakter des österreichischen Eherechtes. — Die Staatsgrundgesetze und das Ehegesetz vom 25. Mai 1868. — Die österreichische Reformbewegung. — Die Ehejudikatur. — Der Konkubinats. — Zur Kritik der heutigen Geschlechtsordnung.	

V. Reformbetrachtungen 94

Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechtes. — Die Ausschaltung des religiösen Momentes aus der staatlichen Eheordnung. — Die Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete. — Das soziale Moment. — Das monogamische Prinzip. — Die Unauflöslichkeit. — Statistisches. — Die Frage der Eheschließungsform. — Die Ehehindernisse und Eheauflösungsgründe. — Die Hausgewalt und rechtliche Stellung der Ehegatten. — Insbesondere die Rechte der Frau. — Die uneheliche Mutter. — Schlußwort.

I. Historische Entwicklung des Ehebegriffes.

1. Das natürliche und sittliche Wesen der Ehe.

Es ist eine feststehende und wohlbegründete Gepflogenheit wissenschaftlicher Darstellungen, vor allem den Gegenstand, welcher behandelt werden soll, genau abzugrenzen und begrifflich zu bestimmen. Dem entsprechend erschien auch für mich im Eingange unserer Erörterungen der Anlaß gegeben, etwa eine Auswahl von Definitionen vorzuführen, welche in älterer und jüngerer Zeit zur Klärung des Institutes der Ehe aufgestellt worden sind. Doch macht es mir wenig Freude, die ausgetretenen Pfade zu wandeln. Und es wirken auch derartige theoretische Auseinandersetzungen leicht ermüdend auf den nicht fachmännisch gebildeten Leser, so daß ich sie gerne vermeide.

Allerdings eine Begriffsbestimmung der Ehe ist wohl nötig und ich gedenke sie keineswegs zu umgehen. Aber nicht aus dogmatischen Büchern oder im Streite mit gelehrten Meinungen wollen wir sie zu gewinnen, sondern wir wollen sie uns selbst zu entwickeln suchen, indem wir dem Laufe der menschlichen Kulturgeschichte folgen und im Zusammenhange ihrer einzelnen Phasen die tatsächlichen Gestaltungen der jeweiligen Eheverhältnisse näher ins Auge fassen. Sollten wir hierbei schließlich zu dem Resultate gelangen, daß sich eine allgemein gültige und unanfechtbare Definition der Ehe überhaupt nicht erzielen läßt, so wird dies vielleicht manchen minder Erfahrenen Wunder nehmen. Und dennoch ist es für den Eingeweihten eine geläufige Tatsache. So anerkannt, daß zahlreiche Gesetzgebungen es absichtlich vermieden haben, eine solche Definition aufzustellen. Wir besitzen selbst für die Ehe der Gegenwart, für die Ehe unserer heutigen Kulturstaaten keine feststehende, allgemein anerkannte Definition. Und nur eine Erkenntnis wage ich als eine sichere zu bezeichnen, nämlich die, daß in jener sozialen Institution, welche wir derzeit regelmäßig „Ehe“ nennen, drei- oder vier verschiedene Elemente: natürliche, ethische und rechtliche enthalten

sind. Diese Elemente nun sind weder gleichwertig noch gleichaltrig. Der erste Punkt ist für die theoretische Begriffsbestimmung der Ehe von Wichtigkeit, indem man eben diesbezüglich zu durchaus divergierenden Ansichten gelangt, je nachdem man das eine oder das andere der genannten Elemente besonders in den Vordergrund stellt, es betont und die anderen zurücktreten läßt. Der zweite Punkt wieder ist für das Verständnis der historischen Entwicklung der Ehe bedeutungsvoll, indem man eben zu einem solchen Verständnis nur gelangen kann, wenn man sich über die zeitliche Reihenfolge klar wird, in welcher die genannten Elemente nacheinander Bestandteile des Ehebegriffes geworden sind. Ich will hier nun sofort betonen, daß nach dieser Reihenfolge die natürlichen Elemente ohne Zweifel die ältesten sind, daß sich zu ihnen allmählich die ethischen und zu letzteren wieder die rechtlichen gesellt haben.

Mit anderen Worten: die Ehe ist in den ersten Entwicklungsphasen der menschlichen Kulturgeschichte nichts anderes, als ein bloß durch den Naturtrieb bestimmtes Verhältnis. Indem die Menschen bei fortschreitender Entwicklung dieses rein natürliche Verhältnis in den Bereich ihres Nachdenkens, ihrer Reflexionen einbeziehen, es mit ihren Vorstellungen von gut und böse, heilsam und verderblich verbinden, treten den natürlichen ganz von selbst die ethischen Elemente an die Seite. Zudem endlich die Menschen zu sozialen Verbänden verschiedener Art sich vereinigen und in diesen zur Aufrechterhaltung des Friedens untereinander, zur Regelung ihrer äußeren Lebensbeziehungen gewisse — mehr oder minder umfassende und vollkommene — Normen aufstellen, wird die Ehe nun auch in den Bereich der Rechtsordnung einbezogen, ihr Begriff mit juristischen Elementen ausgestattet. Das früher bloß natürlich-ethische Verhältnis ist jetzt auch Rechtsverhältnis geworden.

Mit allem Nachdrucke will ich hervorheben, daß hiermit nur ein großer, vieltausendjähriger Entwicklungsgang in seinen allgemeinsten Hauptzügen gekennzeichnet sein soll, daß dabei aber die Einzelheiten der Entwicklung unter dem Einflusse verschiedenartiger Umstände zweifellos die denkbar mannigfaltigsten waren und niemals unter eine gemeingültige Regel gebracht werden können. Denn einem mächtigen Ströme gleich stutet das Leben dahin, in dem grenzenlos, unaufhörlich Welle an Welle sich reiht. Wer mißt wohl den Abstand von einer zur anderen! — Und

nichts ist dauernd, nichts ist beständig in dieser strömenden Flut als das ewige Kommen und Entschwinden der Wellen, ein ewiges Blühen und Vergehen. — Habe ich dies nur so nebenher gesagt? O nein! Den prinzipiellen Standpunkt will ich damit gekennzeichnet haben, von dem aus ich an alle Probleme des irdischen Seins, so auch an das vorliegende herantrete. Den Standpunkt der unbedingten Negation gegenüber allen denjenigen, welche das lebendige Leben nur als totes Spiegelbild der Gelehrtenbrille, nur in Regel und Systematik zu begreifen vermögen, oder welche gar mit steinernen Dämmen eigenster Fabrikation jenen gewaltigen Strom nach ihrem willkürlichen Belieben zu regulieren, einzuengen, ja selbst aufhalten zu können vermeinen. An die Spiele unserer Kindheit gemahnen mich stets solche Bestrebungen, an die Spiele der Knaben, die wohl nach starken Regengüssen die rinnenden Bächlein auf der Straße mit Damm und Wehr aus Sand und Lehm gebildet eine Zeitlang stauen und einfassen, ohne natürlich in ihrer Freude am Spiel darauf Gewicht zu legen, daß sie hierbei das Nimmal zum Lumpel, die ebene Fahrbahn zum Moraste wandeln. —

Nein, keine Macht der Erde hemmt den ewigen Strom des Lebens. Wohl hat es Zeiten gegeben, die in völliger Unkenntnis des Waltens der Natur dies tun zu können wähnten, allein sie haben selbst mit dem Aufgebot aller Kräfte und mit unsagbarer Vergewaltigung Andersdenkender im günstigsten Falle bloß kurze Abdämmungen und tote Seitenkanäle zustande gebracht, in denen die klare Flut zum Stillstand und zur Stagnation gelangte, um schließlich ganz zu vertrocknen, während dicht daneben der Hauptstrom ruhig und majestätisch dahinzieht, heut' wie vor aber tausend Jahren.

Dies mag für letzteren Punkt genügen. Was ich aber von Regel und Systematik gesagt habe, soll nicht etwa mißverstanden werden. Ihre Anwendung in der Wissenschaft will ich keineswegs verwerfen, nur muß ihr Sinn richtig aufgefaßt, nur darf ihre Bedeutung nicht überschätzt werden. Regel und Systematik sind niemals Leben und Ereignis, so wenig als das Wort die Tat ist. Sie sind bloß Darstellungsmethoden; sie sind Hilfsmittel, um die historischen Ereignisse des Außenlebens, wie die geistigen Vorgänge des Innenlebens in Zusammenhang zu bringen, übersichtlich zu gruppieren und ihr Erfassen auf solche Art dem Auge des Ungeübten leichter möglich zu machen. Muß auch ich mich

dieser Hilfsmittel im Verlaufe unserer Erörterungen zuweilen bedienen, so bitte ich, ihre Anwendung niemals in einem anderen Sinne zu verstehen als in dem hier dargelegten. Und nun will ich versuchen, das eben zuvor kurz Skizzierte, soweit es möglich, näher auszuführen.

Ein rein natürliches Verhältnis im Anfange der Entwicklung habe ich die Ehe genannt. Und darauf weisen auch meine einleitenden Worte hin, daß die Ehe eben nur einen Ausschnitt aus dem Gebiete des Geschlechtslebens darstelle. Auf diesem Gebiete also werden wir notwendig unseren Ausgangspunkt zu suchen haben. Und wir wollen diese grundlegende Erkenntnis in dem Satze zu formulieren suchen: Die Ehe ist eine Form des Geschlechtslebens.

Damit scheint auf den ersten Blick nicht viel gesagt. Und dennoch dürften wir hier bei näherer Betrachtung alle Grundsteine enthalten finden, deren wir zum weiteren Aufbau unserer Darstellung bedürfen. Das Geschlechtsleben beruht bekanntlich auf einem Naturgesetze. Und das Naturgesetz ist — zum mindesten für unseren beschränkten Blick — dauernd, ewig, unänderlich.

Formen hingegen sind regelmäßig äußeres Beiwerk, Produkte eines oft zufälligen Zusammenwirkens verschiedener Kräfte, vielfältig Werke der Menschenhand. Und als solche immer dem Wechsel und der Vergänglichkeit unterworfen.

So zeigt uns denn jene Definition zunächst im Wesen der Ehe ein Doppeltes enthalten: einen festen dauernden Kern und eine weiche veränderliche Schale.

Der Kern war von Anfang an; er bedeutet eben jenes natürliche Begriffselement, von dem wir sprachen. Die Schale hingegen ist historisch geschaffen worden; in ihr erscheinen die genannten ethischen und rechtlichen Elemente repräsentiert.

„Von Anfang an“ sage ich da; und das ist ein eigen tümliches Wort, denn wir kennen ja jenen Anfang nicht. Nur vermutungsweise suchen wir uns die zahllosen Entwicklungsphasen zu vergegenwärtigen, in welchen die Welt der belebten Organismen zu immer höheren und vollkommeneren Gebilden emporstieg.

Nur zaghaft und tastend suchen wir die ungeheuren Zeiträume beiläufig zu berechnen, welche der Mensch durchwanderte, ehe er an der Schwelle unserer sichereren Überlieferungen erschien im Morgenrot der Geschichte.

Wohl haben die großartigen Forschungen der jüngsten Dezennien die Grenzen der historischen Periode der Menschheit wieder beträchtlich nach rückwärts hinausgerückt, doch vermögen wir trotz alldem nur wenige Jahrtausende zu überblicken, eine im Verhältnis zu den gewaltigen Dimensionen vorgeschichtlicher Epochen geradezu verschwindende Spanne Zeit. Zudem führten uns jene Forschungen auf die Spuren bereits hochkultivierter Staatswesen, deren damaliger Bestand überaus lange Entwicklungsläufe voraussetzt, die uns wahrscheinlich für immer unbekannt bleiben werden.

Vediglich Hypothesen sind es also, welche wir über die Gestaltung der Ehe in den Anfängen menschlicher Kultur aufstellen können, Hypothesen, denen aber allerdings gelehrte Forscher manchen kräftigen Stützpunkt zu verleihen wußten durch vergleichende Studien, welche sich einerseits auf die Geschlechtsverhältnisse der heute noch auf niedrigen und niedrigsten Kulturstufen befindlichen Völkerstämme, andererseits auf die Lebensweise der höchstentwickelten und dem Menschen am nächsten stehenden Tiergattungen erstreckten, um daraus begründete Rückschlüsse auf die Verfassung des Geschlechtslebens im Kindeszeitalter der Ur ahnen unserer heutigen Kulturvölker ziehen zu können. Diese Forschungen haben selbstredend sehr interessante Resultate zu Tage gefördert. Allein so bunt und mannigfaltig ist das gewonnene Material, daß sich darauf bisher eine allgemein anerkannte, herrschende Lehre nicht gründen ließ.

Zimmerhin glaube ich, die geäußerten Ansichten in zwei Hauptrichtungen zusammen fassen zu dürfen, welche man vielleicht mit dem Namen der Promiskuitäts- und der Paarungs- oder monogamischen Theorie bezeichnen könnte.*)

*) Ersterer Theorie neigt sich meines Wissens die überwiegende Mehrheit der Sachgelehrten zu, von welchen hier bloß beispielsweise genannt seien: Bachofen, Das Mutterrecht (1861); Lubbock, The Origin of Civilisation (1870, deutsche Übers. 1876); Giraud-Teulon, Les origines de la famille (1874); Mac Lennan, Primitive marriage (2. Aufl. 1876); Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit (1875), Derj., Studien zur Entwicklungs geschichte des Familienrechts (1889); Morgan, Ancient Society (1877, deutsche Übers. 1901); Dargun, Mutterrecht und Raubehe (1883), Derj., Mutterrecht und Vaterrecht (1892); Engels, Der Ursprung der Familie etc. (1884); Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. III, V, VII etc.; Schröder, Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung (1893) u. a. m. Für die gegenteilige Auffassung sind unter anderen Beschel, Völkerkunde (1876); Siarte, Die primitive

Die Promiskuitätstheorie scheint mir die ältere zu sein, d. h. sofern ich natürlich die moderne Wissenschaft ins Auge fasse. Nach ihr waltete bei den Menschen der Urzeit völlige Ungebundenheit und Regellosigkeit des Geschlechtsverkehrs. Aus diesen ungeordneten Zuständen haben sich erst langsam und schrittweise reguläre Geschlechtsverhältnisse entwickelt, wobei man sich als ersten Schritt etwa die Beschränkung des sonst freien Geschlechtsverkehrs auf bestimmte in Gruppen, Stämmen, Horden — oder wie man diese sozialen Vereinigungen immer nennen mag — zusammenlebende Menschen kann. In der Art, daß innerhalb einer solchen Gruppe alle Männer und alle Weiber ungebunden und wechselseitig einander angehören, und gerade dauernde Beziehungen zwischen zwei einzelnen Individuen überhaupt nicht geduldet werden. Auf diese Gestaltung ist der Name Gruppenehe oder auch Kommunalehe angewendet worden, wobei manche wieder zwischen eudogamen und exogamen Gruppenehen unterscheiden, je nachdem Männer und Weiber derselben Gruppe ausschließlich untereinander oder aber die Männer einer Gruppe bloß mit den Weibern einer bestimmten anderen Gruppe und umgekehrt geschlechtlich verkehren.

Demgegenüber vertritt die zweitgenannte Theorie den Standpunkt, daß die ursprüngliche Form des menschlichen Geschlechtsverkehrs nicht in der Promiskuität, sondern vielmehr in der mehr oder minder dauernden Paarung eines Mannes mit einem Weibe bestanden habe, die Ehe somit von Anfang an im großen und ganzen eine monogamische gewesen sei.

Auf unbedingte Nichtigkeit und Herrschaft kann natürlich derzeit keine dieser Theorien Anspruch erheben. Doch sind beide von angesehenen Gelehrten mit guten Gründen vertreten worden. Und man kann sich als Late der einen wie der anderen anschließen. Nur warne ich davor, sich bei dieser Wahl etwa durch vermeintlich ethische Erwägungen zugunsten der Paarungstheorie beeinflussen zu lassen. Mit unserer modernen Ethik hat diese

Familie (1888) und in neuerer Zeit insbesondere Westermarck, Geschichte der menschliche Ehe (1893) und nach ihm jüngst auch Forel, Die sexuelle Frage (1905) eingetreten. Zu bemerken wäre hier etwa noch, daß Paarung und Monogamie nicht durchwegs gleichbedeutend genommen werden; so unterscheidet Morgan ausdrücklich die Paarungs- und die monogamische Familie und betrachtet erstere als historisches Vorstadium der letzteren.

Theorie absolut nichts zu schaffen. Sie fußt vielmehr auf der im großen Publikum hauptsächlich unter dem glänzenden Namen Darwins bekannten naturwissenschaftlichen Richtung und sucht ihre Vorbilder und Beweise in der Tierwelt, namentlich bei den menschenähnlichen Affen (Gorilla, Orang-Utang, Schimpanse), bei welchen sie eine monogamische Ehe mit Familienleben gefunden haben will. Darum hält Westermarck, einer der Vorkämpfer dieser Auffassung es für wahrscheinlich, „daß die Ehe dem Menschen von irgend einem affenähnlichen Vorfahren überliefert wurde und daß es niemals eine Zeit gegeben hat, in welcher sie beim Menschengeschlechte nicht vorkam“. Ihm sind dann andere, so neuestens Forel, gefolgt.

Natürlich definieren diese Gelehrten die Ehe auch anders als etwa die moderne Ethik. Ihnen ist die Ehe nichts anderes, „als eine mehr oder minder dauernde Verbindung zwischen Mann und Weib, welche über den dauernden Fortpflanzungsakt hinaus bis nach der Geburt des Kindes währt“. Was begründet also diese Dauer? „Ein durch den mächtigen Einfluß der natürlichen Zuchtwahl entwickelter Instinkt“ — sagt Westermarck — gerichtet auf „die Erhaltung der Gattung“. Und dem fügt Forel hinzu: „Die Tatsache, daß höhere Affen auf einmal nur ein unbeholfenes Kind mit langer Kindheit zu erzeugen pflegen, hat offenbar der Ehe ihren Ursprung gegeben.“

Das Band, welches Mann und Weib eine Zeitlang aneinander fesselt und auf diese Weise die monogamische Dauerehe begründet, ist hiernach das Kind, das genährt, geschützt, herangezogen werden muß und von den Alten auch instinktiv wird, damit in ihm die Gattung erhalten bleibe.

Ich frage hier nicht, ob diese Ansicht absolut unanfechtbar ist. Aber ich verwende sie sofort für meine weiteren Ausführungen. Als Mark- und Grenzstein will ich sie setzen zwischen Ehe als natürliches und als ethisches Verhältnis. Denn in meinen Ohren klingt wunderbar eine Überlieferung aus uralten Zeiten nach, jener Spruch der indischen Vedea: „In deiner Nachkommenschaft wirst du wiedergeboren, das, Sterblicher, ist deine Unsterblichkeit“.

Und auch noch eine andere, kaum minder alte und minder tiefinnige Erkenntnis kommt mir in Erinnerung, ich meine den Satz von den alten Schläuchen, in welche die Göttin der Zeit immer wieder neuen Wein nachfüllt.

Spreche ich etwa in Rätseln? — Dann will ich deutlicher sein.

Ehe als natürliches Verhältnis, sagte ich. Das bedeutet ein blindes, instinktives Gehorchen dem Naturgebot, ohne viel um das „Warum?“ zu fragen, so wie wir es eben bei Tieren und tierähnlichen Menschen beobachten. Aber nicht allein das „Warum?“, auch das „Wie?“ ist zunächst noch nebensächlich. Der urgewaltige Trieb, den eine ewige Schöpferhand hineinsetzt in die Kreatur, um ihrer Gattung Bestand zu leihen auf der Erde, er macht sich geltend und tobt sich aus auf jede Möglichkeit, unter allen Umständen, gegen jeden Widerstand. Selbst der Gefahr des Todes trotzt das ungehändigte Tier zur Brunstzeit, es setzt das eigene Leben auf das Spiel bloß um ein anderes entstehen zu lassen. Bei manchen Arten niederer Tiere dient die ganze Existenz des Einzelindividuum bloß einem Zeugungsakte. Und sie sterben, sobald sie ihn erfüllt. —

Doch nicht bloß die Zeugung, auch die Erhaltung des Gezeugten ist ja Naturgebot, damit es weiterzeugen könne. Oft fällt sie leicht, geschieht fast automatisch. Je höher und vollkommener indes irgend eine Gattung des organischen Reiches entwickelt ist, desto größere Sorgfalt und desto längere Zeit erfordert jene Erhaltung. Das vollkommenste Tier aber ist der Mensch. Und so ist denn sein Junges auch das hilfloseste im Moment der Geburt. Die Aufgabe, es zu nähren und zu schützen, obliegt naturgemäß zunächst der Mutter und sie gehorcht ihr instinktiv. Doch bedarf sie selbst ja hierbei zeitweilig der Unterstützung. Zum mindesten schützen und nähren zwei besser als eines. Die Natur weiß dies sehr wohl und zur Wahrung ihres Willens und Gebots begünstigt sie alle Momente, die ihrerseits wieder die Erhaltung der Gattungen und Arten begünstigen.

Wer kann heute noch genau definieren, welche Motive in der Urzeit das männliche Individuum veranlaßten, über den Zeugungsakt hinaus, bei dem weiblichen zu verbleiben. Wahrscheinlich wirkte hier verschiedenes zusammen. Etwa der während der Paarungszeit gesteigerte Instinkt, dann der nicht so rasch befriedigte sexuelle Trieb, der Stolz des Besitzes, die Vaterfreude und nicht zuletzt ein Faktor, dessen Bedeutung für das irdische Leben gar nicht genug hervorgehoben werden kann: die Macht der Gewohnheit. Ich meine dies nicht bloß im Sinne

der Angewöhnung eines Individuums an das andere, sondern auch in dem viel weiteren der Anzucht und Vererbung.

Selbstredend werden ja die Gestaltungen des einzelnen Falles unendlich mannigfach gewesen sein je nach der Beschaffenheit der Individuen und dem Zusammenwirken äußerer Umstände. Ich glaube, daß hier auch nur der Versuch, eine Regel zu konstruieren, vollkommen vergeblich ist. Aber nehmen wir bloß an, daß häufig durch die Zuchtwahl gut geeignete, mit dem zweckmäßigen Instinkten ausgestattete Individuen zusammentrafen, eine längere Dauer in Paarung verblieben und Nachkommenschaft erzeugten, und daß solches Verhalten sich durch ungemessene Zeiträume generationenweise wiederholte, so erscheint hierdurch allein schon eine allmähliche Steigerung jener zweckmäßigen Eigenschaften gegeben, es werden dadurch allein schon die späteren Generationen in immer höherem Grade in einem der Dauerpaarung oder Monogamie günstigen Sinne aufgezüchtet. Und zwar wirken zwei Umstände zu diesem Ende zusammen: einerseits das Moment der Vererbung schon vorhandener Naturanlagen, welche im langen Vererbungsprozesse immer reiner und schärfer hervortreten, andererseits der Umstand, daß die auf solche Art bereits günstig veranlagten Individuen überdies noch in ihrer ersten Jugendzeit, in welcher die Eindrücke bekanntlich am tiefsten sind, Vater und Mutter kennen lernen, beisammen sehen und sich von beiden betreut finden, daß sie sich an dieses Verhältnis gewöhnen, es im Wege der Gewohnheit gleichsam als natürlich, selbstverständlich zu betrachten anfangen, und nun auch ihrerseits wieder in ihren eigenen geschlechtlichen Beziehungen und ihrer eigenen Nachkommenschaft gegenüber zur Geltung bringen. So ist Gewohnheit die Amme jenes Wesens, daß der Instinkt gezeugt hat. Instinkt und Gewohnheit zusammen begründen die Sitte. Die Sitte aber ist der erste Gesetzgeber der Menschen, der erste Richter, der da spricht: „Dies ist gut und jenes böse!“ Und wer die Sitte kennt und nach ihr lebt, der ist sittlich oder moralisch. Wer aber unter den Menschen zuerst über die Sitte nachzudenken begann und sich zuerst die Frage stellte: „Warum ist dieses gut und jenes böse, warum gibt es überhaupt ein Gut und Böse?“ der war der Begründer der Sittenlehre oder Ethik.

Wir sagten zuvor, daß das Geschlechtsverhältnis der Urzeit der Mangel des „Warum?“ und „Wie?“ kennzeichnet. Der

Naturtrieb allein beherrscht es und Natur ist weder gut noch böse; Natur ist bloß Natur.

In dem Momente aber, wo die Menschen jenes „Warum?“ und „Wie?“ zu erwägen, wo sie ihre Vorstellungen von gut und böse auch mit dem Fortpflanzungsakt in Verbindung zu bringen anfangen, war die Periode des rein natürlichen Verhältnisses zu Ende. Die Sitte beginnt nun gleichfalls ihr Szepter zu schwingen und begründet die Sittlichkeit. Sittlichkeit aber ist mehr oder minder Emanzipation von der Natur.

Doch wo finden wir die Brücke von der einen zur anderen? Meine Antwort ist: in Zweck und Zweckgedanken. Deshalb habe ich zuvor die Idee von der Erhaltung der Gattung als Grenzstein zwischen natürlichem und sittlichem Geschlechtsverhältnis bezeichnet. Wozu bleiben Mann und Weib über den Zeugungsakt hinaus beisammen? Weil das Kind ihrer sonst vielleicht flüchtigen Liebe genährt und geschützt werden muß. Wozu aber dieses? Sie wissen es nicht; sie fühlen nur, daß es wohl so sein muß. Die ewige Natur allein kennt ihre Ziele. — Doch vielleicht kommen Zeiten, wo auch sie es wissen möchten, wo sie nicht aufhören, darnach zu fragen. Darnach, wie nach so vielem andern. Niemand weiß darauf Antwort. Ein dunkles Ahnen nur von einer höheren Macht, die es so will, zieht ihnen durch die Seele. Und ihre Phantasie umkleidet mählich diese Macht mit äußerem Schein. Und aus Sonnengold und Sturmeswehen hebt sich ein buntes Heer von göttlichen Gestalten, von guten und von bösen Geistern. Gut ist was nützt, böse ist was schadet. Und gut und böse ist, weil sie es wollen. Drum muß man ihnen dienen und sie ehren, mit Gaben, Opfern wohlgeneigt sich halten, damit das Gute sie bewahren und dem Bösen wehren.

Der Güter höchstes aber ist das Leben; so lehrt im tiefsten Innern die leise Stimme der Natur, die ihr Geschaffenes erhalten will. Und ewig lebt der Freund der Götter. Sie nehmen ihn in ihre Scharen auf, wenn er auf Erden starb. Und fortan waltet er, ein göttergleicher Genius, als insbesondere berufener Beschützer der Nachkommen, die er zeugte, des Herdes, den er selbst einstmals aufgerichtete. Das Feuer dieses Herdes zu erhalten, an ihm die Opferspeise täglich zu verbrennen, deren die schützenden Manen der Väter im Jenseits — gleichwie auf Erden der Nahrung — bedürfen, ist darum höchste, heiligste Pflicht der Kinder und Enkel. —

Warum Mann nimmst du dir ein Weib, erzeugtest mit ihr Kinder und ziehst sie auf am eigenen Herd? — Das fragst du Fremder? Will ich nicht leben, fortbauern mit meinem Geschlecht? Bedarf ich nicht hiezu des leiblichen Sohnes, der mir dereinst die Totenopfer bringt? — Jahrtausende sind seit der Urzeit hingezogen. Dasselbe ist dies und doch nicht mehr dasselbe. Ist es nicht neuer Wein in alten Schläuchen? — Wahrhaftig machtvoll erscheint das Walten der Natur in der wunderbaren Kinderzeit des Ewigkeitsgedankens, aus der es leise zu uns herüberklingt: „In deiner Nachkommenschaft wirst du wiedergeboren, das Sterbliche ist deine Unsterblichkeit“.

An einem Beispiele, an einem Vergleich vorzeitlicher Gestaltung des Sexuallebens mit einem der wichtigsten Grundzüge des altarischen Familienrechtes habe ich die erste große Wandlung im Bereiche des Zweckgedankens darzustellen gesucht, den Übergang von der unbewußten, instinktiven Erfüllung des von der Natur allein gekannten und diktierten Zweckes zur bewußten Erfüllung des selbst konstruierten und gewollten Zweckes.

Der Mensch hat jenes „Warum?“ zu fühlen begonnen und er hat es nach dem Stande seiner geistigen Erkenntnis beantwortet. Gar verschiedenartig kann natürlich diese Antwort lauten. Und ob sie richtig oder falsch ist, kommt für das Prinzip nicht in Betracht. Die Natur ist großmütig. Ihr genügt der Gehorsam ihrer Geschöpfe; den Gehorchenden gewährt sie Gedanken- und Handlungsfreiheit.

Von grundlegender Wichtigkeit hingegen ist der Wortlaut obiger Antwort für die geschichtliche Entwicklung der Ehe. Denn nunmehr hat sich ja die Sitte des Geschlechtsverhältnisses bemächtigt. Und durch den Inhalt der Antwort wird jeweilig der Zweck bestimmt; er aber wieder entscheidet über gut und böse, sittlich und unsittlich. Ist's Zweck der Ehe, einen Sohn zu zeugen zur Darbringung der Totenopfer, so ist die Ehe, die ihn zeugte, gut, die andere wertlos. Und die Geschlechtsverbindung in der Absicht, ihn zu zeugen, sittlich; die gegenteilige unsittlich.

Ist's Zweck der Ehe, den Geschlechtsverkehr unter zwei Individuen zu einem ausschließlichen zu machen, so ist die Ehe, welche diesem Ideal entspricht, gut und sittlich, der Bruch der Treue schlecht und unsittlich. Wir erkennen: durch das „Warum?“ resp. „Wozu?“ wird auch schon das „Wie?“ bestimmt. Auch

diese Frage ist nun nicht mehr nebensächlich, wie in der Urzeit. Die Form, in welcher dem Naturgebot genügt wird, spielt nun gleichfalls eine wichtige Rolle und kann von der Zweckfrage sehr beeinflusst werden.

Die bezweckte Ausschließlichkeit des Geschlechtsverkehrs zweier Individuen wird die Monogamie zum sittlichen Ideal der Ehe erheben. Umgekehrt kann die notwendige Erzeugung eines Sohns und Erben unter Umständen geradezu das monogamische Prinzip als unsittlich verdammen und dem Manne gebieten, die unfruchtbare Gattin zu entlassen oder aber ihr so lange andere Frauen beizugesellen, bis mit irgend einer von ihnen der Zweck erreicht ist. Wir tun gut, uns bei diesem Anlaß daran zu erinnern, wie flüchtig und wandelbar die Vorstellungen der Menschen von gut und böse, ihre Begriffe von sittlich und unsittlich sind, wie oft der Genius der Ethik schon im Laufe der Jahrtausende sein Gewand gewechselt hat. Wir tun gut daran, sage ich, um ja nicht etwa unsere heutige Moral als etwas Feststehendes, Unübertreffliches anzusehen und von deren vermeintlicher Höhe auf entschwundene Generationen herabzublicken, deren Kultur vielleicht gesunder und weniger verkrüppelt war, als die der Gegenwart.

Ich schließe diesen Abschnitt unserer Betrachtungen mit dem Ergebnis, daß durch die Aufwerfung und Beantwortung der Frage nach dem Zweck und die hiermit zusammenhängende Schaffung äußerer Formen das anfangs bloß natürliche Geschlechtsverhältnis in den Bereich der Sittenordnung übertritt.

Greife ich nun speziell auf das formale Moment und führe es weiter aus, so gelangen wir aus dem Bereich der Sitten in denjenigen der Rechtsordnung, welche beide vereint, wie feinerzeit betont, um den festen, dauernden Kern des Naturgebotes die weiche, veränderliche Schale legen. Der große, allgemeine Zusammenhang aber ist folgender:

Gleichwie die Natur den Zweckgedanken setzte und seine Auffassung und äußere Gestalt der Sitte und Sittlichkeit überließ, so setzt die Ethik den Formgedanken und überläßt seine Auffassung und äußere Gestalt dem Recht.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Zweckgedanke hier bereits seine Kraft verloren hätte. Der ist ewig und kann gar nicht untergehen. Auch das Recht dient in letzter Linie ihm und arbeitet — ideal aufgefaßt — nach großen Ge-

sichtspunkten. Aber diese Gesichtspunkte sind nicht auf dem Rechtsgebiete entstanden, sondern importiert. Und Aufgabe des Rechts ist es bloß, sie in die richtigen Formen zu kleiden. Solche Formen sind fast noch veränderlicher als die Begriffe von Sitte und Sittlichkeit, auf deren Spuren sie regelmäßig, wenn auch nicht ausschließlich wandeln.

So steht die Formfrage für das Recht dominierend im Vordergrund. Das Recht ist äußere Lebensordnung. Leben wir troglodytenartig vereinzelt, so bedürften wir des Rechtes überhaupt nicht; der Wille jedes Einzelnen wäre auch sein Gesetz. Nun aber ist der Mensch ein Gesellschaftswesen, ein Herdentier. Wir leben in größeren oder kleineren Verbänden. Und damit diese in Ruhe und Frieden gedeihen können, bedarf es klarer Regeln und bindender Vorschriften, welche die Willkür des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit beschränken und ihn zu einem bestimmten Tun und Lassen verhalten, eventuell zwangsweise nötigen. Denn zum Rechte gehört der Zwang, wie der Griff zur Klinge. —

Indem ich da soeben von der Willkür des Einzelnen und dem Interesse der Gesamtheit sprach, habe ich einen für unser spezielles Thema überaus wichtigen Punkt berührt, bei dem ich noch einen Augenblick verweilen möchte.

Jede Rechtsordnung bedeutet notwendig einen beschränkenden Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Individuums, dessen Einzelinteresse eben dem Gesamtinteresse unterworfen wird. Aber dieser Eingriff darf nicht etwa ein brutaler und despotischer sein, denn nur durch seine unbedingte Notwendigkeit, nur durch die zwingendsten, vitalsten Postulate des Ganzen erscheint er gerechtfertigt. Namentlich gilt dies dort, wo es sich um Eingriffe in die natürliche Lebensphäre des Individuums, d. h. um die Beschränkung von Rechten und Pflichten handelt, welche die Natur dem Menschen geoffenbart hat, wie z. B. Selbsterhaltung und Fortpflanzung. Die ewige Natur läßt sich nun einmal nicht durch Menschenfügungen imponieren und ein Kampf des Rechtes gegen sie war zu allen Zeiten fruchtlos, wenn nicht gar verderblich. Die geschichtliche Entwicklung der Ehe als Rechtsverhältnis wird uns zeigen, wie uralte Gesetzgebungen der Vorzeit dieser wichtigen Erkenntnis in weitgehendem Maße Rechnung trugen und wie eigentlich erst im Mittelalter unter dem Zeichen einer transzendenten Weltanschauung, unter der

Agide einer allem naturwissenschaftlichen Begreifen wildfremden Mystik die ethische und rechtliche Beurteilung und Regulierung des Geschlechtsverkehrs in eine Bahn gelenkt wurde, welche auf eine die Rechtsphäre des Individuums geringschätzende, oftmals geradegu despotische Herrschaft des leichtesten Formalismus hinausläuft. Dabei widerhallt es in der Öffentlichkeit allerorten von Stimmen, welche nicht aufhören, diesen Tatbestand der großen Menge als eine hohe Errungenschaft, als das moralische Verdienst der christlichen Kirche anzupreisen. Ich glaube, solche Prediger haben sich nie die Mühe genommen, die sexuelle Frage in ihren großen Zusammenhängen zu studieren; sie haben es unterlassen, auch die Rehrseite der Medaille zu betrachten; sie haben vergessen, daß eben zur selben Zeit, in welcher beispielsweise die deutschen Mystiker für die Erhabenheit des jungfräulichen Standes schwärmten, offenerzige Zeitgenossen manche Nonnenklöster mit Freudenhäusern verglichen und die Pfaffenunzucht zu den größten und verbreitetsten Lastern zählten; sie übersehen endlich, daß heute dicht neben der monogamischen, unblässlichen Ehe des Katholizismus eine Prostitution sich breit macht, so ausgebehnt und tiefgreifend, wie sie frühere Epochen wohl selten gekannt haben, und daß unsere einschlägigen sozialen Schäden nur mit dem Schleier einer konventionellen Heuchelei bedeckt werden, so dreist und bodenlos, wie sie frühere Epochen entschieden nicht gekannt haben.

Harte Worte sind dies, doch sollen sie keinerlei Vorwurf enthalten. Kühn bis ans Herz hinan schreitet die Wissenschaft durch Jahrtausende und alles irdische Geschehen ist ihr nur eine ununterbrochene Kette von Ursache und Wirkung. So wollen denn auch wir Ursache und Wirkung betrachten. Und damit wende ich mich definitiv der Ehe als Rechtsinstitut zu.

2. Das rechtliche Wesen der Ehe.

Aus dem früher Gesagten geht bereits hervor, daß die Anteilnahme des Rechts am Entstehungsprozeß der Ehe eine minimale, ja eigentlich gleich Null ist. Das Recht übernimmt die Ehe bloß in einem Zeitpunkt, in welchem sie ihrem Wesen nach schon vollendet erscheint und zieht sie nun in seinen Bereich.

„Vollendet“ sage ich da und ich bitte um Verzeihung wegen dieses Wortes. Es ist bloß ein Notbehelf der unvoll-

kommenen Sprache. In Wahrheit weiß ich nicht, ob in der Welt jemals irgend etwas vollendet genannt werden darf.

Vollendet, meine ich hier, vom Standpunkte unserer Auffassung und Erkenntnis, nach welcher sich das Wesen der Ehe aus natürlichen und sittlichen Elementen zusammensetzt. Zeugne ich damit, daß die Ehe heute und lange schon auch Rechtsverhältnis ist? Gewiß nicht! Ich sage bloß: das ist nebensächlich. Die Ehe ist älter als die Rechtsordnung und bedarf zu ihrem begrifflichen Bestande deren Anerkennung nicht. Wie definiere ich aber nunmehr diesen Begriff?

Erklärte mein erster und allgemeinsten Bestimmungsversuch die Ehe für eine Form des Geschlechtslebens, so kann ich jetzt weitergehend zunächst vielleicht sagen: Die Ehe ist eine sittliche Form des Geschlechtslebens. Den Grundstein des Begriffserfordernisses der Sittlichkeit aber fanden wir in dem Moment der Dauer. So scheiden wir denn fortan alle rein zufälligen, resp. für den flüchtigen Augenblick eingegangenen Sexualverhältnisse aus unseren Erörterungen aus, definieren Ehe als „die dauernde Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Weib“ und überantworten sie so der Hand des Rechts.

Das Recht übernimmt unser Gebilde, betrachtet es einen Moment und augenblicklich fängt es auch schon an, zu fragen. Denn das Recht ist furchtbar neugierig.

Was heißt dauernd, ist diese Dauer kurz oder lang? — Was bedeutet Geschlechtsverbindung, ein festes Stahlband oder eine zarte Rosenkette? — Was heißt Mann und Weib, muß das je eines oder dürfen's viele sein? Wir aber erwidern unterwürfig: „Dein Wille soll darüber entscheiden!“ —

Da wendet sich das Recht zum Strom des Lebens, in welchem tausendfältig bunte Bilder rasch vorüberziehen. Und den Staub der Erde mit dessen Wasser nezend, knetet es Formen so zahlreich und so mannigfach wie jene Bilder, nach deren Muster sie geschaffen sind. Und einem spielenden Kinde gleich zerstückt es wieder die geschaffenen oder läßt sie von der Flut hinwegtragen und setzt an ihre Stelle neue, unermüdetlich, ohne Ende.

Die Geschichte so mancher menschlichen Institution zeugt uns von dieser Tätigkeit des Rechts; keine aber in höherem Grade als die Geschichte der Ehe. Sie führt uns alle nur denkbaren Möglichkeiten vor; jede Länge der Dauer von wenigen Tagen

bis zu lebenslänglich und selbst über den Tod hinaus, jeden Stärkegrad des Bandes von dem ganzen widerstandslosen Zerfließen desselben in jedem beliebigen Moment bis zur Unlösbarkeit, jede numerische Gruppierung der beteiligten Personen von der Einzahl auf beiden Seiten angefangen bis zum Harem Affurbanipals oder des frommen Königs Salomon.

Leider reicht unsere Zeit nicht hin, um all diese interessanten Details näher zu betrachten. Wir müssen uns also damit begnügen, an jene systematischen Einteilungen anzuknüpfen, mit welchen die Theorie uns die Übersicht über das historische Chaos zu erleichtern sucht. Hierbei darf ich vielleicht von der bekannten Tatsache ausgehen, daß man zunächst Monogamie (Eiuche) und Polygamie (Vielehe) unterscheidet, welche letztere wieder in Polyandrie und Polygynie zerfällt, je nachdem eine Frau mehrere Männer oder ein Mann mehrere Frauen hat. Erstere Gestaltung findet sich nicht gerade sehr häufig; sie scheint aber zu allen Zeiten bestanden zu haben und existiert auch heute noch, beispielsweise in Hochasien, insbesondere in Tibet und dem Himalajagebiete, wo gewöhnlich mehrere Brüder gemeinsam eine Frau besitzen. Ihre Begründung findet die Polyandrie wohl vorwiegend in Frauenmangel oder in ökonomischen Motiven, resp. in den Lasten der Haushaltung und des Ehestandes, welche eben in armen Ländern oder bei beruflich langer Abwesenheit des Mannes von mehreren Männern zusammen leichter getragen werden. Sie und da mögen vielleicht noch religiöse Anschauungen mit in Frage kommen.

Von ganz unvergleichlich höherer geschichtlicher und aktueller Bedeutung ist die Polygynie, d. i. die eheliche Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen. Sie bildete die Regel bei fast allen Kulturvölkern des Altertums und ihr Herrschaftsgebiet übertrifft auch heute noch an Ausdehnung weitaus dasjenige der Monogamie. Allerdings fasse ich dabei ihre rechtliche und sittliche Zulässigkeit, nicht aber die tatsächlich bestehenden sozialen Verhältnisse ins Auge. Denn die Polygynie hat zu allen Zeiten ihre natürliche Schranke in der anerkannten Pflicht des Mannes gefunden, der Frau den Unterhalt zu beschaffen. Nur dort, wo diese Pflicht sehr leicht zu erfüllen ist, die Lebensbedingungen überaus günstig sind, die Weiber Arbeitskräfte darstellen, welche sich von selbst ernähren, war und ist also auch der arme oder wenig bemittelte Mann in der Lage, sich mehrere Gattinnen an-

zuschaffen. Im übrigen erscheint die Polygynie durchwegs als ein natürliches Privileg der Reichen und Mächtigen auch dann, wenn Gesetz und Sitte sie prinzipiell jedem gestatten. So konnte z. B. im alten Ägypten mit Ausnahme der Priester, denen nur eine Gattin gestattet war, jedermann beliebig viele Frauen heiraten. Aber die allgemeine Sitte, die Ehe in schriftlicher Vertragsform mit genauen vermögensrechtlichen Stipulationen abzuschließen, machte die Monogamie beim Mittelstand zur praktischen Regel.

Weiberreichtum ist demnach bei vielen Völkern geradezu ein Kennzeichen der Macht. Und die hochstehenden und angesehenen Männer betrachteten es direkt als Anstandspflicht, als Konsequenz ihrer sozialen Stellung, möglichst viele Frauen um sich zu scharen. Sie würden sich vor der Öffentlichkeit herabsetzen, wenn sie es nicht täten.

Die Einzelheiten der Gestaltung können auch hier wieder sehr verschieden sein. Es kann die Zahl der gestatteten Frauen unbeschränkt oder durch das Gesetz begrenzt sein, wie etwa bei den Muhammedanern, welchen der Koran bloß vier rechtmäßige Gattinnen — daneben allerdings beliebig viele Konkubinen — zugestehet. Es kann die Polygynie bedingungslos oder nur unter gewissen Voraussetzungen, wie etwa Unfruchtbarkeit, Krankheit oder auch Zustimmung der ersten Frau, erlaubt sein. Es kann die Stellung aller Frauen in derselben Ehe eine gleichwertige oder aber einer von ihnen als Hauptfrau ein gewisser Vorrang vor den übrigen gewahrt sein. Letzteres eine bei den antiken Kulturvölkern von China bis Griechenland vorwiegende Einrichtung.

Der Umstand, daß die Polygynie einen bedeutamen sozialen Vorrang des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen kennzeichnet, erinnert mich daran, daß einige gelehrte Forscher umgekehrt mit der Polyandrie ein soziales Übergewicht des Weibes über den Mann, zum mindesten in familienrechtlicher Hinsicht, in Verbindung gebracht haben, und daß daraus wieder gewisse Folgerungen hinsichtlich des Vorhandenseins bestimmter allgemeiner Entwicklungsstadien in der Geschichte der Familie und ihrer konsekutiven sozialen Gestaltungen gezogen worden sind.

In solchem Sinne hat man von einer Periode des Patriarchates und einer solchen des Matriarchates gesprochen und darüber gestritten, welche von beiden älter sei.

Patriarchat oder Vaterherrschaft bezeichnet jenes Verhältnis, bei welchem der Vater als Haupt und Mittelpunkt der Familie gilt, daneben die Verwandtschaftsberechnung und meist wohl auch die Erbenfolge nach dem Mannesstamme vor sich geht.*)

Matriarchat oder Mutterherrschaft bedeutet das Gegenteil, d. h. Haupt und Mittelpunkt der Familie ist die Mutter, beziehungsweise Verwandtschaft und Erbrecht werden durch den Weiberstamm vermittelt. Zur Erklärung dieses letzteren sozialen Gebildes erscheint allerdings die Unsicherheit der Vaterherrschaft bei polyandrischer Ehe oder überhaupt bei freiem, unregelmäßigem Geschlechtsverkehr sehr geeignet, in Hinblick auf welche Unsicherheit man eben Namen, Stand und vermögensrechtliche Ansprüche des Kindes nach der stets sichereren Mutter bestimmt. Obwohl dies gewiß nicht der einzige Erklärungsgrund ist. Daß aber der Matriarchat eine allgemeine Entwicklungsstufe der menschlichen Kulturgeschichte und gewissermaßen eine Epoche der Oberherrschaft des Weibes auf Erden repräsentiere, halte ich zum mindesten für sehr zweifelhaft.

Tatsache ist freilich, daß eine matriarchalische Familienorganisation noch heute bei vielen, vorwiegend minder kultivierten Völkern besteht und wohl auch in der Vorzeit hier und dort bestanden hat. Nicht minder steht aber fest, daß die bedeutendsten antiken Kulturvölker (wie z. B. Indier, Perser, Babylonier, Hebräer, Griechen und Römer), soweit uns bekannt, mit patriarchalischer Verfassung in die Geschichte eingetreten sind. Ich möchte an diese Tatsache die Konstatierung eines Entwicklungszuges knüpfen, dessen Kenntnis den Überblick über die Geschichte der Ehe bis zur Gegenwart herauf sehr erleichtert. Derselbe besteht darin, daß der Patriarchat mehr und mehr an Intensität verliert, resp. die ausschließliche Vaterherrschaft abgeschwächt und neben dem Vater auch die Mutter in den Familienverhältnissen berechtigt wird. Wir haben heute in den abendländischen Kulturstaaten keinen reinen Patriarchat mehr. Die Familiengewalt ist zwischen Vater

*) Auf die subtileren Unterscheidungen zwischen Vater- resp. Mutterherrschaft und Vater- resp. Mutterrecht, d. h. zwischen Autoritäts- und Verwandtschaftsprinzip, wie sie insbesondere Dargun (Vater- und Mutterrecht, S. 3 ff.) herausgearbeitet hat, glaube ich hier nicht näher eingehen zu sollen. Es genüge der Hinweis darauf, daß beide Begriffe nicht notwendig zusammenfallen müssen.

und Mutter aufgeteilt worden, wobei allerdings dem Vater noch regelmäßig der größere Teil zufällt. Die Periode der Vaterherrschaft oder auch des Vaterrechtes ist allmählich in eine Periode der Elternherrschaft oder des Elternrechtes übergegangen. Damit hängt natürlich innig zusammen, daß die Frau aus der untergeordneten Rolle, welche sie in der patriarchalischen Verfassung dem Hausvater oder Ehegatten gegenüber spielt, zu einer immer höheren, selbständigeren Stellung in Haus und Familie emporstieg. Und dieser Umstand wieder war von nachhaltigem Einfluß auf die fernere Gestaltung der Ehe und der Formen ihres Abschlusses. Die Frau ist dabei aus einer ursprünglich oft willenlos verkauften Sache zu einer eigenberechtigten Vertragspartei geworden.

Die Hauptphasen dieses Entwicklungsganges möchte ich in folgendem kurz skizzieren und zu meinem Ausgangspunkt eines der allerältesten und interessantesten Rechtsdenkmäler, das jüngst aufgefundenene Gesetz des Königs Hammurabi von Babylon, um das Jahr 2250 vor Christus, nehmen.*)

Was mir in dem eherechtlichen Teil dieses Gesetzes zu dominieren scheint, das sind insbesondere zwei Dinge: einerseits der uralte Zweckgedanke, andererseits die patriarchalische Idee der Mannesgewalt über die Frau. Zweck der Ehe ist ganz offenbar die Erzeugung von Nachkommenschaft. Wird dies auch nirgends direkt ausgesprochen, so geht es doch mit vollkommener Klarheit aus dem Kontexte des Gesetzes hervor. Denn letzteres verfügt, daß bei Kinderlosigkeit der Gattin der Mann sich eine Nebenfrau nehmen könne (§ 145). Die Gattin allerdings kann ihn zunächst daran verhindern, indem sie ihm eine Magd zuführt (§ 144). Schenkt ihm diese Kinder, so ist ihm die Nebenfrau verwehrt; anderenfalls darf er sie nehmen. Die Abhängigkeit des weit jüngeren mosaischen Rechtes vom babylonischen ist hier und anderwärts geradezu augenfällig (vgl. Gen. 16, 1; 21, 9 ff.; Exod. 21, 7 ff. 2c.). Im übrigen kennzeichnet das Gesetz Hammurabis bereits ein sehr hohe soziale Entwicklungsstufe. In ausgesprochenstem Maße ist die Ehe hier schon Rechtsinstitut. Bei sonstiger Nichtigkeit muß sie durch formalen Ehevertrag abgeschlossen werden. Und sehr eingehend wird über die Rechte

*) Die späteren Textzitate folgen der Edition Winklers (1902) mit Berücksichtigung der auf B. Scheil gestützten kommentierten Ausgabe von Kohler und Peiser (1904).

und Pflichten der Ehegatten behandelt. Die Eheordnung ist noch eine polygynische, aber mit entschiedener Hinneigung zum monogamischen Prinzip.*) Das Gesetz kennt Hauptfrauen, Nebenfrauen und Sklavinnen, mit denen ein ehelicher resp. quasi-ehelicher Geschlechtsverkehr des Mannes möglich ist. Doch nur die Hauptfrau ist Herrin des Hauses, die übrigen sind ihr untergeordnet.

„Wenn — sagt das Gesetz — jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Kinder schenkt und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen: wenn er die Nebenfrau nimmt und in sein Haus bringt, so soll diese Nebenfrau mit der Ehefrau nicht gleichstehen“ (§ 145).

„Wenn jemand eine Frau nimmt und diese ihrem Manne eine Magd gibt und sie (die Magd) ihm Kinder gebiert, dann aber diese Magd sich ihrer Herrin gleichstellt: weil sie Kinder geboren hat, soll ihre Herrin sie nicht für Geld verkaufen, zur Sklavenschaft soll sie sie tun, unter die Mägde rechnen“ (§ 146).

„Wenn sie Kinder nicht geboren hat, dann soll ihre Herrin sie für Geld verkaufen“ (§ 147).

Allüberall erkennt man, wie das Gesetz den Zweckgedanken hochhält und das fruchtbare Weib günstiger behandelt, als das unfruchtbare. Hievon abgesehen steht übrigens das Gesetz bei allem Übergewicht des Mannes keineswegs auf einem die Frau bedrückenden oder mißachtenden Standpunkte. Wird sie schlecht behandelt, so kann sie vor Gericht auf Lösung der Ehe klagen:

„Wenn ein Weib mit ihrem Gatten streitet und spricht: „du verkehrst nicht mit mir“, so sollen ihre Beweise für ihre Benachteiligung dargelegt werden: wenn sie schuldlos ist, ein Fehler ihrerseits nicht besteht, ihr Gatte weggeht, sie sehr vernachlässigt, dann soll dieses Weib keine Schuld haben, sie soll ihr Geschenk***) nehmen und in das Haus ihres Vaters zurückkehren“ (§ 142).

Der Mann freilich kann die Ehe jederzeit auch ohne Angabe von Gründen durch einfache Entlassung der Frau auflösen. Doch darf er dies nicht wegen Krankheit der Frau tun und hat in jedem Falle der schuldlosen Frau den notwendigen Lebensunterhalt, eventuell auch sonstige vermögensrechtliche Vorteile zu gewähren. Als Beleg hier nur noch eine einzige, beispielsweise herausgegriffene Verfügung:

*) Kohler und Peiser bemerken in ihrer Ausgabe (I, 121) sogar, die Ehe sei regelmäßig eine monogamische gewesen.

**) D. h. das ihrerseits in die Ehe eingebrachte Gut, die Mitgift.

„Wenn jemand eine Nebenfrau, die ihm Kinder geboren hat, oder eine Ehefrau, die ihm Kinder geschenkt hat, zu entlassen beabsichtigt, so soll er jenem Weibe ihr Geschenk zurückgeben und einen Kuzanteil an Feld, Garten und Habe ihr geben, damit sie ihre Kinder aufziehe. Wenn sie ihre Kinder aufgezogen hat, so soll von allem, was ihre Kinder erhalten, ein Anteil wie der eines Sohnes ihr gegeben werden. Sie kann den Mann ihres Herzens heiraten“ (§ 137).

Wir sehen auf hochentwickelte Begriffe von Recht und Billigkeit, auf eine gesunde, sittliche Basis ist dieses mehr als vier Jahrtausende alte Gesetz gegründet, und nicht ohne Absicht bin ich dabei ein wenig verweilt. Denn ich halte es für zweckmäßig hiedurch die Frage anzuregen, worin denn eigentlich die Fortschritte bestehen, auf welche wir uns heute so viel zu gute zu tun pflegen. Wir werden auf diesen Punkt wohl noch zurückkommen können.

Eben zuvor habe ich auf eine gewisse Abhängigkeit des mosaischen Rechts vom babylonischen hingewiesen. Natürlich bin ich nicht imstande darauf näher einzugehen. Ich möchte nur betonen, daß es sich hier keineswegs um eine vereinzelte Erscheinung handelt. Das Recht des Orients im letzten Jahrtausend vor Christus und namentlich wieder dasjenige der größeren und kleineren semitischen Völkerstämme weist, soweit wir es zu überblicken vermögen, in der Familienorganisation und in der Stellung des Mannes zur Frau viele einheitliche Züge auf. Speziell Patriarchat und Polygamie, wohl auch Frauenkauf, sind durchwegs gemeinsam. Hierbei scheint mir allerdings gegenüber dem Niveau des Hammurabischen Gesetzes eine spätere Rückbildung zu Ungunsten der Frau stattgefunden zu haben. Oder aber es haben dessen Höhe andere Gesetzgebungen von vornherein nicht erreicht. Ich möchte unter letzteren bloß bei dem Rechte der Israeliten noch einen Moment verweilen, und zwar darum, weil ja die spätere christliche Entwicklung bekanntlich an dasselbe anknüpft. Weder die Tafeln des Moses, noch das Gesetz der Priester entwickeln eine sonderliche Achtung vor dem Weibe. Und wenn auch die anderwärts weitverbreitete Prostitution der Mädchen zu Ehren der Geburtsgöttin verboten wird, so dürfte solches doch kaum auf moralische Gesichtspunkte in unserem Sinne zurückzuführen sein.

„Der Mann — sagt Dunder — kaufte die Frau als ein

Besitzum; sie steht demnach auch in der Ehe vollkommen selbstständig neben dem Manne. Seiner Frau gegenüber kann der Mann die Ehe nicht brechen; nur das Recht eines anderen Mannes wird verletzt, wenn er dessen Frau verführt. Dem Manne steht es zu, so viele Frauen neben seiner ersten Frau zu nehmen, als ihm beliebt, so viele Weibsknechtinnen von seinen Mägden und Sklavinnen, als ihm gut dünkt. Der Mann kann seine Frau verstoßen, „wenn sie nicht Günst findet vor seinen Augen“, während die Frau ihrerseits niemals die Ehe auflösen, oder die Scheidung verlangen kann; sie besitzt keinen rechtskräftigen Willen.“

Wenn trotzdem Polygamie selten, Monogamie die praktische Regel und das jüdische Eheleben häufig ein vortreffliches war, so beruht dies eben von der ökonomischen Motivierung abgesehen darauf, daß zwar nicht das Recht, aber dafür — um mit Wellhausen zu sprechen — „Sitte und Liebe“ den Ehefrauen eine angesehene Stellung anwies.

Wenden wir unseren Blick nunmehr dem Abendlande zu. Zur Rolle eines kulturellen Vermittlers zwischen Orient und Okzident war seiner geographischen Lage nach von Anfang an Griechenland berufen. Und schon in vorhistorischer Zeit dürfte hier ein Zusammentreffen und eine wechselseitige Durchdringung arischer und semitischer Kulturelemente stattgefunden haben. Daß dieselbe auch in der historischen Zeit fortbauerte, ist eine wohl bekannte Tatsache. Sie hat hochwichtige Konsequenzen gezeitigt.

Aus einer Verbindung orientalischer Religiosität mit hellenischer Philosophie ist ja vor allem auch das Christentum hervorgegangen, dessen Prinzipien heute noch so vielfältig das abendländische Kulturleben beherrschen.

Es wäre Zeitverlust, über die Bedeutung Griechenlands für uns ein Wort zu verlieren. Bei alledem kennzeichnet es für die Geschichte der Ehe meines Erachtens keine entscheidende Etappe. Es hat in deren Entwicklung keine neuen ethischen oder rechtlichen Gesichtspunkte, sondern höchstens vielleicht neue ästhetische Gesichtspunkte in den Geschlechtsverkehr überhaupt hineingetragen. Es scheint mir die etwas gar zu grobsinnliche Erotik des Orients gemildert, verfeinert, mit geistigen Elementen durchtränkt zu haben, so wie es ja auch den Begriff der Hetäre schuf, der feingebildeten, geistig hochstehenden, in ausgewählter Männergesellschaft verkehrenden Duhlerin. Nicht daneben freilich hat es den Wirkungskreis der Hausfrau sehr enge begrenzt. Auch hier

scheint, ähnlich wie im Orient, ein Rückschritt in der sozialen Stellung des Weibes vor sich gegangen zu sein, die im vorhistorischen oder heroischen Zeitalter Griechenlands eine viel freiere gewesen sein dürfte als in historischer Zeit. In dieser letzteren weist uns die Ehe der Griechen die schon bekannten Merkmale auf. Sie ist auch hier vor allem ein Institut zur Zeugung legitimer Nachkommenschaft. In der Erfüllung der Mutterpflicht liegt also der vornehmliche Wert der Ehefrau für den Gatten, für die Familie, für den Staat beschlossen. In der Öffentlichkeit spielt sie keine Rolle, bleibt ins Haus gebannt, auf den Verkehr mit den nächsten Familiengenossen beschränkt. Die Ehe ist in der klassischen Zeit Griechenlands bereits im Prinzip eine monogamische. Hierin liegt wohl auch der einzige, wesentliche Fortschritt gegenüber dem semitischen Orient, wo dies noch nicht der Fall war. Und auch das ist sehr beachtenswert, daß sich bereits geistige Strömungen finden, welche eben in der monogamischen Ehe einen Fortschritt, ein Postulat der Sittlichkeit erkennen.

„Hierher dürfen wir vor allem die pythagoräische Lehre rechnen, die in der würdigeren Stellung der Frau einen zwingenden Hinweis auf Ausschluß der Polygamie bot. Auf der Höhe moderner sittlicher Auffassung der Ehe stehen Xenophon und Aristoteles (nach ihnen auch Plutarch und Musonius). Der letztere insbesondere hat alle Konsequenzen aus der *κοινωνία πατρός τού βίου*, die ihm die Ehe ist, gezogen.“ (Gruza). Allein diese Anschauungen sind damals noch keineswegs Gemeingut des Volkes geworden. Und man muß sie wohl hüten, jene prinzipielle Monogamie etwa mit unserer heutigen zu identifizieren. Nicht nur lassen sich Fälle von Polygamie zur Genüge nachweisen, sondern die Volksmoral nahm auch keinerlei Anstoß daran, und namentlich haben die Gesetze sie nicht ausgeschlossen.

All dies hängt mit dem Umstande zusammen, daß nicht etwa bloß der Orient, wie wir schon erwähnten, sondern überhaupt das ganze Altertum den Mann im Geschlechtsverkehr anders behandelt als die Frau.

Eine sexuelle Treupflicht des Mannes gibt es überhaupt nicht. Und auch das griechische Recht kennt und straft bloß einen Ehebruch der Frau, was eben auch wieder mit ihrer im Zweck der Ehe begründeten Hauptpflicht, dem Manne legitime Nachkommen zu schenken, zusammenhängt. Es ist ganz klar, daß

eine solche Grundanschauung weder der Polygamie, noch der leichten Löslichkeit der Ehe, nach dem freien Geschlechtsverkehr des Mannes irgendwie im Wege steht.

Was die Löslichkeit der Ehe betrifft, so will ich hier nur noch bemerken, daß die Scheidung der heroischen Zeit fast unbekannt gewesen zu sein scheint, wogegen in der klassischen Zeit die Ehe ohne weiteres durch einseitige Aufkündigung des Mannes sowohl als der Frau — *ἀποπέμψις* und *ἀπόλευσις* — gelöst werden konnte.

Der sexuellen Freiheit auch des verheirateten Hellenen endlich kam neben dem Institut der Hetären auch dasjenige der sogenannten *παλλακαί*, d. h. der freien oder unfreien Konkubinen entgegen. Am besten kennzeichnet die diesbezüglichen Anschauungen ein oft zitiertes, dem Redner Demosthenes zugeschriebener Ausspruch:

„Die Hetären halten wir des Vergnügens halber, die Konkubinen um der täglichen Pflege des Körpers willen, die Ehefrauen aber zum Zwecke der Kindererzeugung und um im Hause eine treue Wächterin zu besitzen.“ — —

Einen viel nachhaltigeren Einfluß als Griechenland hat auf die Entwicklung der Ehe im östlichen Kulturbereiche Rom ausgeübt.

Hier hat sich nicht nur der Übergang von polygamischen Gestaltungen zur völligen Herrschaft des monogamischen Prinzips vollendet; hier wurden auch die wichtigsten Grundlagen des modernen Ehegesetzes geschaffen; hier endlich wurde eine Definition der Ehe aufgestellt, welche eigentlich heute noch in Geltung steht, zum mindesten durch keine andere, bessere aus dem Gebrauche verdrängt worden ist. Wenn ich sage: „durch keine bessere“, so will ich damit keineswegs etwa jene Definition als eine gute, tadellose, erschlöpfende bezeichnen haben. Sie leidet im Gegenteil meines Erachtens an wesentlichen Mängeln. Und da wir in der Begriffsformulierungsfrage den letzten Schritt noch nicht getan haben, so soll es bei diesem Anlaß geschehen.

Besagte Definition (I. 1, D. XXIII, 2) lautet in deutscher Übersetzung:

„Die Ehe ist die Verbindung eines Mannes und eines Weibes, eine Genossenschaft des ganzen Lebens, eine Gemeinsamkeit göttlichen und menschlichen Rechtes.“

Der diese Formel schuf, war ein römischer Jurist (Modestinus) und fürs Rechtsleben wollte er sie geschaffen haben. Statt aber nun die Requisite des Rechtslebens seiner Zeit ins Auge zu fassen, dachte er an das sittliche Ideal der Ehe und lehnte sich an jene *κοινωνία παντός τοῦ βίου* (Gemeinschaft des ganzen Lebens) der griechischen Moralisten an, welche er einfach als „consortium omnis vitae“ ins Lateinische übertrug. Nun war ja allerdings, da das römische Recht unseres Wissens von Anfang an auf dem Boden der Monogamie stand, die Ehe die Verbindung eines Mannes und eines Weibes, aber deshalb noch keineswegs eine Gemeinschaft des ganzen Lebens. Sie war dies begrifflich weder der Dauer nach, da sie jederzeit durch einverständliche Scheidung wie durch einseitige Aufkündigung des Mannes oder der Frau, ja aus gewissen Gründen sogar ohne den Willen der Ehegatten aufgelöst werden konnte; noch war sie es der Intensität nach, da sie keineswegs den ganzen Lebensbereich, resp. das ganze „göttliche und menschliche Recht“ des Individuums notwendig umfaßte. Speziell diese letzteren Worte sind stark phrasenhaft und heute dem Laien kaum mehr verständlich. Sie beziehen sich darauf, daß im ältesten Rom die Frau durch die Ehe aus ihrem bisherigen Familienverbande vollkommen ausschied und in die Familie des Mannes übertrat. Die Familie gilt aber in jener Zeit auch in religiöser Hinsicht als ein geschlossener Kreis, als eine sakrale Gemeinschaft mit eigenen Hausgöttern und eigenem Hausgottesdienst. Letzteren zusammen mit dem Manne, quasi als Priesterin des Hauses am häuslichen Herde zu besorgen, gilt als höchwichtige Obliegenheit der Frau. Das ist uralte, arische Tradition; das ist die Gemeinsamkeit des göttlichen Rechtes, auf welche unsere Definition anspielt. Aber eben diese Gemeinsamkeit war zur Zeit, als die Definition aufgestellt wurde, längst schon praktisch bedeutungslos geworden, nur noch ein historisches Erbstück. Und was andererseits die Gemeinsamkeit des weltlichen Rechtes anbelangt, so hat eine solche überhaupt nie bestanden.

Durch die strenge Ehe des alten Zivilrechtes tritt, wie gesagt, die Frau gänzlich in eine andere Familie über, sie kommt gleichwie ein Hauskind unter die quasi väterliche Gewalt, unter die sogenannte manus ihres Gatten, — daher der Name Manusehe — sie teilt sein Domizil, seinen Stand und erhält auch seinen Gentilnamen. Weiter reicht die Gemeinsamkeit nicht. Vor allem

erstreckt sie sich nicht auf das ganze große Gebiet der politischen Rechte. Vom Kriegsdienst und den Staatsämtern, von der Volksversammlung und dem Gerichte und von allem, was damit zusammenhängt, ist die Frau ausgeschlossen. Doch mehr als das. Auch in vermögensrechtlicher Hinsicht besteht keine Gemeinsamkeit. Und gerade in diesem Umstände dürfte der Hauptanstoß zur Weiterbildung des römischen Eherechtes, zum Übergang von der Manusehe der alten Zeit zur sogenannten freien Ehe des jüngeren Rechtes zu erblicken sein. Im Anfang war die römische Frau prinzipiell unfähig, eigenes Vermögen zu haben. Was immer man ihr von daheim in die Ehe mitgab, wurde unbeschränktes Eigentum des Mannes. Sie erwirbt nur das Erbrecht einer Tochter in ihrer neuen Familie, wogegen sie ihr bisheriges Familienerbrecht verliert.

Diese ganze Gestaltung nun wurde offenbar unter dem Zusammenwirken von mancherlei Umständen als drückend empfunden und relativ frühzeitig durchbrochen. Schon das bekannte Zwölftafelgesetz kennt auch eine Ehe ohne Manus, bei welcher also die Frau nicht in die Gewalt des Mannes kommt, sondern in der ihres Vaters oder Vormundes und in ihrem bisherigen Familienverbande bleibt. Sie behält demnach auch ihr eigenes Vermögen und ins Eigentum des Mannes kommt nur dasjenige Gut, welches sie speziell zur Erleichterung der Lasten des ehelichen Haushaltes, als Mitgift (sogenannte Dos) in die Ehe einbringt.

Während es bei der strengen oder Manusehe überhaupt nur ein einziges, in der Hand des Mannes vereinigt Vermögen gibt, ist die freie Ehe von der Idee der Gütertrennung beherrscht. Hier wie dort kann somit von einer Gemeinsamkeit nicht die Rede sein.

Der Hauptzug der rechtsgeschichtlichen Entwicklung liegt nun darin, daß die strenge Ehe, welche die ursprüngliche Regel bildete, allmählich zur Annahme und umgekehrt die anfangs ausnahmsweise freie Ehe zur Regel wird, bis endlich unter Kaiser Tiberius die strenge Ehe überhaupt aus dem Rechtsleben verschwindet.

Ist nach dem Gesagten die vorerwähnte Definition juristisch mangelhaft, weil sie den Ehebegriff mit Elementen ausstattet, welche nach römischem Recht nicht dazu gehörten, so ist sie es umgekehrt auch darum, weil sie Elemente beiseite läßt, die dazu gehörten.

Damit will ich namentlich wieder auf die Zweckfrage reflektiert haben, welche bei den Römern nicht minder scharf, wie bei den Griechen und anderwärts betont wird. Oberster Zweck der Ehe ist auch zu Rom die Fortpflanzung der Familie; „liberorum quaerendorum causa“, d. h. um Kinder zu erzielen, wird sie geschlossen. Und solcher Nachdruck wurde anfangs auf diesen Punkt gelegt, daß dem Rechte der alten Zeit sogar ein staatlicher Zwang zur Auflösung der kinderlosen Ehe und zur Eingehung einer neuen bekannt war, und ihm die Minimalzahl von fünf Kindern als das normale Produkt einer regelrechten römischen Ehe erschien. Eine Anforderung, welche später allerdings ermäßigt worden ist.

Aber selbst zu einer Zeit, da die altrömische Familienordnung schon längst in Verfall geraten, das eheliche Leben ein übermäßig freies geworden war und die römischen Damen auf Kindersegen gar kein sonderliches Gewicht mehr legten, erklärte die herrschende Ansicht der Juristen noch immer die „affectio maritalis“, d. h. die eheliche Absicht, die Absicht, eine Geschlechtsverbindung zur Erzielung legitimer Nachkommenschaft eingehen zu wollen, für die grundlegende Voraussetzung des Zustandekommens einer gültigen Ehe.

Tatsächliche, dauernde Geschlechtsverbindung eines Mannes und Weibes mit „affectio maritalis“ ist Ehe, in welcher Form sie nun immer, auch wenn sie ganz formlos eingegangen wurde.

Dauernde Geschlechtsverbindung ohne „affectio maritalis“ ist Konkubinat. Auch dieser ist ein staatlich anerkanntes Verhältnis und mit bestimmten rechtlichen Wirkungen ausgestattet, steht aber im sozialen Range der Ehe nach.

Das Endergebnis unserer Kritik ist die juristische Wertlosigkeit jener Definition. Der Hauptgrund all ihrer Mängel aber liegt darin, daß sie vom Rechtsleben ihrer Zeit abstrahierend offenbar eine allgemein gültige sein wollte. Solche Allgemeingültigkeit läßt sich eben, wie ich schon eingangs betonte, vom Rechtsstandpunkt überhaupt nicht erreichen. Wollen wir die Ehe als Rechtsverhältnis definieren, so haben wir kein anderes Moment ins Auge zu fassen, als dasjenige, daß sie dem Rechte entsprechen muß. Und da dieses Recht ein unendlich wandelbares ist nach Zeit und Ort und sonstigen Einflüssen, so kann eine genauere Definition nur dadurch erzielt werden, daß man alle wesentlichen Erfordernisse, welche das Recht einer be-

stimmten Periode, eines bestimmten Gebietes oder Volkes an seinen Ehebegriff knüpft, in die definierende Formel mit hineinnimmt. Natürlich haben derartige Definitionen stets nur einen beschränkten, vorübergehenden, relativen Wert. Eine absolute, allgemein gültige Definition der Ehe vom juristischen Standpunkte kann und darf nicht mehr erklären, als:

Ehe ist die dem Recht entsprechende, ist die gesetzmäßige Geschlechtsverbindung von Mann und Weib.

Juristisch wertlos habe ich gerade zuvor jene römische Definition genannt. Damit sollte nicht gesagt sein, daß sie überhaupt des Wertes entbehre; derselbe ist nur anderswo zu suchen, er liegt auf dem ethischen Gebiete. Zwar lassen sich auch hier die Schwankungen wohl geringer und verteilen sich auf größere Entwicklungsperioden. Und für jene Entwicklungsperiode nun, welche von der römischen Zeit zur Gegenwart heraufführt, scheint mir die genannte Definition sogar in gewissem Sinne bahnbrechend gewesen zu sein. Was wir zuvor als Mangel erwähnten, nun kann es vielleicht zum Vorzuge werden. Sie betont nicht die uralte Zweckfrage, den Punkt der Kindererzeugung, der Fortpflanzung; sie läßt das rein sexuelle Moment nur durchscheinen, ohne es ausdrücklich beim Namen zu nennen, indem sie eben bloß von der Verbindung eines Mannes und Weibes spricht. Und diese Verbindung wieder: als Genossenschaft des Lebens, als Gemeinsamkeit des Rechtes wird sie bezeichnet. Das aber weist klar auf volle Gleichstellung der Verbundenen hin. So spiegelt sich denn in dieser Definition ein gewaltiger Schritt, den das weibliche Geschlecht in der menschlichen Kulturgeschichte nach vorwärts getan. Diese Definition bringt die Achtung des Römers vor der Frau zum Ausdruck, die angesehene Stellung, welche ihr trotz mancher rein rechtlicher Beschränkungen im römischen Gemeinwesen zuerkannt war. Die Frau ist ebenbürtige Genossin und Lebensgefährtin des Mannes; sie hat ihm nicht bloß in sexueller Hinsicht zu dienen, als Objekt der Lust oder als Kindergebärmaschine; sie schließt mit ihm einen dauernden Bund, auf daß beide mit vereinten Kräften den Kampf des Daseins führen, Göttliches und Menschliches miteinander teilen. Das sagt unsere Definition und eine bedeutsame Er rungenschaft hat sie damit der Nachwelt überliefert, eine Er rungenschaft, über die wir auch heute noch nicht hinausgekommen

sind. Das sittliche Ideal auch unserer heutigen monogamischen Ehe ist: die Erhebung einer dauernden und ausschließlichen Geschlechtsverbindung zur vollen Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib.

Wir haben gesehen, wie diese Erkenntnis bereits griechischem Geiste entsprungen, wie sie aber erst in Rom, wo sie zu Kaiser Justinians Zeiten sogar in ein großes Gesetzbuch aufgenommen wurde, Gemeingut des Volkes geworden ist. Verdienst der germanischen Stämme, auf welche sie später mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland überging, war es, sie nicht zerstört, im Gegenteil ihrem wahren Werte nach gewürdigt und in ihrer praktischen Anwendung auf das Leben vom Gefühlstandpunkte womöglich noch vertieft zu haben. Die Germanen waren dazu von Anfang an befähigt, weil auch sie das Weib ebenso hochstellten, wie die Römer. Als einheitliches Erbe der gemeinsamen Urahnen wird man diese Tatsache betrachten können, als ein Erbe, welches eben nicht, wie bei den Griechen, durch Vermengung mit andersdenkenden Völkern gemindert wurde.

Wie im alten Rom, so erinnert auch bei den Germanen die ausgeprägte Familienverfassung, die hausväterliche Gewalt des Mannes, welcher die Frau untertan ist, die Beschränkung ihres Wirkungskreises und ihrer Rechtsfähigkeit an die arische Vorzeit. Aber auch ihre angesehene Stellung im Hause, ihre sittliche Wertschätzung und die Reinheit des Familienlebens erinnern daran. Wie im alten Rom, so war auch bei den Germanen der eigentliche Zweck der Ehe nicht die Lebensgemeinschaft der Ehegatten, „sondern die Erzeugung von Kindern zur Förderung der Sippe“ (Schröder), aber hier wie dort vermochte die Würde der Frau die Bedeutung der Ehe über den engeren Rechtsbegriff hinaus zur sittlichen Lebensgemeinschaft zu erheben.

Wir können hiemit, wie ich glaube, unsere Erörterungen über die Begriffsfrage abbrechen. Denn wie immer auch die Entwicklung deutschrechtlicher Ansichten darüber sich in allen Einzelheiten vollzogen haben mag, so viel steht fest, daß neue Beiträge zu unseren bereits gewonnenen Resultaten von dieser Seite nicht mehr erfolgt sind, so wie denn auch eine eigentümliche, spezifisch germanische Definition der Ehe niemals aufgestellt wurde. Das deutsche Rechtsleben hat sich hier rezeptiv verhalten. Einen ganz hervorragenden, aktiven Anteil hat es dagegen an

der Ausbildung unserer heutigen Eheschließungsformen genommen, auf welche nunmehr überzugehen sein wird. Denn an die Frage, was die Ehe ist, reiht sich wohl naturgemäß die zweite Frage an, wie sie geschlossen wird.

Ehe dies aber geschieht, erscheint es zum Zwecke größerer Klarheit geboten, die Rolle darzulegen, welche das Christentum resp. die katholische Kirche in der Entwicklung von Eherecht und Geschlechtsmoral gespielt hat.

II. Ehe und Christentum resp. katholische Kirche.

Mit dem Namen Christentum bezeichnen wir bekanntlich eine der heute den Erdbkreis beherrschenden, historisch entstandenen Religionen. Und zwar ist es unter ihnen eine der jüngsten. Das hat zur Folge, daß sich sein Entstehungsprozeß ziemlich genau verfolgen läßt. Derselbe kann gegenwärtig als in seinen Hauptzügen vollkommen aufgeklärt angesehen werden. Das Christentum ist auf dem Boden des Synkretismus, d. h. jener umfassenden Religionsvermischung entstanden, welche im Beginne unserer Zeitrechnung schon längst angebahnt, durch die römische Welteroberung noch mehr begünstigt wurde; es ist, genauer gesagt, das Produkt einer Durchdringung des Judentums mit Ideen, die vor allem die griechische Philosophie gezeitigt hatte. Die ersten Christen waren sozusagen Reformjuden, welche sich in der Enge der orthodoxen Synagoge nicht mehr wohl fühlten, welchen der starre Formalismus und die völlige Veräußerlichung, in die der alte Glaube unter der Herrschaft des Priestergehezes geraten war, mißfiel. Sie revoltierten dagegen, sonderten sich allmählich ab, traten in Beziehung zum Heidentum, gründeten eigene Gemeinden, verbreiteten sich über die Erde. Eine Tochter des Judentums aber ist das Christentum trotz alldem geblieben, freilich eine aufrührerische Tochter, welche sich bald von der Mutter los sagte und auf die eigenen Füße stellte. So ist denn alles, was wir in den ältesten christlichen Überlieferungen enthalten finden, vorerst in Beziehung zum Judentum zu bringen und daraus zu erklären. Für Ehe und Geschlechtsverkehr gilt natürlich keine Ausnahme. Doch wird uns darüber nur wenig geboten. Als Hauptsache erscheint, daß sowohl die synoptischen Evangelien (Matthäus, Markus, Lukas), als auch die echten paulinischen Briefe nicht gerade auf einen besonders ehreundlichen Standpunkt stehen. Von manchen Gelehrten wird dies darauf zurückgeführt, daß Christus ein Schüler Johannes des Täufers, letzterer aber ein Anhänger der weltflüchtigen, jüdischen Sekte der Essener gewesen sein soll, welche die Ehe gänzlich verwarf.

Soweit geht nun Christus in den Evangelien allerdings nicht; aber er scheint doch den jungfräulichen Stand höher einzuschätzen als den ehelichen, wie aus einer bekannten Matthäusstelle*) wohl ziemlich unzweideutig hervorgeht. Christus hält sich eben als reiner Idealist in höheren Regionen; die Ehe aber ist ihm eine durchaus irdische Angelegenheit. In dem Reiche Gottes, das er erhofft und dessen Nähe er verkündet, spielt sie gar keine Rolle.

Am klarsten erhellt dies aus jener Bibelstelle (Matth. 22, 23—30), in welcher die Sadducäer anknüpfend an das Institut der jüdischen Leviratsehe, den Meister fragen, wem denn ein Weib, das im Diesseits sieben Brüder nacheinander geheiratet hatte, im Jenseits angehören werde? Worauf Christus erwidert, daß man nach der Auferstehung weder heiraten, noch verheiratet werden, sondern den Engeln im Himmel gleichen werde. Christus erkennt also ausdrücklich die absolute Diesseitigkeit der Ehe an und eben darum findet er von seinem Standpunkt wenig Anlaß, sich mit ihr zu beschäftigen.

Nur in einem einzigen Falle noch tut er dies, auf welchen ich gleich hier im Zusammenhange eingehen will, weil die betreffenden Schriftstellen dazu benützt werden, um die spätere Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe auf Christus selbst zurückzuführen.

Daß Christus nun ganz unmöglich diese Lehre vertreten haben kann, wird für jeden, der den Wortlaut der Schrift und den historischen Rahmen, in welchen das Wirken Christi fällt, nur halbwegs kennt, von vornherein feststehen.

Das mosaische Recht gestattete bekanntlich jedem Juden, jederzeit sein Weib durch Überreichung des Scheidebriefes zu entlassen, d. h. die Ehe mit ihr definitiv zu lösen. Denn eine Scheidung (von Tisch und Bett) im modernen katholischen Sinne ist dem Judentume, wie der ganzen antiken Welt unbekannt.

*) Matth. 19, 10—12. „Da sprachen seine Jünger zu ihm: Wenn die Sache des Mannes mit dem Weibe sich so verhält, so ist nicht gut heiraten.

Er sprach zu ihnen: Nicht alle fassen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist.

Denn es gibt Verschnittene, die vom Mutterleibe so geboren sind; und es gibt Verschnittene, die von Menschen dazu gemacht wurden; und es gibt Verschnittene, die sich um des Himmelreiches willen selbst verschnitten haben. Wer es fassen kann, der fasse es.“

Daran auch nur mit dem Finger zu rühren, konnte dem gar nicht in den Sinn kommen, der mit allem Nachdruck erklärte, daß er das Gesetz nicht aufheben, sondern erfüllen wolle (Matth. 5, 17), und daß eher Himmel und Erde vergehen würden, als ein einziges Büchlein vom Gesetze (Luk. 16, 17).

So ungeheuer war ja die Autorität des Gesetzes, daß die Rabbinen lehrten, Gott selbst studiere in seinen Mußestunden die Thora, um sich aus ihr Rats zu erholen. Als Rabbi, d. h. als Schriftgelehrter und Lehrer des Volks, trat nun aber Jesus von Nazareth auf, allerdings anscheinend ohne Schulung und formale Ermächtigung zum Lehrberuf erhalten zu haben. So konnte er günstigstenfalls das Gesetz auslegen; seine klaren Vorschriften negieren zu wollen, hätte ihn einfach bei seinen konnationalen Zeitgenossen lächerlich gemacht und sofort jedes Anhangs beraubt. Zur Auslegung des Gesetzes hingegen war im vorliegenden Falle in der Tat Anlaß gegeben.

Das Deuteronomium (5. Mos. 24, 1) bestimmte wörtlich:

„Wenn jemand ein Weib nimmt und sie bei sich hat und sie findet nicht Gnade vor seinen Augen um irgend etwas Häßlichen willen, so soll er einen Scheidebrief schreiben und ihr denselben in die Hand geben und sie entlassen aus seinem Hause.“ Über die Bedeutung der Worte: „um irgend etwa Häßlichen willen“, d. h. über die gesetzliche Qualifikation des Scheidungsgrundes herrschte nun schon seit langem Streit unter den jüdischen Theologen. Und etwa zur Zeit Christi standen einander drei gelehrte Meinungen gegenüber. Die Schule Rabbi Schammais faßte jene Stelle im strengeren Sinne auf und wollte dem Manne die Übergabe des Scheidebriefes nur bei Ehebruch der Frau oder aus sonstigen gewichtigen Gründen gestatten. Die Schule Rabbi Hillels interpretierte weitherziger: „Wenn sie ihm auch nur die Speise verderbt hat“. Die Schule Rabbi Akibas endlich erklärte den Mann schon zur Entlassung der Frau berechtigt, wenn er auch nur eine andere schöner fand als sie. Auf diese Sachlage sich stützend wollten nun die Pharisäer Jesum verjuchen und fragen ihn nach dem ausführlicheren Matthäustexte (Matth. 19, 3): „Ist es einem Manne erlaubt, sein Weib um jeder Ursache willen zu entlassen“?

Und er antwortet ihnen: „Habt ihr nicht gelesen, daß der, welcher im Anfange den Menschen schuf, als Mann und Weib sie geschaffen und gesagt hat: „Um deswillen wird ein Mann

Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden zwei in einem Fleische sein.“ So sind sie also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen“.

„Sie sprachen zu ihm: Warum hat denn Moses befohlen, einen Scheidebrief zu geben und (das Weib) zu entlassen?“

Jesus erwidert: „Moses hat euch eurer Herzenshärte wegen erlaubt, eure Weiber zu entlassen, im Anfange war es nicht so.“

„Ich aber sage euch: Wer immer sein Weib entläßt, es sei denn um des Ehebruchs willen und eine andere nimmt, der bricht die Ehe, und wer die Geschiedene nimmt, der bricht die Ehe“ (vgl. hiezu noch Matth. 5, 32). Seine Jünger meinen darauf, unter solchen Verhältnissen sei nicht gut heiraten.

Ganz ähnlich wird der Vorgang im Markus-Evangelium geschildert. Nur heißt es dort (Mark. 10, 11—12): „Wer immer sein Weib entläßt und eine Andere nimmt, der begeht an ihr einen Ehebruch. Und wenn ein Weib ihren Mann entläßt und einen anderen heiratet, so bricht sie die Ehe“.

Das Lukas-Evangelium endlich sagt bloß (Luk. 16, 18): „Ein jeder, der sein Weib von sich entläßt und eine andere heiratet, der bricht die Ehe, und wer eine vom Manne Geschiedene heiratet, der bricht die Ehe“.

Ein kritisches Resümee dieser Textstellen nun wird meines Erachtens betonen müssen, daß Christus offenbar von vornherein geneigt war, sich in der Scheidungsfrage der strengeren Auffassung der Schule Schammais anzuschließen. Er sucht für diese Ansicht den Pharisäern gegenüber nach einer autoritativen Stütze und findet sie in einer Stelle der Genesis (1. Mos. 2, 24), welche er allerdings nicht ganz genau wiedergibt, denn nicht Gott sagt dort: „Darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen und es werden zwei in einem Fleische sein“, sondern Adam sagt es. Und das ist denn doch zweierlei. Hiervon abgesehen, werden wir uns zwar gewiß nicht wundern, daß der arme Zimmermannssohn von Nazareth, der vielleicht niemals über die Grenzen Palästinas hinausgekommen, in der Weltanschauung auf dem Standpunkte seiner Volksgenossen stand und, die uralten Legenden vom Paradiesesgarten, vom ersten Menschenpaar, vom Sündenfall u. dgl. m. für historische Münze nehmend, auf Adam und Eva rekurriert, deren Verbindung als die von Gott selbst gestiftete erste Ehe an-

sieht, damit jede andere Ehe vergleicht und schließlich den zitierten Worten des alten Testaments die eigene Sentenz hinzufügt: „Was nun Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“ Aber eine derartige Beweisführung überhaupt ernst zu nehmen, wird heute wohl kaum irgend einem wissenschaftlich gebildeten Menschen einfallen, denn Voraussetzungen und Deduktionen sind eben so willkürlich, als der Schlusssatz in seiner ungeheueren Allgemeinheit und Vieldeutigkeit nichtsagend ist. Nicht minder unhistorisch und rein subjektiv ist die Ansicht, daß Moses den Scheidebrief um der Herzenshärte der Juden willen gestattet habe. Wir wissen vielmehr heute längst, daß dieses einseitige Recht des Mannes, die Frau zu entlassen, über den ganzen semitischen Orient verbreitet war, mit der untergeordneten Stellung des weiblichen Geschlechtes zusammenhängend und vom mosaïschen Recht bloß aus viel älteren Quellen übernommen wurde. In der Hauptsache bestreitet ja Christus dieses Recht auch gar nicht, er möchte es nur auf den Fall des Ehebruchs der Frau beschränkt wissen. Angesichts dessen bedeutet der berühmte Satz: „Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen“, nichts anderes als einen frommen Wunsch, ein sittliches Ideal, dem man als solchem gewiß unbedingt zustimmen können wird. Christus will damit den Ehegatten die Gewissenspflicht nahelegen, die Ehe heilig zu halten und nicht willkürlich um jeder Kleinigkeit willen oder aus niedrigen egoïstischen Motiven auseinanderzugehen. Aber von einem sittlichen Ideal zum Rechtsatz ist ein ebenso weiter Weg, wie von der Gewissenspflicht zum Rechtszwang. Einen solchen hat Christus in seinem kraftvoll ausgeprägten Individualismus bekanntlich allüberall perhorresziert, ja sogar zum Widerstand gegen ihn aufgefordert. Und er konnte im vorliegenden Fall um so weniger auch nur an seine Möglichkeit denken, als das jüdische Recht Ehe und Ehescheidung vollkommen als Privatsache ansah, in welche sich die öffentliche Gewalt nicht einmengte. In gleicher Weise ist es vom damaligen Standpunkte lediglich ein rein subjektives, sittliches Werturteil, wenn Christus den Mann, welcher seine Frau grundlos und willkürlich entläßt, einen Ehebrecher nennt*).

*) Beachtenswert erscheint, daß es in der parallelen Matthäusestelle (5, 32) heißt: „Ich aber sage euch, daß ein jeder, der sein Weib von sich entläßt, außer um des Ehebruchs willen, macht, daß sie die Ehe bricht; und wer die Entlassene nimmt, bricht die Ehe“.

Denn einen Ehebruch des Mannes seiner Frau gegenüber gab es ja gar nicht, weder nach dem geltenden Recht, noch nach der herrschenden Moral. Dieser Vorwurf des Ehebruches bedeutet also nicht etwa die Anschulldigung eines strafbaren Delikts oder einer Tat, die den Betroffenen auch nur in der öffentlichen Achtung herabsetzte, sondern er bedeutet akademisch angewendet einfach einen Schlag ins Wasser, im konkreten Falle höchstens die Absicht, einen anderen zu beleidigen. Geradezu unverständlich aber muß dem Laien die Formulierung des Markus-Evangeliums sein, daß auch die Frau, welche den Mann entlasse und einen anderen nehme, Ehebruch begehe; denn ein Recht der Frau, den Mann zu entlassen, kannte und kennt auch heute noch der semitische Orient überhaupt nicht. Daran auch nur zu denken, wäre den jüdischen Zeitgenossen Christi einfach Absurdität gewesen. Wir vermögen diesen Passus nur dadurch zu erklären, daß das Markus-Evangelium eben mehr als ein Menschenalter nach dem Tode Christi und fern von der Stätte seines Wirkens, nämlich zu Rom, offenbar von einem christianisierten Heiden geschrieben wurde, der anscheinend weder die Verhältnisse Palästinas, noch des Judentums überhaupt genügend kannte. So kann ein Jude, so kann auch Christus, der wie gesagt das Gesetz aufrecht erhalten wissen wollte, unmöglich gesprochen haben. Und das gleiche gilt von der allgemeinen Fassung des Markus- und Lukas-Evangeliums: Wer sein Weib entläßt und eine andere nimmt, bricht die Ehe.

Entweder ist hier der Zusatz des Matthäus-Evangeliums: „es sei denn im Falle ihres Ehebruches“, als ganz selbstverständlich stillschweigend vorauszusetzen. Oder aber die Verfügung ist sowohl ein historisches als auch ein logisches Nonsens. Ein historisches Nonsens, weil sie eine Negation der Gesetzesautorität und eherechtlichen Praxis des Judentums, übrigens auch einen unvereinbaren Widerspruch zum Matthäus-Evangelium darstellt. Ein logisches Nonsens, weil eine Ehe nicht zugleich gebrochen und nicht gebrochen sein kann. Soll der Mann auch dadurch, daß er die Ehebrecherin entläßt, selbst Ehebruch begehen, so heißt dies nichts anderes, als einerseits den Ehebruch der Frau als vorhanden annehmen und andererseits dem Manne zumuten, daß er ihn als nicht vorhanden annimmt. Denn eine schon gebrochene Ehe kann doch nicht mehr gebrochen werden. Den Gipfelpunkt aller Ungereimtheit aber und zugleich eine ver-

werfliche Härte würde beim Bestande der uneingeschränkten, allgemeinen Fassung des Markus- und Lukas-Evangeliums jener Schlußsatz bedeuten, daß auch der die Ehe breche, der eine Geschiedene heirate. Ist hierunter eine wegen Ehebruches Entlassene zu verstehen, so erscheint dieser Satz wenigstens faßbar, weil derjenige, welcher sie trotzdem ehelicht, sich gewissermaßen moralisch mit ihr identifiziert, was immerhin bildlich als Ehebruch, resp. als ideeller Verstoß gegen die Heiligkeit der Ehe bezeichnet werden mag. Ist dagegen hierunter jede Geschiedene, also auch die ganz willkürlich und schuldlos von ihrem Manne entlassene Frau zu verstehen, so wäre die Aburteilung ihrer eventuellen zweiten Ehe als Ehebruch ebenso ungerecht als grausam, überdies gleichfalls wieder dem mosaischen Rechte nicht entsprechend, nachdem dieses der Entlassenen die zweite Ehe ohne weiteres gestattet und nur verwehrt, daß sie etwa auch in zweiter Ehe entlassen in das Haus ihres ersten Mannes zurückkehre (5. Mos. 24, 4).

Als dergleichen nun dem Stifter des Christentums, selbst wenn man ihn für einen impulsiven Idealisten hält, zu imputieren, erschiene wohl sehr gewagt und durch gar nichts gerechtfertigt. Wir gelangen also bei einer historisch getreuen und logisch vernünftigen Interpretation des Evangeliums zu dem Ergebnis, daß die ursprüngliche Lehre Christi von einer unbedingten Unauflöslichkeit der Ehe nichts wußte.

Ebenjowenig weiß davon die Lehre des Apostels Paulus, der allerdings schon viel entschiedener als Christus den ehelosen Stand über den ehelichen stellt.

Paulus sagt bekanntlich im 1. Corinthherbrief (7, 10): „Denen aber, welche durch die Ehe verbunden sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht vom Manne scheide.“

Wie wenig er indes dies Gebot als ein zwingendes und ausnahmsloses ansieht, ergibt sich aus dem unmittelbar folgenden Satz:

„Wenn sie sich aber geschieden hat, so bleibe sie ehelos oder versöhne sich mit ihrem Manne. Auch der Mann entlasse sein Weib nicht.“

Bedenken wir, daß der Apostel kurz vorher den Wunsch äußert, es mögen überhaupt alle ehelos bleiben (1. Cor. 7, 7—8), so wird uns die erhöhte Betonung dieses Wunsches be-

züglich der Geschiedenen gewiß nicht wundern. Aber eben um einen Wunsch handelt es hier; gerade so wie die Ausöhnung mit dem Gatten ein Wunsch ist. Der Gedanke einer rechtlichen Nötigung liegt in beiden Fällen ferne. Was endlich den Satz: „Auch der Mann entlasse sein Weib nicht“ betrifft, so will ich zu seinem richtigen Verständnis nur noch bemerken, daß Paulus im weiteren Contexte desselben Briefes (1. Cor. 7, 15) die Scheidung der Ehe eines Christen mit einem Heiden ausdrücklich zugestehet, somit dem bereits von Christus angenommenen Scheidungsgrunde des Ehebruchs denjenigen der Glaubensverschiedenheit hinzusetzt.

In dem von mir soeben gedeuteten Sinne, ja vielfach sogar in einem noch weit liberaleren wurde denn auch die heilige Schrift in der älteren christlichen Zeit ausgelegt. Man suchte im allgemeinen die Unauflöslichkeit der Ehe als Prinzip, als Regel hinzustellen, gestand aber von dieser Regel im größeren oder geringeren Umfange Ausnahmen zu. Dabei war die Theorie ebenso unsicher, als die Praxis schwankend und von einer dogmatischen Entscheidung der Frage auch nicht entfernt die Rede. Bekannt ist ja, daß selbst hochangesehene Christen und Christinnen ihre Ehen lösten und andere eingingen. Und kein geringerer als der heilige Augustinus berichtet, daß die meisten geschiedenen Frauen seiner Zeit sich wieder verheirateten. Daß das Gleiche von den Männern galt, liegt auf der Hand. Die Volksmeinung scheint eben im Wortlaut der Schrift bloß einen frommen Rat erblickt zu haben.

„Nur allein die römische Kirche — sagt ein gelehrter Theologe (v. Scherer) — vertrat unbeirrt den Standpunkt, daß eine Trennung der Ehe dem Bande nach unzulässig und die Schließung einer neuen Ehe bei Lebzeiten des aus irgend einem Grunde geschiedenen Gatten nicht nur sündhaft, sondern nichtig sei. So rückhaltlos der apostolische Stuhl einzelnen gegenüber den Grundsatz von der Unauflöslichkeit der vollzogenen Ehe zur Anwendung brachte, so sah derselbe gleichwohl sich seit jeher genötigt, partikulären abweichenden Übungen dieser oder jener Kirche gegenüber Dissimulation oder Toleranz zu üben. Dies galt Jahrhunderte lang den germanischen Stämmen gegenüber und trifft noch heute den Orientalen gegenüber zu.“

Was der Gelehrte hier „partikuläre abweichende Übungen“ nennt, das sind in Wahrheit die allgemeinen älteren Rechtsanschauungen gewesen, denen gegenüber Rom etwas

besonderes behauptete, und die nur durch eine vielhundertjährige, gewaltsame Unterdrückung besiegt werden konnten. Denn wir müssen uns ja gegenwärtig halten, daß der Gedanke einer Unauflöslichkeit der Ehe der gesamten historischen Kulturwelt der Antike vollkommen fremd war. Nicht etwa bloß das Judentum, an das die christliche Entwicklung zunächst anknüpfte, gestattete die Ehescheidung und Wiederverheiratung, sondern vor allem auch das Recht der beiden großen Völkerschaften, mit denen speziell die römische Kirche sich auseinander zu setzen hatte, der Römer und Germanen.

Die römische Ehe, welche bekanntlich vertragsmäßig, d. h. durch die erklärte Willensübereinstimmung der Parteien zustande kam, wurde konsequenterweise wie irgend ein anderer Vertrag durch den gegenteiligen Willen der Parteien auch wieder gelöst.

Die Anwendung irgend eines Zwanges zur Aufrechterhaltung der Ehe, die Einschränkung der Willensfreiheit in dieser Richtung hätte der römischen Rechtsansicht unbedingt widersprochen. Es war somit die Auflösung sowohl durch beiderseitige Willensübereinstimmung (divortium), als auch durch einseitige Aufkündigung (repudium) vollkommen zulässig. Nur wurde in älterer römischer Zeit darauf Gewicht gelegt, daß bei der Auflösung die analogen Formalitäten angewendet würden, wie zuvor bei der Eheschließung. In der späteren Kaiserzeit sind auch diese Formalitäten rechtlich irrelevant geworden.

Da zur selben Zeit die Auflösungen der Ehen überaus häufig wurden, erhob sich dagegen allerdings eine gewisse Reaktion, allein dieselbe wendete sich keineswegs gegen die Lösungsmöglichkeit als solche, sondern sie unterschied nur rechtmäßige und unrechtmäßige Gründe der Auflösung und belegte denjenigen, welcher die Ehe aus unrechtmäßigen Gründen gelöst hatte, mit Strafen, ohne aber deshalb die Ehe etwa für nicht aufgelöst zu halten.

Das Recht der deutschen Stämme war in dieser wie in mancher anderen Hinsicht naturgemäß weniger einheitlich und durchgebildet, wie das römische; aber auch hier konnte die Ehe stets durch Übereinkunft beider Ehegatten, resp. durch einen zwischen dem Manne und der Sippe der Frau geschlossenen Vertrag gelöst werden. Einseitiges Scheidungsrecht stand ursprünglich nur dem Manne zu. Erst später, unter dem Einflusse des römischen Rechtes, erhielt auch die Frau die Befugnis, sich aus bestimmten Gründen vom Manne loszusagen.

Diese uralten, von den Vorvätern ererbten Rechtsanschauungen widersetzten sich begreiflicherweise jener kirchlichen Theorie und lange Zeit schwankte der Kampf zwischen ihnen hin und her. Noch im 8. Jahrhundert konnte die Ehe im Frankenreiche durch Scheidungsvertrag der Gatten aufgelöst werden. Und wiewohl die karolingische Gesetzgebung unter kirchlichem Einfluß den geschiedenen Eheleuten die Wiederverheiratung verbot, so drang sie damit in der Praxis doch nicht durch.

Als aber die Kirche im 10. Jahrhundert die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Ehescheidungssachen an sich gezogen hatte und in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Macht des römischen Papsttums ins Unermeßliche emporstieg, da wurde denn auch den römisch-kirchlichen Theorien nachdrucksvoll die Bahn gebrochen. Und so finden wir um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits prinzipiell den Satz aufgestellt, daß die kirchlich gültige Ehe dem Bande nach nur durch den Tod aufgelöst werden könne.*)

In diesem Sinne vollzog sich auch die rechtliche Weiterbildung und im 16. Jahrhundert hat das Konzil von Trident erklärt, daß die Ehe selbst durch den Ehebruch nicht zerbrochen werde, und hat den Satz von der Unauflöslichkeit in äußerlich dogmatisches Gewand eingekleidet, wenn auch nicht klar und unzweideutig zum Dogma erhoben.**)

*) Hinsichtlich der praktischen Durchführung obigen Prinzipes bestanden Verschiedenheiten der Rechtsauffassung zwischen der Pariser und der Bologneser Schule. Während erstere schon die durch gültige Willenserklärung hierzu fähiger Personen zustande gekommene Ehe für absolut unauflöslich erklärte, ließ letztere die absolute Unauflöslichkeit erst mit dem sexuellen Vollzug der Ehe eintreten. Die ganze Frage hing mit der Uneinigkeit der Gelehrten über das Wesen und die Perfektion des Ehe-sakramentes zusammen. Der apostolische Stuhl schloß sich damals mehr der Ansicht der Bologneser Schule an. Vgl. nachfolgend S. 101.

**) Die ursprünglich geplante schärfere Formulierung: „Si quis dixerit, propter adulterium alterius conjugum posse matrimonium dissolvi vel saltem innocenti . . . licere, altero conjugum vivente aliud matrimonium contrahere . . . anathema sit“ wurde bekanntlich über Einsprechen der Gesandten Benedigs zugunsten der unierten Griechen, deren eherechtliche Praxis mit obigem nicht harmonierte, dahin umgeändert, daß nur eine prinzipielle Leugnung der Richtigkeit der einschlägigen katholischen Lehre unter Anathem gestellt sein soll. Demnach lautet die definitive Fassung (Conc. Trid. Sess. 24, c. 7 de sacramento matrimonii): „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet juxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi et utrumque vel etiam innocentem . . . non posse altero conjugum vivente aliud matrimonium contrahere . . . anathema sit“.

Da man aber auf die reale Wirklichkeit und die tatsächlichen Verhältnisse des Lebens denn doch notgedrungen einige Rücksicht nehmen mußte, so wurde zugleich erklärt, daß eine Auflösung des ehelichen Zusammenlebens, allerdings aus mancherlei Gründen zulässig sei. Demnach unterscheidet das geltende Recht der katholischen Kirche:

1. Trennung der Ehe dem Bande nach, welche bei einer konsummirten, d. h. sexuell vollzogenen Ehe nur durch den Tod, bei einer nicht konsummirten Ehe auch durch Eintritt in einen religiösen Orden und durch päpstliche Dispens bewirkt werden kann.*)

2. Scheidung der Ehe, bei welcher die Lebensgemeinschaft der Ehegatten allerdings völlig aufhört, aber das ideelle Band der Ehe als fortbestehend fingiert und somit den Geschiedenen jede Wiederverheiratung untersagt wird.

Wie sehr diese Fiktion einer noch dazu mißverstandenen abstrakten Idee zu Liebe dem natürlichen Wesen und der geschichtlichen Entwicklung der Ehe Hohn spricht, ergibt sich von selbst aus unseren vorangehenden Erörterungen. Ich habe hiermit natürlich bloß in Kürze das Wesentlichste über die behandelte Frage vorgebracht und befürchte trotzdem den Vorwurf zu großer Weitläufigkeit, weil ja für viele der allbekannte Standpunkt der katholischen Kirche zur Auflösung der Ehe die Kraft eines Argumentes schon längst verloren hat. Doch diene zu meiner Rechtfertigung, daß die Kirche in der Unlöslichkeitstheorie eine ihrer wichtigsten Errungenschaften erblickt, mit Hilfe derselben die Ehe wieder zu ihrer ursprünglichen, paradiesischen Reinheit und Würde emporgehoben zu haben behauptet und gegen anders Denkende den Vernichtungskampf nicht etwa bloß seinerzeit geführt hat, sondern auch heute noch führt, soweit es eben in ihrer Macht steht.

Eine zweite Errungenschaft der kirchlichen Usurpation des eherechtlichen Gebietes ist die Sakramentstheorie. Auf deren historische Entwicklung werde ich nun allerdings gar nicht eingehen,

*) Das Prinzip ist also, wie man sieht, keineswegs rein durchgeführt worden. Zudem beziehen sich obige Normen auf christliche Ehen. Die nichtchristliche Ehe — ob konsummirte oder nicht konsummirte, erscheint gleichgültig — kann überdies auch noch durch Übertritt eines Ehegatten zum Christentum und Abschluß einer neuen christlichen Ehe aufgelöst werden, falls der frühere nichtchristlich gebildete Ehegatte den Übertritt des Convertiten nicht faktisch anerkennen will (sog. privilegium Paulinum).

denn sie gehört zu den schwierigsten und verworrensten Materien kirchlicher Wissenschaft und es kostet selbst dem gelehrten Fachmann Mühe, sich in diesem Rattenkönig von widersprechenden Lehrmeinungen und spitzfindigen Distinktionen zurecht zu finden. Betont soll also nur werden, daß die kirchliche Begründung der Sakramentsnatur der Ehe rechtshistorisch betrachtet auf ganz ebenso schwachen Füßen steht, wie jene der Unlöslichkeit. Die Evangelien bieten darüber gar nichts. In dem sogenannten paulinischen Briefe an die Epheser (unecht) hingegen findet sich gelegentlich die Ehe der Verbindung Christi mit der Christengemeinde (Kirche) verglichen und diese ideale Relation als „*μὴν μωθηριον*“, als großes Geheimnis bezeichnet (Ephes. 5, 23—32). Darauf namentlich gestützt haben zwar noch nicht die nächstfolgenden Jahrhunderte, aber spätere Zeiten die Ehe zum Sakrament im heutigen Sinne gemacht, wobei ihnen formell zustatten kam, daß die hochangesehene Vulgata, d. h. die Bibelübersetzung des Hieronymus, das griechische *μωθηριον* mit dem lateinischen „sacramentum“ wiedergab. Dieses Wort „sacramentum“ wird aber in der ganzen Kirchenväterliteratur durchaus anders gedeutet. Und noch die Glossatoren des 12. Jahrhunderts rechnen die Ehe nicht zu den eigentlichen Sakramenten; ja manche bestreiten direkt, daß sie ein göttliches Gnadenmittel sei.*)

*) Von Einfluß auf die ganze Entwicklung war auch die Lehre des h. Augustin (de bono coniug. c. 32), daß die Ehe ein dreifaches Gut in sich schließe, nämlich „fides, proles, sacramentum“. Unter „fides“ verstand er die eheliche Treue, unter „proles“ die Nachkommenschaft, unter „sacramentum“ die bis zum Tode währende Liebesgemeinschaft der Ehegatten, welche eben auf die Analogie der Verbindung Christi mit der Kirche gestützt wird. Diese Lehre wurde dann vielfach von späteren Autoren übernommen. Zu bemerken wäre dazu nicht bloß, daß es sich hier um Theorien und nicht um praktisches Rechtsleben handelt, sondern insbesondere auch, daß die Kirchenväter niemals von einem Sakrament der Ehe, sondern bloß von einem Sakrament, welches sich bei der Ehe finde, sprechen. An ein Gnadenmittel im heutigen technischen Sinne wird hiebei nicht gedacht und die Frage darnach kaum aufgeworfen, geschweige denn erörtert oder bejaht. „Was die Kirchenväter betrifft — sagt Freisen (Geschichte des canon. Eherechtes) — so hat sich keiner, soviel mir bewußt, mit der Verantwortung dieser Frage beschäftigt. Das Wort sacramentum, von ihnen bei der Ehe gebraucht, hat nicht diesen Sinn. Es wäre sonst auch undenkbar, wie die Folgezeit auf diese Frage nicht eingeht, ja wie sie sogar im verneinenden Sinne sich ausgesprochen hat . . . Daß die Ehe eine Gnade erteile, ein Gnadenmittel sei, wird von mehreren Glossatoren geleugnet“.

Hervorheben möchte ich ferner, daß nach kirchlicher Anschauung zwischen Sakramentalität und Unlöslichkeit der Ehe zwar eine gewisse Wechselbeziehung, keineswegs aber ein notwendiger, essentieller Zusammenhang besteht. Weber hängt die Unlöslichkeit von der Sakramentsnatur, noch umgekehrt die letztere von der ersteren ab. Unauflöslich ist die Ehe für die Kirche nach Naturrecht, d. h. ihrem natürlichen Wesen nach. Sakrament ist sie für die Kirche nach dem Willen Christi. Auch finden, wie wir sahen, beide Theorien ihre Stütze in verschiedenen Quellen u. dgl. m. Dieser Punkt ist praktisch nicht ganz unwichtig, weil die Kirche sehr wohl Konzessionen in der Unlöslichkeitsfrage machen könnte, ohne deshalb ihr wertvollstes Inventarstück, die Sakramentstheorie, irgendwie gefährden zu müssen.

Sehen wir uns nach weiteren kirchlichen Errungenschaften in der Eheordnung um, so finden wir neben der klangvollen Versicherung, daß die Ehe erst im Christentum ihre volle Heiligkeit und sittliche Reinheit erlangt habe, besonders auch den Hinweis darauf, daß das weibliche Geschlecht die günstigere Stellung der Frau in der Ehe, ihre Gleichwertigkeit mit dem Manne, die Anerkennung ihrer Individualität und Menschenwürde eigentlich nur dem Christentum verdanke. Ich bedauere, mich auch dieser weitverbreiteten Annahme gegenüber im wesentlichen ablehnend verhalten zu müssen.

Allerdings erschien die ideale christliche Lebensanschauung der ältesten Zeit, welche alle Menschen als Brüder und Schwestern,

Sehr charakteristisch erscheint, daß die Canonisten aus dem Stande des katholischen Klerus den Beweis für die Sakramentalität der Ehe mit Vorliebe den Dogmatikern zuschieben. So bemerkt z. B. Schnitzer (kathol. Eherecht): „Der nähere Nachweis der Sakramentalität der Ehe ist Sache der Dogmatik“. Ähnlich Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes): „Wann die Ehe zum Sakrament erhoben wurde, ist nicht bekannt; Dogma ist nur, daß es geschah . . . Den immerwährenden Glauben der Kirche an die Sakramentalität der Ehe nachzuweisen, ist Aufgabe der Dogmatik“. Derselbe Autor weist mit Recht darauf hin, daß das Verhältnis von Sakrament und Ehe noch im 18. Jahrhundert „nicht völlig klar und bestimmt“ war, und daß selbst ein so gelehrter Papst wie Benedikt XIV. (1746) die Frage nicht entschied, sie vielmehr als eine offene erklärte, „ob nicht auch christliche Ehen existieren, denen die Sakramentalität mangelt“. Die dergelt herrschende Lehre über die Sakramentsnatur der Ehe stützt sich bekanntlich insbesondere auf die Entscheidung des Konzils von Trient.

Kinder eines göttlichen Vaters betrachtete, dem Einzelindividuum als Träger einer unsterblichen Seele unveräußerliche Rechte, aber auch hohe moralische Pflichten zusprach, sehr geeignet, die Wertschätzung des weiblichen Geschlechts auf teilweise neue Grundlagen zu basieren. Doch ist ein Ideal bekanntlich nie volle Wirklichkeit; zudem kamen die Konsequenzen dieser Anschauung eigentlich mehr den ehelosen, als den verehelichten Frauen zugute, und auch das zunächst wieder vorwiegend im Oriente. Dort nämlich und speziell bei den semitischen Völkern war die soziale Stellung der unverheirateten und verwitweten Frauen in der Tat eine überaus beklagenswerte, und zwar eben darum, weil der Wert des Weibes für die menschliche Gesellschaft alleinig nach seinem Verufe zur Geschlechtsverbindung und Fortpflanzung bemessen wurde. Dem trat natürlich eine Lehre, welche den ehelosen Stand über den ehelichen stellte, entschiedenst entgegen. Denn nun ist es nicht mehr das Um und Auf des Weibes, Hausfrau, Gattin und Mutter zu sein, sondern es ist ihr noch ein anderer Beruf eröffnet — die Betätigung auf dem Felde der christlichen Nächstenliebe. Damit war den alleinstehenden Frauen ein großer und schöner Wirkungskreis zugewiesen, in dessen Ausübung sie Anschluß an die christlichen Gemeinden und damit soziale Achtung und eventuell auch materielle Unterstützung fanden. Das begann wie gesagt im Morgenlande, wo es besonders wertvoll war, und übertrug sich bald auch auf das Abendland. Aber weder konnte es hier als eine ebenso hohe Errungenschaft gelten, noch hat es irgend welchen umgestaltenden Einfluß auf die Stellung der Frau in der Ehe ausgeübt. Diese Stellung war vielmehr bei den Römern wie den Germanen von alters her eine so günstige, die Achtung vor dem weiblichen Geschlecht so groß, überdies auch die rechtliche Selbständigkeit der Ehefrau in der römischen Kaiserzeit eine so ausgedehnte, daß von einer Verbesserung der Lage der Frauen durch das Christentum in dieser Hinsicht nicht entfernt die Rede sein kann. Ganz ähnlich wird ein objektives Urteil auch über die angebliche Hebung des ethischen Niveaus der Ehe durch das Christentum resp. die christliche Kirche lauten müssen.

Schon der Umstand, daß Paulus den ehelosen Stand über den ehelichen stellt, mag hier Bedenken erregen. Und diese Bedenken werden sich steigern, wenn wir im 1. Corinthherbrief (7, 1—2) lesen: „So ist es dem Menschen gut, kein Weib zu

berühren; doch um die Hurerei zu vermeiden, habe ein jeder sein Weib und eine jede habe ihren Mann“.

Übereinstimmend lehren die Kirchenväter. So sagt beispielsweise der h. Chrysostomus in seinem „Buch vom jungfräulichen Stande“, die Ehe sei von Anfang an behufs der Kindererzeugung, weit mehr jedoch um die Glut der Natur zu dämpfen, eingeführt worden. Nachdem aber der ganze Erdbkreis mit Menschen erfüllt war, blieb nur ein Zweck mehr über: die Aufhebung der Bosheit und Lüsterheit.*)

Das sind übrigens noch wohlwollende Äußerungen. Die weltflüchtige, asketische Strömung, welche im zweiten nachchristlichen Jahrhundert in die christliche Gemeinschaft Eingang fand und in den nächstfolgenden Jahrhunderten mächtig anwuchs, hat noch ganz andere Urteile über Ehe und Geschlechtsverkehr und namentlich über die Rolle der Frau hierbei gezeitigt. Immer wieder wurde darauf hingewiesen, daß durch das Weib die Sünde in die Welt gekommen, daß sie unrein sei, eine Versuchung, ein Fallstrick bloß für den Mann. Ja eine fränkische Synode des 6. Jahrhunderts (Macon) hörte bekanntlich sogar die Frage aufwerfen, ob denn überhaupt die Frauen auch Menschen seien.

So wenig haben sich die Ansichten der spätmittelalterlichen Literatur über das Wesen der Ehe geändert, daß selbst moderne kirchliche Bearbeiter unseres Themas offen zugestehen, die Hauptsache des ehelichen Bündnisses drehe sich dort immer um den geschlechtlichen Verkehr, auf das ethische Verhältnis unter beiden Gatten werde gar keine Rücksicht genommen (Freijen).

Dem zufolge hat denn auch eine bis zur Gegenwart herauf angesehene kirchliche Theorie den Geschlechtsakt als die eigentliche Perfektion des Ehe sakramentes und die Ehegatten für die Sakramentspender erklärt.**) Ob sonach jene Phrasen

*) Dieselbe Auffassung bekundet der h. Hieronymus, wenn er die Ehe für ein bedauerliches Zugeständnis an diejenigen, welche der Keuschheit nicht fähig sind, erklärt und ihren einzigen Wert darin erblickt, daß sie Jungfrauen hervorbringe. Nach der Ansicht des h. Ambrosius bevölkert die Ehe die Erde, die Jungfräulichkeit aber den Himmel. Ebenso hält Gregor von Nazianz die Ehelosigkeit für erhabener und göttlicher als die Ehe u. a. m.

**) Bezeichnend ist hierfür nicht minder der kirchenrechtliche Begriff des „debitum conjugale“, worunter nichts anderes als die Pflicht der Ehegatten zur ehelichen Beiwohnung verstanden wird.

von der einzig dastehenden Heiligkeit der christlichen Ehe und von der Würde der christlichen Ehefrau auch unseren heutigen Idealen einer vergeistigten Lebensgemeinschaft entsprechen, ja ob sie auch nur einen Fortschritt gegenüber der römischen Eheauffassung bedeuten, darf wohl als problematisch bezeichnet werden. Ein anderer Fortschritt allerdings oder zum mindesten eine Neuerung ist dem Christentum nicht zu bestreiten. Es hat im Gegensatz zur ganzen antiken Welt im sexuellen Verkehr die gleichen Anforderungen an beide Geschlechter gestellt, es hat neben dem Ehebruch der Frau auch den Ehebruch des Mannes geschaffen. Allein so bestechend aus dieser Norm auf den ersten Blick die Idee der Gerechtigkeit hervorzuleuchten scheint, so wird wohl eine ruhige Erwägung der natürlichen Grundlagen des Sexualproblems meines Erachtens selbst ihr nicht vorbehaltlos zustimmen können. Man kann ein unbedingter Anhänger des monogamischen Prinzips sein, man kann die gleiche Verpflichtung zur ehelichen Treue für Mann und Frau ohne weiteres zur Regel erheben, man kann endlich sexuelle Ungebundenheit und Zügellosigkeit der männlichen Seite aufs äußerste perhorreszieren, wie ich dies alles hiermit getan haben will. Aber man braucht trotz alledem noch lange nicht zu verkennen, daß der Organismus der beiden Geschlechter ein durchaus verschiedener, ihre Funktionen im Geschlechtsleben ganz ungleichartige, und die moralischen und materiellen Schädigungen, welche der Erzeß der Frau dem Manne zufügen kann, weitaus größer und schwerwiegender sind, als es umgekehrt der Fall ist. Hier handelt es sich um tiefgründige, von der Natur selbst gewollte Unterschiede, die keine menschliche Gerechtigkeitsillusion jemals völlig verwischen wird. Illusion sage ich, denn wahre Gerechtigkeit heißt nicht: Allen das Gleiche, sondern: Jedem das Seine.

Darum haben auch unüberschbare Menschengenerationen Jahrtausende hindurch trotz ihrer Wertschätzung des weiblichen Geschlechts — nein: um dieser Wertschätzung willen — an die Frau in sexueller Hinsicht einen anderen Maßstab angelegt als an den Mann. Und so oft ich Gelegenheit hatte, das Urteil echter, unverfälschter Vertreterinnen des anderen Geschlechtes, dessen natürliches Empfinden ja bekanntlich viel feiner als das unsrige ist, über vorliegende Frage zu hören, fast eben so oft hörte ich Worte weitestgehender Zustimmung zu der vorgetragenen Ansicht. Ich habe dies stets als ein erfreuliches Zeichen für

den Stolz und die Reinheit des edeln weiblichen Gemütes betrachtet, das sich da sagt: Viel darf man vom richtigen Manne verlangen, aber weit mehr noch von der echten Frau.

Werden wir hiernach dem kirchlichen Standpunkt nur mit einer gewissen Reserve entgegenkommen können, so muß sich meines Erachtens diese Reserve noch verschärfen, wenn wir nach den letzten Ursachen der christlichen resp. kirchlichen Anschauung forschen. Warum also sollen Mann und Frau im Geschlechtsverkehr vollkommen gleich beurteilt werden?

Weil der Geschlechtsverkehr an sich sündhaft ist und jeder Mensch die gleiche Verpflichtung hat, die Sünde zu meiden. Hiermit sind wir im Zentrum des ganzen Problems, so wie es kirchlicherseits betrachtet wird, angelangt. Lediglich eine Konzession an die menschliche Schwäche ist die Ehe. Wir haben es ja eben zuvor gehört: um die Unzucht, um die Bosheit, um die Lüsterheit zu vermeiden, damit uns der Satan nicht versuche, gestattet die christliche Kirche, daß Mann und Weib zusammenkommen. „Dies aber sage ich aus Nachsicht, nicht als Gebot“, heißt es im ersten Corintherbrieft (1. Cor. 7, 6).

Wer aber ist nun der Satan? — O, es ist jener Geist, der im Anfange Mann und Weib nach seinem Ebenbilde schuf und sie segnete und zu ihnen sprach: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde“ (1. Mos. 1, 27—28).

Damals hieß er noch Gott; jetzt aber muß er wohl Satan heißen, nachdem die Paulusse und Chrysostomusse, und wie sie alle sonst heißen mögen, sich einen Gott konstruiert haben, der eigentlich wünscht, daß alle Menschen sich des Naturgebots enthalten mögen, eben jenes Naturgebots, das jetzt Sünde und Unzucht heißt.

Wozu sage ich all dies? — Um darauf hinzuweisen, wie die ganze Eheordnung der katholischen Kirche in letzter Linie auf eine durchaus unvernünftige und naturwidrige Auffassung des sexuellen Problems aufgebaut ist.

Wir werden nicht verkennen dürfen, daß auch hier das Gesetz von Ursache und Wirkung tätig war.

Die leidenschaftliche Sinnlichkeit des Orients hatte in Verbindung mit der sozialen Minderwertigkeit des Weibes, mit der zum Teile auf religiöse Vorstellungen gegründeten, weitverzweigten Prostitution, mit der Üppigkeit und Schwelgerei der Reichen und der Ausdehnung des Sklaventums im Zeitalter Christi auf

dem sexuellen Gebiete allerdings zu Zuständen geführt, welche eine Reaktion durchaus verständlich und berechtigt erscheinen lassen. Allein der Orient ist das Land der Extreme und unvermittelten Gegensätze, und so verfiel eine aus den untersten Volksschichten hervorbrechende, philosophischer Weltanschauung und weit mehr noch naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise vollkommen fremde revolutionäre Bewegung leider von einem Extrem in das andere, ging aus allzu freier Bejahung zu vollständiger Negation über. Die erwähnte asketische Strömung seit dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert, die mit dem Verfall des Römerreichs zusammenhängenden, traurigen sozialen Verhältnisse mußten natürlich diesen Übergang begünstigen. Aber all dies hätte zu einer dauernden Beeinflussung der späteren Kultur des Abendlandes sicher nicht zugereicht, hätte nicht die Kirche mit dem ganzen Apparat ihrer geistigen und materiellen Machtmittel immer wieder ihre Negation des Naturgesetzes als eine der höchsten sittlichen Errungenschaften des Christentums angepriesen.

Man hat dieser Anpreisung in den breiten Schichten stets und allenthalben nur sehr geringes Verständnis entgegengebracht. Und speziell in den germanischen Gebieten standen den kirchlichen Ideen über die Wertung des Sexuallebens noch ein halbes Jahrtausend nach dem Untergange Roms unabhängig Volksrecht und Volksmoral gegenüber und wehrten sich lange wider die aufgezwungene Herrschaft fremder Begriffe.*)

Da kam das 11. Jahrhundert heran und mit ihm eine mächtige kirchlich-politische Reformbewegung aus mönchischem Geiste heraus geboren. Sieghaft zog dieser Geist nun ein in die weiten Hallen der Kirche, überwand und fesselte im Verlauf der nächstfolgenden Zeiten alle entgegenstehenden Kräfte und vermählte sich zugleich irdischen Machtansprüchen, so groß und gewaltig, wie sie die Welt nie zuvor gekannt hatte. Scheiden mußte man, das war die Parole, geistliches und weltliches Gebiet. Und dergestalt gründlich wurde geschieden, daß der Laie mit leeren Taschen davonzog, gebeugt und hörig dem Priester. Turmhoch über den Häuptern der Konjurirten aber ragte einer empor, in dessen Händen alle Fäden der Inspiration, alle Zügel des

*) Der viel spätere Ausspruch Martin Luthers, daß die Ehe „ein weltlich Ding“ sei, beweist wohl auch, wie zäh sich das uralte Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes erhielt.

Regimentes zusammenliefen; ein Mittelpunkt der Erde nicht bloß, in Wahrheit gleich Gott ein Gebieter im Diesseits und Jenseits.

Dieser Ausbau einer schier unbegrenzten geistlich-politischen Zentralgewalt, die den einmal ergriffenen Gedanken der Welt Herrschaft nie wieder fallen ließ, die alle Bezirke des menschlichen Lebens in ihren Machtbereich zog, mit ihren Ideen zu durchbringen, aus einem höchsten Gesichtspunkt zu regulieren, auf eine oberste Dominante zu stimmen suchte, ohne jemals zur Erreichung des Zieles in den Mitteln wählerisch zu sein, hat viele Jahrhunderte hindurch auf die Entwicklung der abendländischen Kultur so tief und bestimmend eingewirkt, daß wir auch heute ihrem Banne noch längst nicht entrückt sind. Und zu den wichtigsten Konsequenzen dieser historischen Tatsache rechne ich insbesondere eine Erscheinung, die vom Standpunkte der realen Wirklichkeit gar oft für absurd erklärt, dennoch unser öffentliches und Privatleben so vielfach beherrscht. Ich meine jene seltsame Vermengung und Verquickung rein transzendenter Ideen mit Dingen, deren absolute Diesseitigkeit außer allem Zweifel steht.

Daß es zum Wesen jeder Religion — so auch der christlichen — gehört, die Angelegenheiten dieser Welt mehr oder minder unter dem Gesichtswinkel der Ewigkeit zu betrachten, ist klar und keiner Rechtfertigung bedürftig. Nicht minder klar erscheint aber auch, daß der praktischen Betätigung dieses Prinzips gewisse Grenzen gezogen werden müssen, deren Überschreitung das Erhabene in den Erdenstaub erniedrigt und den Segen zum Fluche wandeln kann. Als wichtiger Kulturfaktor, als Quelle des Trostes und der Kraft vermag der Mystizismus zu wirken, wenn er aus tiefinnerlicher religiöser Stimmung erstanden die sehende, suchende Seele mit hohem Schwunge über die harte, leere Alltäglichkeit emporträgt. Zum Grundpfeiler eines hierarchischen Systems gemacht, mit irdischen Machtansprüchen verwoben, an hundert Außerlichkeiten gekettet, nicht freiwillig gesucht, sondern gewaltsam aufgenötigt, verliert er hingegen all seine sublimen Vorzüge und kann zur Geißel der Menschheit werden.

Mit solchen Erwägungen aber hat sich die mittelalterliche Kirche nie aufgehhalten, als sie ihre in quasi-staatliche Formen gegoffene Welt Herrschaft lehtlinig auf eine transzendente Idee gründete, als sie das Reich Gottes auf Erden mit Feuer und Schwert errichtete und jedes Unrecht zum Rechte stempelte, wenn es nur um des Heiles der Seelen willen geschah. Der mit

dogmatischer Versteinerung und brutaler Intoleranz gepaarte Mystizismus ist das unselige Erbe, das uns jene entschwundenen Zeiten hinterlassen haben. —

Auf dem Gebiete des Sexuallebens freilich hat die Kirche trotz alledem in der großen Hauptfrage gar keinen Erfolg erzielt; im Gegenteil ihr eigener Klerus hat ihr häufig die allerdübsten praktischen Striche durch die theoretische Rechnung gemacht. Und die Tatsachen beweisen sonnenklar, daß das Geschlechtsleben der Gegenwart sich in nichts von jenem der Antike unterscheidet, und daß man heute — wie ich schon einmal erwähnte — nur mit dem Schleier der Dissimulation und Geheimnisträumerei bedeckt, worüber offen zu verhandeln man sich einst nicht scheute. Darin vor allem besteht unsere sogenannte christliche Sittlichkeit.

Die hochwichtige Spezialfrage der Eheordnung hingegen mit ihrem Geiste zu durchtränken ist der Kirche im Mittelalter allerdings gelungen, und damit hat sie einen zuvor nie gekannten Begriff geschaffen, den Begriff der Ehe als religiöses Verhältnis.

Was das bedeutet, haben wir zum Teil bereits gesehen, zum anderen Teile muß es noch erörtert werden. Während wir aber zuvor mehr die Genesis und den Inhalt dieses Verhältnisses in Betracht zogen, wollen wir uns nunmehr mit seinen Konsequenzen befassen. Und damit komme ich auch auf die Entwicklung der modernen Eheschließungsform zu sprechen, wie ich dies ja eingangs in Aussicht gestellt habe.

III. Die Entwicklung der tridentinischen Eheschließungsform.

Wenn es sich hier wieder darum handelt, den Charakter der Entwicklung mit einem Schlagwort zu kennzeichnen, so möchte ich sagen, ihr Grundzug sei der der Beschränkung.

Beschränkung vor allem des Geschlechtsverkehrs überhaupt auf die Ehe. Wobei wir uns die Ehe als die kirchlich approbierte Geschlechtsverbindung zu denken haben. Was die Kirche nicht als Ehe betrachtet, das ist nicht Ehe. Geschlechtsverkehr außerhalb dieser Ehe ist Unzucht, Sünde. Beschränkung ferner der Ehe auf die Monogamie. Beschränkung der Monogamie auf die lebenslängliche, zwangsweise unauflösbliche Monogamie. Beschränkung der unauflösblichen Monogamie überdies durch Aufstellung zahlreicher, weitgehender Ehehindernisse. Und endlich noch beim Bestande dieser Ehehindernisse Beschränkung des Eheabschlusses auf eine ganz bestimmte Form. Alles zusammen aber dauernd, starr, unabänderlich. Hierin liegt das Hauptergebnis einer tausendjährigen Tätigkeit der Kirche auf ehreulichem Gebiete. — Kann nun solches Übermaß von Beschränkung eine naturgemäße oder aber eine sozial-vernünftige Errungenschaft genannt werden?

Wir werden uns in Beantwortung dieser Frage gegenwärtig halten müssen, daß er neben dem Faktum der Beschränkung an sich auch auf ihre Motive und ihren Zweck ankommt.

Eine hochherzige Verschwenderin ist die Natur und sie liebt es, im Überflusse zu schwelgen. Ihrem Sinne und Gebote würde wie anderwärts so auch innerhalb der menschlichen Gattung ein Zeugungs- und Fortpflanzungsprozeß entsprechen, allein begrenzt durch die Lebenskraft der zeugenden Individuen. Doch vielleicht stünde ihm ein ebenso schrankenloser Fortbrungsprozeß zur Seite. Vielleicht würde ungebändigter Zeugungstrieb mit wilder Kraft gepaart ebenso viele bestehende Existenzen vernichten als neue hervorbringen. So ist denn Beschränkung an sich noch keines-

wegs vom Übel und die Erkenntnis ihrer bedingten Notwendigkeit eine Begleiterscheinung menschlicher Kultur. Doch wohl erwogen, von Vernunft und praktischer Lebenserfahrung diktiert sollen beschränkende Normen sein; das soziale Gedeihen menschlicher Gemeinwesen sollen sie bezwecken, wobei geistige und materielle, ethische und ökonomische Gesichtspunkte in Betracht kommen mögen, niemals aber idealistische Willkür, niemals bloße Gedankengebilde religiöser Phantasie. Daran hat die Kritik jener kirchlichen Tätigkeit anzuknüpfen. Die Kirche hat nicht bloß übermäßig, sondern auch aus falschen Gesichtspunkten heraus beschränkt.

Das Urchristentum erklärte das diesseitige Leben nur für ein Übergangsstadium, nur für eine Vorbereitung auf das unmittelbar bevorstehende Reich Gottes, in dessen baldigster Erwartung es sich freilich getäuscht hat. Die katholische Kirche hat daraus eine vollkommene Unterwerfung des Diesseits unter das Jenseits, sie hat das „Heil der Seele“ zu einem tyrannischen Despoten gemacht, dem blindlings alles zu opfern war, was da etwa auf Erden Wert besaß. Und da ihr allein — wie sie lehrte — die Schlüssel des Himmelreiches gegeben waren, so bestimmte auch sie allein, was dem Heile der Seelen förderlich sei, was nicht. Derart hat sie den transzendenten Gedanken in alle irdischen Verhältnisse eingeführt, aus ihm heraus das ganze menschliche Leben zu regeln gesucht, um dadurch die Menschen selbst zu beherrschen. Nun gibt es wohl nicht leicht etwas, das in höherem Maße menschlich, irdisch, diesseitig wäre, als Geschlechtsverkehr und Ehe. Und doch war der Angriffspunkt hier so leicht zu finden. Denn ist der Geschlechtsverkehr an sich Sünde vor Gott und nur die Ehe allein gestattet, dann hat die Kirche auch hier darnach zu sehen, daß dem Heile der Seele durch Fleischesünden kein Eintrag geschehe; sie hat auch hier zu bestimmen, was zulässig und was unzulässig sei. Und schon damit fällt die Eheordnung in ihren Machtbereich. Um so mehr aber erscheint diese Kompetenz begründet, nachdem die Ehe zu Sakrament erklärt ist.

Allein diese künstliche Paarung des Mystizismus mit der Diesseitigkeit war keine geeignete und konnte es auf die Dauer gar nicht sein. Es war eine erzwungene unfruchtbare Paarung, welche einerseits die alte Einheitlichkeit der Eheordnung zerbröckelte und andererseits doch wieder keine neuen, positiven, dauernden

Werte schuf, sondern sich überall nur an längst Bestehendes anlehnte. Es war eine Paarung, in der die Gatten stets wider einander revoltierten, das Jenseits die Diesseitigkeit oft unsagbar vergewaltigte und trotzdem nicht zu unterjochen vermochte. Ein zwitterhaftes Gebilde ist daraus entstanden: das kirchliche Eherecht, niemals von einheitlichem Geiste befeelt, nirgends frei von Inkonssequenzen.

Eine unauflösbliche Verbindung sollte die Ehe sein. Aber weil das religiöse Moment ja dominierte, so war schon nach Paulus das Unauflösbliche um der Glaubensverschiedenheit willen doch auflöslich.

Zur Vermeidung der Unzucht, zur Bewahrung der Keuschheit sollte die Ehe dienen. Aber nach dem zuvor zitierten Chrysostomus hat die ganze Keuschheit, ja selbst die Jungfräulichkeit nicht den geringsten Wert, wenn sie nicht im Christentum geübt wird. Die Jungfräulichkeit der Kezer — sagt er wörtlich — ist schlimmer als Ehebruch.

Hoch über dem verworfenen Konkubinat sollte die Ehe thronen. Aber den römischen Damen, die sich mit ihren christlichen Sklaven einließen, gestattete Papst Callistus den Konkubinat ausdrücklich, weil der ihm offenbar weit besser erschien als die eventuelle Ehe mit einem Heiden.

Eine vollkommene Lebensgemeinschaft sollte die Ehe sein. Aber diese Lebensgemeinschaft kann gänzlich und für immer aufgehoben werden und die Ehe besteht dennoch fort, bloß um jene theologische Fiktion des gottgeknüpften Bandes aufrecht zu erhalten.

Eine der allergrößten Inkonssequenzen jedoch hat sich die katholische Kirche in der Frage des Eheabschlusses geleistet; sie hat einerseits ausdrücklich anerkannt, daß die Ehe in Wahrheit durch die freie Willensübereinstimmung der Kontrahenten zustande komme, und dicht daneben erklärt, daß die Ehe nichtig sei, wenn sie nicht vor dem Pfarrer der Brautleute und zwei bis drei Zeugen abgeschlossen werde.

Die nähere Kritik dieses Umstandes führt uns zur Erörterung der Eheschließungsformen.

Die heutige Wissenschaft unterscheidet in der geschichtlichen Entwicklung des formalen Eheabschlusses ziemlich übereinstimmend drei Entwicklungsstadien, die mit allgemeinen Schlagworten als Periode der Raubehe, der Kaufehe und der Konfensehe beiläufig gekennzeichnet werden können. Selbstredend darf man

sich diese Perioden nicht etwa in theoretischer Beleuchtung als genau abgegrenzt und zeitlich geschieden vorstellen. Sie bestehen teilweise nebeneinander und gehen in unabsehbaren Zeiträumen ganz unmerklich ineinander über.

Man nimmt an, daß der Begriff Raubehe das älteste Entwicklungsstadium darstelle und der niedrigsten Kulturstufe entspreche. Das Wort schon sagt, daß es sich hier um Begründung eines mehr oder minder dauernden Geschlechtsverhältnisses durch Mädchen- oder überhaupt Weiberraub handelt. Gleich wie diese Form des Eheabschlusses heute noch bei wilden Völkern besteht, so hat sie auch zweifellos in ausgedehntem Maße in der Urzeit geherrscht. Ja sie ragt sogar noch vielfach in die historische Epoche großer Kulturvölker hinein. So erkennt sie beispielsweise das altindische Recht ausdrücklich an. Und uralte Sagen der Griechen und Römer, wie jene vom Raub der Hellenen und vom Raub der Sabienerinnen, weisen noch deutlich darauf hin. Überdies haben sich Spuren dieser Institution in mannigfaltigen nationalen Hochzeitsgebräuchen, nach denen der Bräutigam die Braut mit scheinbarer Gewalt in sein Haus führt oder dergleichen, bis auf den heutigen Tag selbst im Abendland erhalten.

Weitaus bedeutender ist für uns die jüngere Kaufehe, deren Wesen darin besteht, daß die Braut von ihrem Vater, Vormund oder sonstigem Gewalthaber an den Bräutigam gegen Geld oder Geldeswert verkauft wird. Diese Form stützt sich sonach auf die Schätzung der Frau als Wertgegenstand.

Man wird behaupten dürfen, daß die Kaufehe Jahrtausende hindurch die herrschende Form der Ehebegründung auf der Erde war und es auch heute noch nicht etwa bloß bei niedrigstehenden, sondern selbst bei relativ hochkultivierten Völkern ist. Die Höhe des Kaufpreises, die Modalitäten seiner Zahlung, die Rechte, welche der Bräutigam durch sie erwirbt usw., waren und sind natürlich überaus verschiedenartig und es wäre nicht ohne Interesse, darüber eingehender zu handeln, was uns leider nicht möglich ist.

„Kaufehe und Raubehe — sagt ein gelehrter Ethnologe (Post) — kommen oft bei einer und derselben Völkerschaft gleichzeitig vor, und alsdann erscheint die Kaufehe regelmäßig als die konventionelle Ehe, die Raubehe als Neigungsehe, sei es, daß die Neigung lediglich bei dem Freier oder bei beiden Teilen vorhanden ist.“

Hiermit ist uns wohl auch ein gewisser Fingerzeig für den Verlauf des allmählichen historischen Übergangs von der Raubehe zur Kaufehe gegeben. Der Frauenraub forderte natürlich Rache und führte somit im Anfang zweifellos stets zum Kampf zwischen den Familien- resp. Blutsverbänden des Räubers und der Geraubten. Wurde nun, um diesen Kampf zu vermeiden, seitens des Räubers freiwillig Sühne, d. h. Zahlung einer Buße angeboten und von der Gegenpartei angenommen und bürgerte sich ein derartiger Brauch mehr und mehr ein, so lag es schließlich nahe, die Zahlung gleich von vornherein anzubieten, wodurch eben der Frauenraub von selbst in den Frauenkauf überging. Wurde dagegen im einzelnen Fall das Angebot nicht angenommen oder konnte ein armer Freier überhaupt nicht Zahlung leisten, besaß aber dafür die Neigung des Mädchens, so griff man eben wieder als Nothelf auf den Raub resp. die Entführung zurück.

Andererseits haben wir uns den Übergang von der Kaufehe zur Konsensehe ungefähr in der Weise vorzustellen, daß der für das Weib gezahlte Preis nach und nach die Bedeutung eines eigentlichen Kaufpreises verliert. Man kann dies daran erkennen, daß er anfängt, dem wahren Werte des Weibes nicht mehr zu entsprechen, und sich schrittweise mindert, bis er schließlich nur noch symbolische Bedeutung hat. Es kommt jedoch auch vor, daß eine relativ hohe Zahlung seitens des Bräutigams bestehen bleibt, aber die Bedeutung eines Kaufgeldes vollkommen verloren hat, vielmehr als Gabe des Bräutigams der Familie der Braut oder dieser selbst zufällt, um ihr gewissermaßen als Witwenversorgung oder sonstige Sicherstellung für den Fall eventuellen Bedarfs zu dienen.

Nicht minder charakteristisch für den Übergang zur Konsensehe ist ein zweiter Entwicklungszug, welcher mit dem eben genannten häufig parallel läuft. Er besteht darin, daß das Weib, welches bei der reinen Kaufehe bloß willenloses Kaufobjekt ist, sukzessive in die Lage kommt, auch eigenen Willen zu äußern. Die Willensäußerung kann zunächst bloß reine Formsache sein, nur in der Befugnis bestehen, der Entscheidung des Familienoberhauptes oder Gewalthabers äußerlich zuzustimmen, nicht aber sich ihr zu widersetzen. In eben dem Maße aber, als die soziale Stellung der Frau in der Kulturgeschichte eine bessere und unabhängiger wird, sehen wir auch die ursprünglich bloß formelle und scheinbare in eine wahre und wirkliche Willensäußerung

übergehen, das anfangs willenlose Kaufobjekt zum selbständigen Vertragskontrahenten emporwachsen. Ein Entwicklungsstadium, mit welchem natürlich die Zahlung eines echten Kaufpreises für die Frau nicht mehr vereinbar ist und höchstens noch symbolische Zeremonien beim Eheabschluß als uralte Überlieferungen an vergangene Zeiten erinnern.

Hiermit erscheint das Stadium der Konsensehe erreicht, unter der wir also jene Ehe verstehen, welche durch den Konsens, d. h. die Willensübereinstimmung der beiden Brautleute, in der Form des Ehevertrages geschlossen wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen möchte ich nebenher bemerken, daß die Bezeichnung Konsensehe von mir bloß als technischer Ausdruck angewendet wurde. Denn natürlich spielt der Konsens bei der Kaufehe ganz ebenso seine Rolle wie hier; nur handelt es sich dort um den Konsens des Gewalthabers der Frau, hier um ihren eigenen. Ein Vertrag wird also in beiden Fällen geschlossen und das unterscheidende Moment ist eben die Stellung der Frau im Vertrage.

So muß uns denn in der Tat die Ehe seit dem frühesten Beginne der Kaufform bis zur Gegenwart herauf, insofern wir ihren Abschluß ins Auge fassen, als Vertrag erscheinen. Und es ist nicht abzusehen, daß sie jemals eine andere formell-rechtliche Bedeutung erlangen könnte.

Man gefällt sich zuweilen darin, gegen den Vertragscharakter der Ehe zu polemisieren und sie lieber als „soziale Institution“ zu kennzeichnen. Ich bemerke, daß damit erstens wenig gesagt und zweitens nicht das geringste Gegenargument wider ihre Vertragsnatur geschaffen ist, nachdem beide Begriffe ohne weiteres zu vereinen sind.

Die Definition der Ehe hängt lediglich von der Wahl des Standpunktes ab, von dem aus man sie betrachten will. Das haben unsere vorausgehenden Erörterungen wohl zur Genüge dargetan. Will ich nun meine Definition vom Standpunkte der Rechtsordnung geben und hierbei wieder das formale, juristische Moment betonen, so muß ich die Ehe als Vertrag definieren, weil mir eine andere juristische Form eben nicht zu Gebote steht. Ob ich damit das Wesen der Ehe auch nach jeder Richtung hin erschöpfend definiert habe, ist eine andere Frage. Aber eine das Wesen der Ehe in jeder Richtung erschöpfende Definition gibt es überhaupt nicht. Allerdings aber gibt es eine Distinktion inner-

halb des Vertragsbegriffes, mit deren Hilfe wir dem Wesen der Ehe noch näher rücken können. Es gibt Verträge, deren inhaltliche Feststellung vollkommen dem Willen der vertragsschließenden Parteien überlassen wird, und es gibt Verträge, deren Inhalt bereits von vornherein mehr oder minder eingehend fixiert ist. In diese letztere Gruppe fällt die Ehe. Sie ist ein Vertrag, dessen Inhalt bereits in weitgehendem Maße durch die Natur, durch die Ethik, durch das Recht bestimmt erscheint. Natürlich auch wieder nur relativ bestimmt nach den jeweilig herrschenden Anschauungen von Recht und Sitte. Denn bloß der Naturinhalt ist unveränderlich. Wenn wir also beispielsweise in unserer heutigen sozialen Gemeinschaft einen Ehevertrag schließen wollen, so brauchen wir nicht erst lange zu paktieren, sondern wir wissen bereits im wesentlichen, worum es sich handelt. Oder wir sollten es doch wenigstens wissen. Die Tatsachen freilich beweisen leider, daß insbesondere auf weiblicher Seite so viele Individuen in die Ehe treten, ohne eigentlich zu wissen, worum es sich handelt. Die oft traurigen Konsequenzen dieses Umstandes fallen wohl größtenteils unseren verschrobenen Begriffen von sexueller Moral zur Last.

Ich will also mit allem Nachdruck den juristischen Vertragscharakter der Ehe betont haben und gedenke, daran später noch einige Betrachtungen kritischen bzw. reformatorischen Inhalts anzuknüpfen. Hier sollen zunächst noch die kulturgeschichtlichen Erörterungen fortgesetzt werden, um das ungeheure Alter unserer Erkenntnis darzutun.

Wir haben gesehen, daß das älteste derzeit bekannte Gesetzbuch der Welt, der Kodex Hammurabi aus dem 3. Jahrtausend v. Chr., nicht nur den Vertragscharakter der Ehe bereits voll erfaßt hat, sondern die Gültigkeit der Ehe mit der Hauptfrau sogar von formellem Vertragsabschluß abhängig macht. Ja, mehr noch als das: „Wenn — sagt das Gesetz (§ 128) — jemand eine Ehefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr*) abschließt, so ist dieses Weib nicht Ehefrau.“

*) So nach Winckler, welcher (S. 22, n. 4) hinzugefügt, daß an Vertragsabschluß „vor den Besitzern“ zu denken sei. Kohler und Peiser hingegen überlegen: „Wenn ein Mann eine Frau nimmt und ihre Verträge nicht gemacht hat, dieses Weib ist nicht Ehefrau.“ Im Sinne dieser weiteren Formulierung wäre wohl auch an Vertragsabschluß mit dem Gewalthaber der Frau zu denken, was umso glaubwürdiger klingt,

Der Rechtshistoriker möchte hier fast an einen Irrtum der hochverdienten Entzifferer des Gesetzes denken, so überraschend erscheint ihm diese Norm. Denn ist die Übersetzung richtig, dann steht das Gesetz ja bereits auf dem Standpunkt der Konsensehe, die Frau selbst ist schon vertragsschließende Partei. Und was eine heute allerdings von bedeutenden Forschern nicht mehr geteilte Lehre für das spätere Mittelalter als eine Errungenschaft der Kirche gegenüber den germanischen Volkswerten ansah, an die vierthalb Jahrtausende früher ist es bei längst verschwundenen Generationen Tatsache gewesen. Auch ägyptische Überlieferungen jüngerer Datums haben uns, wie schon einmal erwähnt, den uralten Rechtsgebrauch schriftlichen Ehevertragsabschlusses im Kulturgebiete des Mittelalters bestätigt, wengleich sich eine rechtliche Präzisierung der Vertragsparteien wohl nicht mit durchwegs voller Sicherheit gewinnen läßt.

Ein höchwichtiges Moment aber ist neben alldem hervorzuheben. Weder die gerade erwähnten, noch irgend ein anderes den antiken Rechtssysteme denkt auch nur entfernt daran, die bunte Fülle der Gestaltungen des Geschlechtslebens in eine einzige Rechtschablone zu zwingen oder gar diese Schablone zum Maßstab sittlicher Beurteilung des sexuellen Problems zu machen. Noch ist dem gesunden Sinne die natürliche Erkenntnis aufrecht, daß die Ehe ja bloß eine Form des Geschlechtslebens sei, und daß diese Form weit und elastisch sein müsse, um der Mannigfaltigkeit des Inhalts möglichst zu entsprechen. Nicht weniger als acht Arten der Eheschließung kennt das Gesetzbuch der Brahmanen im alten Indien. Neben der Ehe mit der Hauptfrau regelt das Gesetz Hammurabis diejenige mit der Nebenfrau und überdies die quasi-eheliche Verbindung mit der zur Gattin gegebenen Magd. Das Recht der Perser wie der Israeliten zeigt uns ähnliche Verhältnisse. Griechenland führt uns nebeneinander monogamische und polygamische Gestaltungen vor Augen; es unterscheidet die Ehefrau, die Pallake und die Hetäre; es unterscheidet in der Ehebegründungsform die Engyesis, d. i. die Vergebung eines Mädchens zur Ehe durch den Gewaltthaber, und die Epidikasia oder Erbtochterehe.

als — wie insbesondere aus § 130 hervorgeht — zweifellos auch Verlobungen resp. Verlobungen noch im Kindesalter stehenden Mädchen zulässig waren. Aber wenn auch nur das schon erwachsene und eigenberechtigte Weib selbständig seinen Ehevertrag mit dem künftigen Gatten schließen konnte, so erscheint obige Norm schon bedeutsam genug.

„Damit ist aber durchaus nicht gesagt, — bemerkt ein moderner Spezialforscher (Fruza) — daß die anderen Ehebegründungsarten — Raub und Konsens — auch nur von den Späteren, geschweige denn der heroischen Zeit nicht als ehestiftend erachtet wurden; vielmehr ist die Geltung der Konsensehe als Ehe vollkommen sicher und die der Raubehe doch wohl kaum zweifelhaft.“

Besonders Reichthum an eherechtlichen Bildungen weist das streng monogamische Rom auf. Es scheidet vor allem die römische Bürgerehe (legitimum matrimonium) von der Fremden- oder Peregrinenehe (matrimonium iuris gentium) und von der Sklavenehe (contubernium). Es scheidet die Bürgerehe wieder in Manusehe und freie Ehe. Es unterscheidet weiter als Formen der Eingehung der Manusehe: die „confarreatio“ oder die feierliche Opferform für die Patrizier, die „coemptio“ oder Scheinkaufform für die Plebejer (später auf alle Bürger anwendbar) und den „usus“ oder die Erzkungsform. Es läßt bei der freien Ehe jede beliebige Abschlußform zu, wenn sie nur den Bestand der „affectio maritalis“, der Eheabsicht klarlegt. Es anerkennt endlich neben der Ehe auch noch den Konkubinat als erlaubte Verbindung mit rechtlichen Konsequenzen.

Um zum Schlusse auch das deutsche Recht kurz zu streifen, sei bloß erwähnt, daß von der legendären Vielgestalt der Raub- und Kaufehe in der germanischen Vorzeit ganz abgesehen, noch das Mittelalter die durch Verlobungs- und Trauungsakt begründete volle Ehe und die der Verlobung entbehrende Kebs- oder Friedelehe neben dem Konkubinate kennt. Die Kebs- oder Friedelehe ist als unmittelbare Vorläuferin der späteren morgantischen Ehe zu betrachten.

Bediglich einige Beispiele will ich hiermit vorgeführt haben. Und mühelos ließen sich dieselben aus den reichen Sammelstätten der modernen ethnologischen Jurisprudenz beliebig vermehren. Doch kommt es uns nicht darauf an. Große Entwicklungszüge, führende Gedanken der Rechtsgeschichte sind es, die aus der Fülle des Tatsächlichen gewonnen werden sollen.

Wir sind eben zuvor auf der Spur eines solchen einhergeschritten; er lautet: Anpassung des Rechts an das Leben. Das soll nicht etwa heißen Begünstigung der Willkür und des Exzesses, wohl aber Vermeidung aller unnötigen Hemmnisse und Entwicklungsschranken. Lieber kein Gesetz, als ein schlechtes Gesetz.

Was heißt nun unnötig? — Oberster Zweck des Rechtes ist das Gedeihen der Gemeinschaft, innerhalb deren das Recht gilt. Was dieses Gedeihen erfordert, ist im Rechtsinne nötig. Und dieser Erwägung muß auch der einzelne stets sein Privatinteresse unterwerfen. Unnötig dagegen ist jede Beschränkung des Privatinteresses, welche das öffentliche Wohl nicht verlangt. Mehr als das: sie ist gemeinschädliche Gesetztyrannie. Denn auch das Gesamtinteresse setzt sich ja wieder aus so und so viel Einzelinteressen zusammen. Und eine andauernde Störung der letzteren wird nie ohne ungünstige Nachwirkung auf das erstere bleiben.

Anpassung des Rechtes an das Leben muß also auch oberstes Prinzip der rechtlichen Regelung des sexuellen Gebietes sein. Und dieses Prinzip haben die antiken Gesetzgebungen sehr wohl erkannt und konnten es um so eher befolgen, als ihrer Ethik die spätere kirchliche Errungenschaft: natürlich = unsittlich noch fremd war. Sie haben erkannt, daß der Gesetzgeber an das grundlegendste aller sozialen Probleme nur mit der allergrößten Vorsicht und Zurückhaltung herantreten dürfe, daß viele Bezirke desselben eine rechtliche Regelung überhaupt nicht vertragen, daß jede Zwangsnorm, welche von den Menschen mehr fordert, als sie im Durchchnitt zu leisten vermögen, sich selbst ad absurdum führt. Denn wo das Gesetz das erforderliche Maß legaler Freiheit nicht gewährt, da etabliert sich diese Freiheit eben spontan als illegale und zertrümmert schließlich das Gesetz. Am sichersten aber ist letzterer Effekt dort zu erwarten, wo das Gesetz Rechte und Pflichten zu verkümmern sucht, welche die Natur selbst als unvergängliche Überlieferung in die Brust der Menschengenerationen eingesenkt hat. Denn durch solches Vorgehen fühlt sich der Mensch in seinen heiligsten Gütern: in der Freiheit seiner Person und seines Willens verletzt. Und je höher die geistige Kultur, desto tiefer wird diese Verletzung empfunden.

Freiheit der Person und des Willens sind die Angelpunkte jeder privatrechtlichen Ordnung; nirgends aber erscheinen sie wertvoller, als in den intimsten Lebensbeziehungen, im Geschlechtsverkehre, in der Ehe, in Haus und Familie.

In erster Linie kommt somit hier in Frage das Interesse der unmittelbar beteiligten Personen; in zweiter Linie das Interesse jener nächsten Lebenskreise, deren ständige Mitglieder sie sind, d. i. ihrer Familien; in dritter Linie das Interesse jenes großen Kreises, der alle umfaßt, des Staates. Aufgabe des

letzteren kann es bloß sein, zu bestimmen, welchen Arten von Geschlechtsverbindungen er rechtliche Folgen zuerkennen und unter welchen Voraussetzungen er dies tun will, ferner alle willkürlichen und egoistischen Übervorteilungen und Schädigungen, welche etwa die an einem Sexualverhältnis beteiligten Personen sich gegenseitig zufügen können, möglichst auszuschließen, endlich das Gedeihen der aus einer Geschlechtsverbindung eventuell entspringenden Nachkommenschaft möglichst zu sichern.

Hiermit scheint dem öffentlichen Interesse vollkommen Genüge getan. Insbesondere erfordert dieses Interesse keineswegs einen staatlichen Zwang zur Eingehung einer ganz bestimmten Geschlechtsverbindung oder zur Aufrechterhaltung einer ganz bestimmten Geschlechtsverbindung, noch weniger zur übertriebenen Betonung des formalen Momentes, welchem gegenüber dann meist der Inhalt Nebensache wird u. dgl. m.

Geradezu belächelnswert erscheint beispielsweise — um eine derzeit in Osterreich vielerörterte Frage zu berühren — der angeblich zwingende Hinweis auf das staatliche Wohl, auf die öffentliche Moral u. dgl. m., welcher von gewisser Seite mit oftmals theatralischem Pathos der nur allzu begründeten Anforderung nach Aufhebung einiger vor mehr als hundert Jahren kritiklos aus dem kanonischen Recht rezipierter religiöser Ehehindernisse, der katholischen Unauflöslichkeit der Ehe und anderer Rudimente dogmatischer Weltanschauung entgegengesetzt wird. Schon der einfache Hinweis auf die Tatsache, daß Jahrtausende hindurch zahllose blühende Staaten bestanden haben und heute noch dicht neben uns bestehen, deren Rechtsordnung ähnliche Normen niemals gekannt oder längst überwunden hat, müßte hier belehrend und bekehrend wirken, vorausgesetzt allerdings, daß es sich um Gegner handelt, die überhaupt belehrt werden wollen.

Welcher Spielraum der persönlichen Willens- und Handlungsfreiheit in Geschlechtsleben und Ehe gebührt, und wie sehr auch ihre vollste Anerkennung mit einem festgefügteten Familienwesen und einer strammen Rechtsordnung vereinbar ist, das zeigt uns ja vor allem der imposante Bau des römischen Rechts, auf den wir uns heute noch so vielfach stützen und dem insbesondere die Kirche fast alle brauchbaren Bausteine entnommen hat, die sie in ihrem Cherecht überhaupt besitzt.

Auf dem Höhepunkt seiner Rechtsentwicklung erklärt Rom für das einzig entscheidende Moment bei der Eheschließung

den Willen der Parteien, die beiderseitige Betätigung der affectio maritalis. Weder Anwesenheit von Zeugen, noch Assistenz eines staatlichen oder kirchlichen Funktionärs, noch Hochzeitsfeierlichkeiten irgend welcher Art sind notwendig. Man braucht natürlich keineswegs auf sie zu verzichten und bedient sich auch ihrer ebenso wie heute. Aber für das rechtliche Zustandekommen der Ehe sind sie belanglos; der Eheabschluß ist ein reiner Privatakt. Und ganz das gleiche gilt für die Ehescheidung. So frei ist der Wille der Ehegatten auch hier, daß selbst ein Verzicht auf das Scheidungsrecht wirkungslos bleibt. Jede Beschränkung desselben ist ungültig.

Es erscheint nun sehr interessant zu verfolgen, wie die katholische Kirche, sich dieser Rechtslage vorerst völlig anschließend, aus ihr allmählich zur heutigen kirchlichen Trauungsform übergegangen ist. Da Zeremonien und Feierlichkeiten aus Anlaß der Eheschließung seit jeher zulässig und üblich, manche von ihnen auch religiöser Natur waren, so bot sich der Kirche hier zunächst Gelegenheit, in ihrem Sinne mitzuwirken. Und zwar bürgerte sich unter den Christen frühzeitig die Sitte ein, sowohl das Verlöbniß als die Ehe durch den kirchlichen Segen zu bekräftigen. Dieser Segen bedeutet dem Akte der Eheschließung gegenüber den Beginn der kirchlichen Anteilnahme, die nun bald eine schrittweise Steigerung wahrnehmen läßt. Zu Anfang nämlich wohnten die neuen Ehegatten bloß dem gewöhnlichen Gottesdienst gemeinsam bei; später begann man schon eigene Gebete für sie zu verrichten und schließlich wurde speziell für sie eine ganze Messe zelebriert; das sind die sogenannten Brautmessen.

Hierbei ist jedoch festzuhalten, daß diese kirchlichen Feierlichkeiten nicht etwa als konstitutives Moment der Eheschließung galten und auch trotz mehrfacher kirchlicher Gebote keineswegs regelmäßig beobachtet wurden, bis schließlich für das byzantinische Reich Kaiser Leo (VI.) im Jahre 893 die kirchliche Einsegnung zur allgemein notwendigen Eheschließungsform ausgestaltete.

Schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts hatte Karl der Große für das Frankenreich einen zum mindesten ähnlichen legislativen Anstoß gegeben, aber damit der herrschenden germanischen Rechtspraxis gegenüber wohl nur geringe Erfolge erzielt. Die Einzelheiten letzterer Praxis waren nun zwar keineswegs bei allen

deutschen Stämmen vollkommen gleichartig, in der Hauptsache aber darf als eine sehr alte, weitverbreitete und hochangesehene Form der Eheschließung die sogenannte Laien- oder Fürsprechertrauung betrachtet werden. Über deren Ursprung und Wesen gehen die gelehrten Ansichten heute noch auseinander. Ganz sicher ist jedoch, daß sie mit dem Institut der Kaufehe zusammenhängt.

Der Vorgang des Brautkaufes nämlich zerfiel nach altem deutschem Recht sozusagen in zwei Phasen: die Verlobung und die Trauung. Erstere ein formeller Vertrag zwischen dem Gewalthaber oder Muntwalt der Braut und dem Bräutigam über Kaufgegenstand und Kaufpreis. Letztere die Erfüllung dieses Vertrages, d. h. die Übergabe oder Anvertrauung (daher der Name) der Braut an den Bräutigam. Beide erfolgten ursprünglich unmittelbar nacheinander.

Später hat die mit zunehmender Kultur verfeinerte Rechtsanschauung nicht mehr die Person der Braut selbst, sondern die Muntgewalt über sie als Kaufobjekt betrachtet, welche Gewalt eben mit der Übergabe des Mädchens und der Zahlung des Preises (sogenannten Muntgeldes oder Muntshages) auf den Ehemann zum Zweck der Ehe übergeht.

Die weitere Entwicklung vollzieht sich — entsprechend dem früher angedeuteten Übergang von der Kauf- zur Konsensehe — dahin, daß die Braut, welche ursprünglich gar keinen Willen hat, einen wachsenden Einfluß auf das Zustandekommen der Ehe erlangt. Die alte deutsche Geschlechtsvormundschaft über die Frauen verfällt; die hervorragende Rolle des Muntwals (Vaters oder Vormundes) bei der Eheschließung schwächt sich demnach ab; das Muntgeld wird zum Scheinpreis, kommt in Wirklichkeit der Frau als Witwenversorgung zu; ihr Wille tritt immer mehr in den Vordergrund, sie äußert ihn zuerst neben dem Gewalthaber und schließlich ganz allein (Selbsttrauung). Der anfangs entscheidende Wille des Gewalthabers erscheint demgegenüber auf ein bloßes Zustimmungsgewicht herabgedrückt.

In diesem Entwicklungsstadium nun handelte es sich beim Akt des Eheabschlusses wesentlich darum, den Ehemillen der Brautleute festzustellen und kundzutun. Und dafür eben bot der formenlebende Geist des deutschen Rechtes die Fürsprechertrauung. Sie bestand darin, daß vor den versammelten Familienmitgliedern und Hochzeitsgästen ein angesehenere, des Rechtsbrauches kundiger

Laie (Fürsprecher), sei es nun ein Verwandter oder auch bloß Bekannter der Brautleute, diese nach ihrem Willen befragte und auf erhaltene Antwort ihren vorhandenen Ehekonsens öffentlich konstatierte, d. h. sie in bestimmter feierlicher Redeform zusammensprach. Das Moment der Öffentlichkeit, wohl ein Überrest uralter demokratischer Stammesverfassung und als solcher vielleicht auf die ehemals notwendige Volkszustimmung hinweisend, ist dabei im Sinne germanischer Rechtsanschauung sicherlich zu betonen.*)

Da nun für das Amt des Fürsprechers eine bestimmte persönliche Qualifikation einerseits nicht notwendig erschien, da andererseits die Kirche ohnehin schon beim Zustandekommen der Ehe durch Segnung des geschlossenen Bundes mitwirkte, so war es überaus naheliegend, diese Mitwirkung dadurch zu erweitern und zu verstärken, daß in die Rolle des Fürsprechers allmählich der Priester eingeschoben wurde, daß er den Ehekonsens konstatierte, er die Hände der Brautleute ineinander legte und darauf den Bund auch kirchlich einsegnete. Und kaum hatte sich solches Eintreten des Priesters etwas mehr eingebürgert, als auch schon die Kirche diese Errungenschaft mit wiederholten und energischen Verböten der Kopulation durch Laien für ihre eigene Autorität zu sichern strebte, was ihr denn nach zähem Widerstand des alten Volksbrauches schließlich auch gelang.

*) In jüngerer Zeit hat ein italienischer Gelehrter (Brandileone) den sehr verdienstlichen Nachweis erbracht, daß auch im Geltungsgebiete des lombardisch-oberitalienischen Rechtes die Eheschließung ihrem Wesen nach eine Fürsprechertrauung war und ursprünglich vor dem Volksgerichte erfolgte. Später traten an dessen Stelle Einzelrichter oder Notare, welche die Funktionen eines Fürsprechers und obrigkeitlichen Organes zugleich ausübten, ohne daß dagegen kirchlicherseits ein Einwand erhoben worden wäre. Und erst im späten Mittelalter hat die römische Kurie es unternommen, die Laientrauung allmählich durch eine (ihr anfangs folgende, sodann mit ihr konkurrierende) priesterliche Trauung zu verdrängen, wogegen in Italien nicht nur das Volk, sondern auch kirchliche Kreise sich lange Zeit mit Entschiedenheit wehrten. In Frankreich hat die althergebrachte Sitte der Eheschließung vor dem Notar sogar das Konzil von Trient noch beträchtlich überdauert und ist nach wiederholten Verböten erst zu Ende des 17. Jahrhunderts verschwunden. Am bezeichnendsten für die ganze Entwicklung aber ist, daß auf dem Konzil von Trient selbst der Antrag gestellt wurde, die Eheschließung vor dem Pfarrer oder vor dem Notar oder vor drei Zeugen rechtlich einander gleichzustellen.

Bei alledem muß aber sorgfältig festgehalten werden, daß die Kirche nach wie vor auf dem Boden der altrömischen Konsens- theorie verblieb, daß also nach ihrer eigenen Rechts- anschauung nicht etwa die priesterliche Kopulation, sondern bloß der Wille der Brautleute die Ehe schuf, und daß dieser Wille auch ganz formlos und im geheimen abgegeben werden konnte. Freilich war unter solchen Umständen nach außen hin eine wahre Ehe von einem Konkubinate oft schwer zu scheiden, und es lag daher im Interesse der wirklichen Ehevererber ihrem Bunde durch die Laientrauung oder durch die kirchliche Kopulation und Einsegnung das Moment der Öffentlichkeit und damit der Gattin und Nachkommenschaft die Legitimität zu sichern. Denn auch das ist ja der Kirche seit dem 11. Jahrhundert all- mählich gelungen, die alten deutschen Volksbegriffe, welche von einer geminderten Ehre und Rechtsfähigkeit der unehelich Geborenen nichts wußten, durch ihr eigenes Sittlichkeitsprogramm zu ver- drängen. Sie hat an Stelle des liebevollen Vaters eines Christus den rachfüchtigen Jehova des Moses zum Gott der Germanen ge- macht, der da die Sünden der Väter an den Kindern verfolgt bis ins dritte Glied.

Aber, wie gesagt, nur den Beweis für die geschlossene Ehe erbrachte die Kopulation durch den Priester; die Gültigkeit der Ehe hing von ihr nicht ab. Und erst das Konzil von Trient im 16. Jahrhundert hat die heutige Rechtslage geschaffen, indem es vorschrieb, daß künftighin die Konsenserklärung zur Ehe vor dem eigenen Pfarrer der Brautleute und zwei oder drei Zeugen erfolgen müsse, und daß die Außerachtlassung dieser Form die Nichtigkeit der Ehe nach sich ziehen solle.

Freilich setzt die Rechtskraft dieser Vorschrift deren Publi- kation in jeder einzelnen Pfarrei voraus. Und da letztere vielfach nicht erfolgte, so gibt es auch heute noch Gebiete, in denen auch eine kirchliche gültige Ehe durch ganz formlose Willensüberein- stimmung der Kontrahenten geschlossen werden kann.*)

*) „Das Geltungsgebiet des tridentinischen Eheschließungsrechtes umfaßt in der Hauptsache Italien, Spanien, Portugal, Österreich mit Ungarn, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Irland, Polen, Ruß- land, die Türkei und deren Nebenländer, auch Serbien und Albanien, endlich Ägypten, Canada, die britischen und französischen Besitzungen in Indien, die gegenwärtigen und die einstigen spanischen und portugiesischen Kolonien in Asien und Amerika. Das tridentinische Dekret gilt im allgemeinen als nicht publiziert in England, Schottland, in den nordischen

Damit sind Tätigkeit und Erfolge der Kirche auf dem Gebiete der Eheordnung in den Hauptzügen gekennzeichnet und es möge mir noch gestattet sein, die gewonnenen Resultate in Kürze zusammenzufassen, um ihnen gegenüber die moderne Entwicklung klarer präzisieren zu können.

Der prinzipielle, kirchlich-orthodoxe, d. h. römische Standpunkt gipfelt in folgenden Sätzen:

Es gibt nur eine Art rechtlich und sittlich erlaubter Geschlechtsverbindung und auch für sie wieder (der Regel nach) nur eine zulässige Form des Abschlusses. Über beiden waltet das religiöse Prinzip, beide werden lehtlinig bestimmt durch den transzendenten Gedanken. Eben darum ist ihre Affomodation an das Leben ausgeschloffen; vielmehr hat das Leben sich ihnen anzubequemen. Denn das gesamte irdische Dasein ist überhaupt bedeutungslos gegenüber dem Heil der Seelen.

Hiermit erscheint die Kompetenz der Kirche in Ehesachen begründet. Die Kirche aber hat die Ehe zum Sakrament erklärt, darum wirkt das Sakrament bestimmend bis in die kleinsten Einzelheiten, gleichgültig, wie sich die Wirklichkeit dazu verhält. Die Kirche hat die Ehe für unauflöslieh erklärt, darum ist sie unauflöslieh, gleichgültig, ob das irdische Leben darunter leidet oder nicht.

Die Ehe kommt zwar äußerlich durch Vertrag zustande, aber von Wirkungen dieses Vertrags ohne oder gar gegen das Sakrament kann keine Rede sein.

Willensfreiheit der Ehegatten besteht zwar, aber nur bis zum Moment des Eheabschlusses. Von da ab sind sie Sklaven des Sakramentes, Sklaven der Unauflösliehkeit und auch gegenseitig Sklaven ihrer selbst, denn: „Das Weib hat keine Macht über ihren Leib, sondern der Mann; ebenso hat auch der Mann keine Macht über seinen Leib, sondern das Weib“ (1. Kor. 7, 4).

Dies die kirchlichen Eheprinzipien, und wo immer wir ihnen abgeschwächt begegnen, da ist solches der Fall, weil die Kirche sie nicht scharf durchzuführen imstande war. Daher auch die Menge der von uns bereits besprochenen Inkonssequenzen des kanonischen Eherechts.

Reichen, in Griechenland, in China und Japan, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, endlich in Australien und Afrika. Zerissen und teilweise unsicher ist das Geltungsgebiet des tridentinischen Dekrets in Deutschland und in der Schweiz“ (Scherer).

Warum war die Kirche trotz all ihrer Macht nicht imstande, ihre Prinzipien durchzuführen?

Weil sich solche Prinzipien überhaupt nicht durchführen lassen. Weil die Kirche in ihnen — hier wie anderwärts — eine Welt der Illusionen der Welt der Wirklichkeit gegenüberstellte. Weil die Wirklichkeit über die Illusion schließlich doch immer wieder den Sieg davonträgt.

Wir wollen hier nicht davon reden, daß die Kirche jenes Grundpostulat des menschlichen Kulturfortschrittes: Anpassung des Rechts an das Leben vollkommen ignorierte und Anpassung des Lebens an ihr Recht verlangte, an ein Recht, das sie noch überdies einer unglückseligen Dogmatifizierungstendenz entsprechend, immer so weit als möglich in starre unabänderliche Formen zu gießen strebt. Hauptsache ist, daß die Ehe und das Sexualproblem eine Beherrschung und Regelung aus dominierendem transzendentem Gesichtspunkte, gleichsam als ob es sich hier um religiöse Verhältnisse handelte, überhaupt nicht vertragen.

Das einzige Moment, welches letztere irrige Anschauung in den Augen des Volkes glaubhaft erscheinen lassen konnte, sind die religiösen Zeremonien und Feierlichkeiten, welche seit alter Zeit, und zwar auch bei heidnischen Völkern, den Eheabschluß hier und dort begleiteten. Und wir haben ja auch gesehen, wie die Kirche gleich zu Anfang dieses Moment für sich in Anspruch nahm, es mehr und mehr ausgestaltete und auf solchem Wege Jahrhunderte hindurch konsequent und extensiv fortschreitend allmählich das gesamte Eheschließungswesen in ihren Machtbereich zog. Sie konnte das im Mittelalter um so leichter, als ihrer ungeheuren Macht ein feiner selbst und seiner Aufgaben bewußter Staat nicht gegenüber stand. Das ging nun freilich nicht immer so fort. Das Zeitalter der Reformation bezeichnet bekanntlich den Umschwung und Beginn der neueren Entwicklung auf eherechtlichem Gebiete. Aber die Staaten, welche diese Entwicklung zunächst einleiteten, hatten einerseits der Kirche gegenüber keinen leichten Stand und wären andererseits, hiervon ganz abgesehen, auch noch gar nicht fähig gewesen, den Faden dort wieder aufzunehmen, wo ihn ehedem der antike Staat seiner Hand entfallen ließ.*) Es ist eben keineswegs so leicht, oft überhaupt nicht

*) „Es bedarf auch nur eines Blickes auf den damaligen Verwaltungsorganismus des Staates, um die Notwendigkeit, welche die Beibehaltung

möglich, mit vielhundertjährigen Traditionen über Nacht zu brechen. Zwar finden wir bei den Reformatoren des 16. Jahrhunderts, übrigens auch früher und später selbst noch in der katholischen Kirche, die durchaus richtige Anschauung vom Wesen und Zustandekommen der Ehe, d. h. die Anschauung, daß jene Feierlichkeiten und Zeremonien mit dem Ehebegriff gar nichts zu schaffen haben und höchstens einen äußeren Beurkundungsapparat zu Gunsten der von den Kontrahenten schon geschlossenen Ehe darstellen. Allein die große Masse des Volkes hatte sich nun einmal im Laufe der Zeit an die kirchliche Eheschließungsform gewöhnt, und dem Volke sind Formen und Außerlichkeiten ja immer die Hauptsache. Katholiken wie Protestanten begehrten wiederholt, vor ihren Seelsorgern die Ehe eingehen zu dürfen. Und so ist trotz gegenteiliger Erkenntnis führender Geister die kirchliche Eheschließungsform im 18. Jahrhundert auch in der protestantischen Kirche notwendig geworden.

Dieses allmähliche Herrschendwerden der Form über das Wesen der Sache kann zum Verständnis der neueren eherechtlichen Entwicklung gar nicht genug betont werden. Es stellt meines Erachtens die in der äußeren Wirkung nachhaltigste Errungenschaft der Kirche auf dem Gebiete der Eheordnung dar. Denn selbst diejenigen Staaten, welche sich anderwärts von der Kirche fortschreitend emanzipierten, haben sich in diesem Punkte nicht emanzipiert. Sie haben nicht erkannt oder mindestens kein Gewicht darauf gelegt, daß eben dadurch die Ehe eigentlich aus den Grenzen des Privatrechts hinausgedrängt worden ist, daß damit eine Negation des freien Selbstbestimmungsrechtes der Eheschließenden, eine Zerstörung des uralten Einflusses der Familie auf das Zustandekommen der Ehe historisch Hand in Hand ging. Sie haben vielmehr den

der kirchlichen Eheform dringend erforderte, noch besser zu würdigen. Zwar die Städte besaßen eine geregelte Verfassung, welche kommunale zum Akt der Eheschließung taugliche Behörden wohl geliefert hätte: aber das platte Land war jeder gemeindlichen Organisation um so mehr bar, als der Bauernaufstand alle soziale Ordnung zerrüttet hatte." — Nichts destoweniger war die Ansicht, daß durch die kirchliche Trauung „eine schon bestehende, vollgültig geschlossene, rechtlich durchaus wirksame Ehe lediglich öffentlich bestätigt werde, . . . bei allen Theologen und Juristen des sechzehnten Jahrhunderts die herrschende" (Friedberg, Gesch. der Zivilehe).

tridentinischen Satz: Beobachtung oder Nichtbeobachtung einer Eingehungsform, einer äußeren Zeremonie soll über Bestand oder Nichtbestand einer Ehe entscheiden, kritiklos übernommen und sich damit begnügt, die kirchliche Form zu einer staatlichen zu machen, respektive den Pfarrer durch den Standesbeamten zu ersetzen. Und damit kommen wir auf die sogenannte Zivilehe zu sprechen.

IV. Die Civilehe.

1. Allgemeiner Überblick.

Das Wort Civilehe enthält in gewissem Sinne eine Tautologie, denn vom Rechtsstandpunkte ist jede Ehe Civilehe und kann gar nichts anderes sein. Der Ausdruck ist demnach als ein in jüngerer Zeit gewonnener *terminus technicus* zu bezeichnen und schöpft seine Berechtigung aus dem Gegensatz zur kirchlichen Eheheorie.

Wir verstehen nämlich unter Civilehe die bloß nach staatlichen Rechtsbegriffen beurteilte und somit auch vor dem staatlichen Forum eingegangene Ehe. Wobei natürlich nicht in Betracht kommt, daß die heutige staatliche Eheordnung selbst noch vielfach im Wege unmittelbarer oder mittelbarer Rezeption kirchlich beeinflusst erscheint. Nur aus dem obengenannten Gegensatz heraus erklärbar ist auch die übliche Einteilung der Civilehe in die obligatorische, fakultative und Notzivilhe. Diese ganze Einteilung kennzeichnet eine Übergangsperiode und wird in dem Zeitpunkte hinwegfallen, in welchem die prinzipielle Erkenntnis, daß es eben nur eine zivile, d. h. eine als Rechtsinstitut notwendig und ausschließlich in die bürgerliche Rechtsphäre fallende Ehe gibt, allenthalben in die Tat umgesetzt sein wird. Daß es deshalb niemandem verwehrt zu werden braucht, seine Eheschließung, wenn er will, auch mit religiösen Zeremonien auszuschnücken, liegt auf der Hand.

Obligatorische Civilehe ist dann vorhanden, wenn der Staat zum Zwecke der staatlichen Anerkennung einer Geschlechtsverbindung als Ehe ihren Abschluß vor der kompetenten Zivilbehörde in der staatlich vorgeschriebenen Form für unerläßlich erklärt.

Von fakultativer Civilehe sprechen wir, wenn das Staatsgesetz den Eheverbern die Wahl zwischen staatlicher und kirchlicher Eheschließungsform freistellt und in beiden Fällen die staatlichen Rechtswirkungen der Ehe eintreten läßt.

Notzivilhe endlich liegt vor, wenn der Staat selbst die kirchliche Eheschließungsform als die normale hinstellt und nur im Notfalle, falls kirchlicher Eheabschluß nicht möglich erscheint, den Eheverbern seine eigenen Organe und Formen aushilfsweise zur Verfügung stellt.

Daß sowohl fakultative wie Notzivilhe für den Staat ein Preisgeben der eigenen Kompetenz und ein Zurückweichen vor der kirchlichen Autorität bedeuten, braucht wohl kaum erst betont zu werden.

Die Geschichte der Civilehe soll hier nur in den Hauptzügen skizziert werden. Ihr Anfang fällt in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Unter reformatorischem Einflusse hat sie sich zu entwickeln begonnen; doch kann das erste Zivilhegesetz vielleicht mehr noch eine Errungenschaft der Toleranz als der Reformation genannt werden. In den Niederlanden ist es erflossen. Dort hatte mit dem Zusammenbruch der spanischen Herrschaft die protestantische Kirche die Oberhand gewonnen und zwang nun ihrerseits Katholiken und Dissidenten zum Abschluß ihrer Ehen vor den reformierten Geistlichen. Die hieraus erwachsenden Übelstände veranlaßten die Regierungen der Staaten Holland und Westfriesland am 1. April 1580 die fakultative Civilehe in der Weise einzuführen, daß sie ihren Untertanen die Eheschließung vor dem Magistrat oder dem reformierten Seelsorger freistellten. Im Jahre 1656 wurde diese Verfügung auf die ganzen Niederlande ausgedehnt und erhielt sich in Kraft bis zum Jahre 1795, in welchem sie durch Einführung der obligatorischen Civilehe verdrängt wurde. Letztere hat das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs der Niederlande (1838) beibehalten, und sie steht dort auch heute in Geltung.

Den Niederlanden folgte zunächst England. Hier führte der Diktator Cromwell im Jahre 1653 die obligatorische Civilehe ein. Doch da dieser Aktion mehr politische Erwägungen als praktische Bedürfnisse zugrunde lagen, so fand das revolutionäre Gesetz beim Volke wenig Gegenkommen und bei den hochkirchlichen Royalisten natürlich sogar entschiedenste Gegnerschaft, und es wurde nach der Restauration der Stuarts im Jahre 1660 sogleich wieder beseitigt. Bei alledem war indes die solenne kirchliche Trauung keineswegs ein Erfordernis des gemeinen englischen Rechtes, dem formloser Konsens zum Eheabschluß genügte, sondern nur ein Postulat der anglikanischen Hochkirche, mit welchem die spezifische Abneigung der englischen Nation gegen die Öffentlichkeit der Eheschließung nicht harmonierte. So

kam es, daß sich in der folgenden Zeit die geheimen formlosen Eheschließungen ganz außerordentlich vermehrten. Und dieser Umstand wieder veranlaßte die Hardwicke's Act vom Jahre 1753, welche die Formlosigkeit aufhob und streng formelle Trauung durch einen anglikanischen Geistlichen vorschrieb. Weil aber das Gesetz nur für England und Wales, nicht auch für Schottland und Irland erlassen war, so konnte man sich ihm leicht durch eine Reise über die Grenze entziehen, was denn auch häufig geschah. Daher die Berühmtheit der sogenannten schottischen Ehen und des ostgenannten Grobschmiedes von Greta Green.*)

Übrigens war die Hardwicke's Act auch mit den umfänglichen Toleranzideen in England auf die Dauer nicht mehr vereinbar und so wurde sie nach heftigen parlamentarischen Kämpfen im Jahre 1836 durch die Einführung der fakultativen Zivil-ehe aus der Welt geschafft. Dabei ist es in der Hauptsache bis zur Gegenwart geblieben. Im Sinne des geltenden englischen Rechtes können demnach Ehen geschlossen werden: entweder nach dem Ritus der anglikanischen Staatskirche in den Parochien oder nach den religiösen Gebräuchen anderer Religionsgenossenschaften (Nonconformisten) in einem für Eheschließungen „registrierten“ Gebäude (Chapel) oder in rein ziviler Form auf dem Standesamt.**)

*) Anfänglich benutzte man zu obigem Zwecke insbesondere die kleine Insel Jersey an der Westküste Englands; „und so lagen denn in Southampton beständig Bote bereit, welche die von England Flüchtenden nach jenem Eiland zur Eheschließung überführten. Später erst zog sich der Strom der heimliche Eheschließung Suchenden nach Schottland und die Grenzdörfer Springsfield, Goldstream-bridge, Lambertontoll, Berwick und Greta Green kamen immer mehr in Aufnahme. War doch die Frequenz des letzteren so groß, daß der Vertreter der Stadt Carlisle im Unterhause erklären konnte, sein Wahlkreis und die ganze Nachbarschaft zögen ihren Hauptunterhalt von den zahlreichen Personen, welche Greta Green zweilten“ (Friedberg, Recht der Eheschließung).

**) In den beiden letzteren Fällen hat dem Eheschließungsakte stets die Anzeige (notice) der beabsichtigten Eheschließung seitens der Nupturienten an den Oberstandesbeamten ihres Bezirkes und die Ausfertigung eines Zertifikates oder einer Lizenz seitens dieses Beamten vorauszu gehen. Die Eheschließung auf dem Standesamte hat überdies stets in Gegenwart des Oberstandesbeamten stattzufinden. Bis zur „Marriage Act“ vom Jahre 1898 war die Gegenwart eines Standesbeamten auch bei Heiraten nach religiösen Gebräuchen der Nonconformisten nötig; derzeit genügt die Anwesenheit einer hierzu autorisierten Person (authorised person). Zwei Zeugen haben überdies in allen Fällen gegenwärtig zu sein. Für Quäker- und Judenhehen gelten Besonderheiten.

Ein Nonconformist (Dissident) ist eine Person, welche außerhalb des Verbandes der Staatskirche von England, bezw. von Schottland steht.

Zu erwähnen wäre etwa noch, daß die schottischen Ehen im Jahre 1856 durch die sogenannte Lord Brougham's Act dahin erschwert wurden, daß ihre Gültigkeit von einem unmittelbar vorausgehenden einundzwanzigtägigen Aufenthalt der Brautleute in Schottland abhängt. Im übrigen bestehen hier tatsächlich noch die vortribunischen Verhältnisse und es ist zum Zustandekommen einer gültigen Ehe weiter nichts nötig, als Austausch des auf die Gegenwart gerichteten Ehekonsenses in beliebiger Form. Wird ein solcher ohne vorausgehendes Aufgebot oder Registrars Certificat oder Mitwirkung eines Geistlichen abgegeben, so liegt „irreguläre Ehe“ vor, die zwar mit Geldstrafe bedroht, aber vollkommen gültig ist.**) Andererseits werden die nach ergangenem Aufgebot oder auf Grund eines Registrars Certificats in den üblichen Formen vor einem Geistlichen oder Standesbeamten geschlossenen Ehen „reguläre“ genannt.***)

Wie die Einführung der Zivilehe in England mit der Reaktion der Dissidenten gegen den Anglikanismus, so hängt sie in Frankreich mit der Reaktion der Protestanten gegen den Katholizismus zusammen.

Im Jahre 1561 war bekanntlich den Reformierten Frankreichs die staatliche Duldung und die Übung ihres Kultus zugestanden worden und sie konnten demnach ungehindert vor ihren eigenen Seelsorgern die Ehe schließen.***) Das währte mit einer ganz kurzlebigen und hier nebensächlichen Modifikation bis zur Zurücknahme des Ediktes von Nantes im Jahre 1685, um welche

Die Bezeichnung „Nonconformist“ umschließt demnach Atheisten, Römisch-Katholische, Protestanten und alle anderen von der Staatskirche Dissidenten. Es ist z. B. entschieden worden, daß Lutheraner und französische Reformierte protestantische Dissidenten sind (Lesse und Löwenfeld, Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien).

*) Als irreguläre Ehe wird auch das schriftlich oder eidlich bekräftigte Verlöbniß mit nachfolgendem Beischlaf der Verlobten angesehen, sofern beide Akte in Schottland stattgefunden haben.

**) In Irland bestehen für die protestantischen Episkopalen nur wenige Unterschiede gegenüber dem in England geltenden Eheschließungsrecht; „beträchtlichere Verschiedenheiten aber walten hinsichtlich der Angehörigen anderer Bekenntnisse oder Sekten ob“. Es ist dort seit dem Jahre 1844 auch die fakultative Zivilehe unter ähnlichen Bestimmungen wie in England eingeführt (Lesse und Löwenfeld a. a. D.)

***) Diese Ehen waren demnach staatlich gültig, wurden aber allerdings in wichtigen Punkten nach katholischen Kirchenrechte beurteilt, was den Wert der gewährten Konfessionen beträchtlich herabsetzte. „Die Protestanten wurden zur Beobachtung der katholischen Eheschindernisse

Zeit die französische Gegenreformation einsetzte und den Protestantismus im Verlaufe von etwa vier Dezennien anscheinend fast vollständig ausrottete.^{*)} Natürlich schien damit auch der Anlaß zu protestantischen Ehen entfallen und es gab für den insbesondere vom Jesuitenorden dominierten Staat offiziell nur mehr eine und zwar die katholische Eheschließung.

In Wahrheit allerdings waren die Protestanten nur äußerlich der zwingenden Gewalt gewichen. Ihre Landesverwiesenen und mit dem Tode bedrohten Prediger verbargen sich in abgelegenen Orten und vor ihnen schlossen insgeheim zahlreiche treugebliebene Anhänger der reformierten Lehre die Ehe ab. Diese sogenannte Cindde-Ehen (mariages du désert) mehrten sich dergestalt, daß ihrer im Jahre 1752 an 150 000 gezählt worden sein sollen. „Es war daher natürlich, — schreibt ein gelehrter Autor (Friedberg) — daß auf Abhilfe gesonnen wurde, aber es ist doch charakteristisch für den Geist, der den hohen französischen Klerus beherrschte, daß der Bischof von Alain neue und härtere Zwangsmaßregeln verlangte und die Provinzialkommandanten mit militärischer Macht als Exekutoren des katholischen Eheschließungsrechtes herbeisendte, daß der Bischof von Agen vorschlug, die Ketzer zur Auswanderung aufzufordern, nur damit der katholische Charakter des Staates aufrecht erhalten werde.“

Von anderer Seite dagegen wurde die Zivilehe als Auskunftsmitel empfohlen. Und letzteren Weg betrat denn schließlich

verpflichtet, die kanonischen Eheverbote der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft auch ihnen zur Norm aufgestellt. Denn gemischte Ehen waren häufig und auch die Jurisdiktion über rein protestantische Ehen gehörte den katholischen geistlichen Gerichten, welche die Satzungen des kanonischen Rechts darauf anwendeten“ (Friedberg, Recht der Eheschließung).

Als später die Ordonnanz von Blois (1579) die katholische Trauung zur staatlichen Eheschließungsform erhob, wurden ihre Vorschriften auf die Protestanten nicht ausgedehnt; und auch das Edikt von Nantes (1598) ließ es bei dem früheren Rechte, welches trotz aller Beschwerden des katholischen Klerus im Edikte von Nîmes (1621) nochmals bestätigt wurde.

^{*)} Am 8. März 1715 glaubte der König aussprechen zu dürfen, daß es keine Protestanten in Frankreich mehr gebe“ (Friedberg). Über die Mittel der Bekehrung gibt unter anderem die Deklaration vom 29. April 1686 belehrenden Aufschluß. Nach ihr sollten „neukonvertierte Kranke, welche die Annahme der katholischen Sakramente verweigerten, im Falle der Genesung zu lebenslänglichen Galeeren verurteilt werden, mit Konfiskation ihrer Güter; falls sie starben, mußte der Leichnam dem Abbeder ausgeantwortet werden“.

auch die Krone. Im Jahre 1787 gestattete Ludwig XVI. den Protestanten, ihre Ehen entweder vor dem katholischen Pfarrer oder vor dem königlichen Richter abzuschließen.

Diese fakultative Zivilehe wurde jedoch schon im Jahre 1792 durch die von der französischen Revolution dekretierte obligatorische Zivilehe ersetzt. An letzterer haben auch die mit dem französischen Konkordat verbundenen organischen Artikel vom Jahre 1801 (Art. 54), sowie die von Napoleon im Jahre 1803 publizierte Code civil, das noch heute geltende bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs, festgehalten. Beachtenswert erscheint, daß auch Papst Pius VI. auf eine an ihn gestellte Anfrage im Jahre 1793 die Zivilehen für gültig erklärte.

Mit der Revolution resp. dem Code Napoléon ist sodann die obligatorische Zivilehe in viele Staatsgebiete übergegangen, welche zeitweilig unter der Herrschaft oder doch unter dem geistigen Einflusse Frankreichs standen; so nach Belgien (1796); nach den ehemaligen französischen Rheinprovinzen (1798); nach einigen französischen Gebietsteilen (Genf und Berner Jura, 1804) der Schweiz, woselbst sie seit dem Jahre 1874 allgemein gilt; nach Italien (1806), wo sie zwar nach dem Sturze Napoleons abgeschafft, aber im Jahre 1865 wieder eingeführt wurde; ebenso nach Rumänien (1864). Hauptsächlich durch englischen Einfluß kam endlich die Zivilehe schon im 18. Jahrhundert auch nach Nordamerika, wo sie derzeit in fakultativer Form in den Vereinigten Staaten herrscht.

Was die bisher noch nicht erwähnten europäischen Staaten anbelangt, so werde ich nur noch bei Deutschland und Österreich ein wenig verweilen. Hinsichtlich der übrigen beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß Dänemark, Norwegen und Schweden die Notzivilehe besitzen; daß ferner auf der iberischen Halbinsel in Spanien vorübergehend (von 1870—1875) die obligatorische Zivilehe galt, nach kurzem Bestande aber hinsichtlich der Katholiken wieder der kirchlichen (tridentinischen) Eheschließungsform^{*)} weichen mußte, so daß sich ihrer derzeit (nach dem Código civil vom Jahre 1889) nur die Nichtkatholiken zu bedienen haben; daß endlich Portugal (Codigo civil vom Jahre 1867) in analoger Weise die kirchliche Eheschließung den Katholiken, die zivile den andersgläubigen Staatsbürgern vorschreibt.

^{*)} Dem kirchlichen Eheschließungsakte muß der Gemeinderichter oder ein anderer Staatsbeamter beiwohnen zu dem alleinigen Zwecke, um die sofortige Eintragung der Ehe in das Zivilstandsregister zu sichern.

In Deutschland begann die Rechtsentwicklung zugunsten der Zivilehe eigentlich erst im Jahre 1848. Und zwar nahm zunächst die Frankfurter Nationalversammlung in die von ihr formulierten „Grundrechte des deutschen Volkes“ auch das Postulat der obligatorischen Zivilehe auf. Allein der Freiheitsbewegung folgte die Reaktion so rasch, daß von einer gleichförmigen legislativen Durchsetzung jenes Frankfurter Postulats auch nicht entfernt die Rede sein konnte. Während einige wenige Staaten tatsächlich die obligatorische Zivilehe einführten, begnügten sich andere mit der fakultativen, resp. der Notzivilehe. Und auch die Einführungsdaten fielen bei der abwartenden Stellungnahme mancher Regierungen relativ weit auseinander, sie schwanken zwischen 1848—1870. Erst das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hat die obligatorische Zivilehe im ganzen Reichsgebiet zur Herrschaft gebracht. Und aus diesem Gesetz ist sie denn auch mit geringen Modifikationen in das neue bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 übergegangen.

2. Die Rechtslage in Österreich.

Ich komme schließlich auf Österreich-Ungarn zu sprechen und schalte aus unseren Erörterungen die ungarische Reichshälfte von vornherein mit dem einfachen Hinweis auf den Umstand aus, daß sie seit dem 1. Oktober 1895 ebenfalls die obligatorische Zivilehe besitzt*).

Diesem Sachverhalt hat Cisleithanien bekanntlich die Notzivilehe gegenüberzustellen, welche uns durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 (RGW. 47) beschert worden ist. Die Vorgeschichte letzterer Errungenschaft darf vielleicht, da es sich um vaterländische Angelegenheiten handelt, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Bis zur josephinischen Zeit galt in Österreich ausschließlich das kanonische Eherecht. Wohl wurde schon unter der Regierung Maria Theresias in der theologischen und kirchenrechtlichen Literatur die Kompetenz des Staates zur Ordnung der Ehe mit großem Nachdruck — und zwar teilweise selbst von klerikalen Autoren — vertreten. Allein die Gesetzgebung war in diesem Punkte, von einigen sehr bescheidenen Versuchen abgesehen, der Wissenschaft nicht gefolgt. Josef II. blieb es vorbehalten, mit

*) Ges.-Art. 31 von 1894 über das Eherecht und Ges.-Art. 33 von 1894 über die staatlichen Matrikeln (beide publiziert den 18. Dezember 1894 mit Geltungsbeginn von obigem Datum.)

dem bisherigen System zu brechen und den ersten entscheidenden Schritt zur Schaffung eines eigenen österreichischen Eherechtes zu unternehmen. Er tat dies in dem Ehepatent vom 16. Januar 1783, dessen Hauptwert und prinzipielle Bedeutung in dem einleitenden Satze zu erblicken sein wird, daß die Ehe ein bürgerlicher Vertrag sei, der mit allen daraus fließenden Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten seine „Wesenheit, Kraft und Bestimmung“ ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen erhalte (§ 1).

Das war ja nun freilich längst keine neue Erkenntnis mehr. Die Kirche selbst mit ihrer niemals abgeklärten Auffassung des Ehebegriffs, mit ihrer fortgesetzten Durcheinandermengung von Sakrament und Vertrag hatte ihr — wider Willen der römischen Hierarchie — abermals die Bahn brechen helfen. Da insbesondere das Verhältnis und Zusammenwirken von Vertrag und Sakrament beim Eheabschluß in der Kirche durch keine herrschende Lehre autoritativ geregelt war, so wollten eben zahlreiche Sachmänner Vertrag und Sakrament völlig voneinander getrennt wissen. Nicht etwa kirchenfeindliche Laien waren das.

Kein geringerer als Marfus Antonius de Dominis, der gelehrte Erzbischof von Spalato († 1624), hatte schon im Beginn des 17. Jahrhunderts den rein bürgerlichen Ehevertrag als die Hauptsache, das Sakrament als Nebensache erklärt. Die angesehensten Theologen und Kanonisten der gallikanischen Kirche waren seinen Spuren gefolgt. Und doch hatte es in Frankreich selbst der gewaltigen Revolution bedurft, um die letzten Konsequenzen jener Lehre zu ziehen. Beinahe ein Dezennium zuvor aber suchte Josef II. sie in die Tat umzusetzen. Ich sage absichtlich: er suchte. Denn über die gerade erwähnte scharfe Formulierung des Prinzips ist er nicht hinausgekommen. Er hat nicht, wie die französische Revolution, die letzten Konsequenzen gezogen und die obligatorische Zivilehe eingeführt, sondern er hat einfach das kanonische Eherecht mit gewissen Abänderungen zum staatlichen Eherecht erhoben. Insbesondere wurden die kirchlichen Eheschließungsformalitäten beibehalten und, von den kanonischen Ehehindernissen ganz abgesehen, auch die katholische Unauflöslichkeit der Ehe (§ 36) für alle Untertanen als Regel aufgestellt; eine Regel, von deren Beobachtung allerdings hinterher (§§ 49 bis 57) die Nichtkatholiken entbunden wurden.

Bei aller Anerkennung also, die man dem fortschrittlichen Geiste Josefs II. zollen wird, muß sein Ehepatent als eine

halbe Tat bezeichnet werden; und von dem inneren Widerspruche, an welchem es litt und den es auf die spätere Gesetzgebung forterbte, hat sich das österreichische Eherecht bis heute nicht erholt.

Es fehlte schon damals in der zeitgenössischen Literatur keineswegs an Stimmen, welche auf jene bedenklichen Schattenseiten des neuen Gesetzes hinwiesen. Und fast unmittelbar nach seiner Publikation bezeichnete man in der geistlichen Hofkommission die Einführung der bürgerlichen Eheschließung als wünschenswert und geboten. Allein nicht bloß ist dieses berechtigte Desiderat nicht in Erfüllung gegangen, sondern im Gegenteil es haben die späteren Kodifikationsarbeiten zum bürgerlichen Gesetzbuch, in dessen 2. Hauptstück das Ehepatent von 1783 übergegangen ist, sogar noch eine deutlich erkennbare Verwässerung des josephinischen Standpunktes mit sich gebracht.

Wie ich an anderer Stelle hervorgehoben habe, besteht der „Fortschritt“ des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 dem Josephinischen Ehepatent gegenüber im wesentlichen darin, daß es die scharfe Betonung der Ehe als bürgerlicher Vertrag abschwächt, daß es die rezipierten kanonischen Rechtsbelemente und Formalien umständlicher herausarbeitet, daß es an die Stelle der einheitlichen Regel mit zugestandenem Ausnahmen ein a priori konfessionell verschiedenes Eheschließungs- resp. Trennungsrecht für Katholiken, nicht katholische Christen und Juden setzt, daß es endlich im § 111 die Unauflöslichkeit der katholischen Ehe mit einer Härte formuliert, welche selbst noch über den Rahmen der kirchlichen Anforderungen hinausgeht.

Denn nach kanonischem Rechte ist — wie wir gesehen haben — bloß die konsumierte (geschlechtlich vollzogene) Ehe absolut unauflöslich. Die nicht konsumierte Ehe ist auch dem Bande nach lösbar. Zudem kann sich heute jedermann durch Austritt aus der katholischen Kirche der verpflichtenden Kraft ihres Rechtes entziehen.

Ganz anders verhält sich die Sache in Oesterreich. Sein bürgerliches Gesetzbuch bindet nicht nur die katholischen Ehegatten — ohne jede Unterscheidung im Ehebegriffe — bis zum Tode aneinander, sondern es erklärt auch das Band der Ehe für ganz ebenso unauflöslich, „wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war“. Das heißt: nicht etwa bloß der Katholik, sondern wer immer sich mit einem Katholiken verheiratet hat,

muß die Folgen dieses Schrittes sein ganzes Leben lang tragen. Er mag selbst dem Katholizismus sein ganzes Leben lang fremd gegenüber gestanden haben, er mag tun was er will, nichts rettet ihn mehr aus einer vielleicht ebenso unverschuldeten als unerwünschten Situation.

Doch nicht genug an dem. Auf wiederholtes Andringen des österreichischen Episkopats wurde der im § 111 eingenommene Standpunkt noch weiter verschärft und in zwei Hofdekreten (vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835) das sogenannte Ehehindernis des Katholizismus geschaffen, dessen Tendenz dahin geht, nicht nur getrennten Katholiken die Ehe mit katholischen Personen zu verwehren, sondern auch für sie selbst, falls sie etwa nach Trennung ihrer akatholischen Ehe zum Katholizismus übertraten, das Band ihrer bereits getrennten Ehe dergestalt wiederaufleben zu lassen, daß ihnen bei Lebzeiten des früheren Ehegatten jede Wiederverheiratung untersagt erscheint.

„Die ungerechte Härte dieser Anordnung — sagt der verstorbene Professor und Exminister Rittner (Österr. Eherecht) — braucht ebensowenig nachgewiesen zu werden, wie der Umstand, daß sie selbst vom Standpunkte des österreichischen Eherechts juristisch unhaltbar ist.“

Überdies hat aber auch die österreichische Gesetzgebung das hier vertretene Prinzip wenige Jahre später selbst wieder durchbrochen; denn ein Hofkanzleidekret vom 4. Februar 1837 verfügte, daß eine Judenehe auch nach dem Übertritt des einen Ehegatten zum Katholizismus aufgelöst werden, und daß auch der katholisch gewordene Teil sich wieder verhehelichen könne.

Die speziell mit § 111 ab ÖB. zusammenhängenden Rechtsfragen stehen gegenwärtig derart im Brennpunkte der öffentlichen Diskussion, daß sich darüber bereits eine ganze Literatur gebildet, und daß die im verfloffenen Winter (1905) von der Kulturpolitischen Gesellschaft in Wien veranstaltete Eherechtsenquete*) sich vorwiegend mit diesem Problem beschäftigt hat. Was immer vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Billigkeit, der Moral und des Rechtes, der Theorie und der Praxis, der ideellen Kultur und der sozialen Wohlfahrt usw. zugunsten der Beseitigung von Zuständen gesagt werden konnte, welche auch die denkbar mildeste Kritik als unwürdig und unerträglich bezeichnen muß, das

*) Die Protokolle derselben sind im Eigenverlage der Gesellschaft (Wien 1905) im Druck erschienen.

ist gesagt worden, ist in einer Weise gesagt worden, die selbst Steine hätte bewegen können. Daß es nicht zu tauben Ohren gesagt wurde, das zu erwirken, ist allerdings minder Sache der Wissenschaft, die hier schon längst ihr Urteil gefällt hat, als vielmehr Aufgabe einer unermüdblichen, zielbewußten und wohlorganisierten Agitation.

Ich selbst glaube, meine Ansichten zu vorliegender Frage in einer Reihe von Artikeln*) so deutlich formuliert und begründet zu haben, daß mir zu tun eigentlich nichts mehr übrig bleibt. Ich werde mich demnach hier keineswegs weiter in Detailuntersuchungen einlassen, sondern nur die Schicksale des österreichischen Eherechtes im 19. Jahrhundert zusammenfassend zu beleuchten suchen.

Die Hauptschwäche unseres Eherechtes lag, wie gesagt, von allem Anfang an darin, daß es die Ehe formell als bürgerlichen Vertrag bezeichnete und die Herrschaft über diesen bürgerlichen Vertrag faktisch dem religiösen Prinzip überantwortete. Am empfindlichsten äußert sich dieses in den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Eheschließung und Eheauflösung. Unser sogenannter bürgerlicher Ehevertrag wird in konfessionell verschiedenen Formen eingegangen und ebenso nicht etwa nach einer einheitlichen Rechtsmaxime, sondern nach den weit divergierenden religiösen Grundsätzen der katholischen, evangelischen und jüdischen Kirche hinsichtlich seiner Dauer resp. Endigung beurteilt.

Man vermeinte wohl, durch eine derartige Eheordnung konfessionelle Streitigkeiten zu vermeiden. Der Erfolg aber zeigte, daß niemand befriedigt war, weder die Anhänger der reinen Vertragstheorie, noch die überzeugten Anhänger einer der genannten Religionsparteien.**). Am meisten reagierte natürlich

*) „Das Freie Wort“, Jg. 4, Nr. 21. — „Österreich. Zentralblatt für die jurist. Praxis“, Jg. 23, Heft 3. — „Die Zeit“, Jg. 4, Nr. 990, 1002, 1003.

**). Der Widerspruch der einzelnen Religionsgesellschaften gegen das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bis zur Gegenwart hierauf bei verschiedenen Anlässen immer wieder zum Ausdruck gekommen. So wurde beispielsweise nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGW. 49) dem Reichsrate eine Petition des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde Augsburg-Konfession in Wien um Erlaß einer Nachtragsbestimmung betreffend die ausdrückliche Aufhebung des § 111 ab GW. überreicht. Und noch im Frühjahr 1905 erschien eine

wieder die katholische Kirche. Sie meldete sich schon eiliche Jahre nach der Publikation des bürgerlichen Gesetzbuches in Eherechts-Reformsachen zum Wort und ließ nicht ab mit Vorstellungen und Beschwerden des römischen Stuhls sowohl, als der österreichischen Bischöfe, bis sie im Konkordate des Jahres 1855 die Wiedereinführung des kanonischen Eherechtes und der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten durchgesetzt hatte.

Allein das Jahr 1848 zeitigte denn doch — auch in Österreich — noch dauerhaftere Früchte. Es kam die Ara unserer Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867. Und alsbald zeigte sich, daß das Konkordat in vielen Punkten unmöglich zu halten war; unter ihnen bildete das Eherecht einen der wichtigsten. In Konsequenz dieser Erkenntnis erlossen die drei Gesetze vom 25. Mai 1868 (über Kirche und Ehe, über Kirche und Schule und über die interkonfessionellen Verhältnisse). Sie bezwecken, den Einfluß der Kirche auf die Ehe und Schule zurückzudrängen und eine Vergewaltigung des bürgerlichen Lebens aus konfessionellen Motiven möglichst hintan zu halten. Speziell das Gesetz über Kirche und Ehe hob das Konkordats-Eherecht auf, setzte an dessen Stelle wieder das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches samt Nachtragsverordnungen und führte die Notzivilehe ein.

„Es schien“ — bemerkt der vorerwähnte Kitzner — „als wollte man erst durch eine in integrum restitutio in die normale Bahn einlenken, ehe daß an eine Fortbildung des Bestehenden geschritten werden könnte.“ Auch dieser gut katholische Autor betrachtet also das genannte Gesetz gewissermaßen nur als Wendepunkt zur endlichen Anbahnung eines zeitgemäßen Eherechtes. Und er bringt hiermit tatsächlich die damals herrschende Meinung zum Ausdruck, wie sie fortgesetzt in den Verhandlungen des österreichischen Parlaments an den Tag trat.

Gegenüber den heute von gewisser Seite unternommenen Versuchen, die juristische Situation zu verdunkeln und die gegenwärtigen Verhältnisse als ganz natürliche und normale hinzu-

Broschüre des griechisch-orthodoxen Bischofs von Zara, Dr. Mikodemos Mlatsch, in welcher dieser unter anderen Beschwerden über das bürgerliche Eherecht darauf hinweist, daß die Scheidung von Tisch und Bett, dieses Verlegenheitsprodukt des kanonischen Rechtes angesichts der Unlöslichkeit der katholischen Ehe, vom Staatsgesetz auch auf die griechisch-orthodoxen Ehen angewendet werde, obwohl die griechische Kirche die Lösbarkeit der Ehe vom Bande mit dem Recht der getrennten Gatten, neue Ehen einzugehen, anerkennt.

stellen, erscheint es von der allergrößten Wichtigkeit, mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß dies durchaus nicht der Fall ist, daß vielmehr die ganze Wiedereinführung des Eherechts nach dem bürgerlichen Gesetzbuch nur den Charakter einer provisorischen Maßregel besaß, mit der man sich einstweilen zu behelfen gedachte, bis das in nahe Aussicht genommene und als notwendige und selbstverständliche Konsequenz der neuen Sachlage betrachtete Zivilehegesetz im verfassungsmäßigen Wege zustande gekommen sei.

Niemand vermag wohl darüber bessere und sicherere Auskunft zu erteilen, als die Stimmen derjenigen Männer, welche der IV. Session des österreichischen Reichsrates (20. Mai 1867 bis 15. Mai 1869) angehörten, und vor deren Augen sowohl die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, als auch die Gesetze vom 25. Mai und vom 31. Dezember 1868*) entstanden. Diese Stimmen sprechen sich über vorliegenden Punkt mit einer Deutlichkeit aus, welche nichts zu wünschen übrig läßt.

Es muß hier zunächst daran erinnert werden, daß das damalige Abgeordnetenhaus die Reform der Ehegesetzgebung aus eigener Initiative in Angriff nahm und über einen am 13. Juli 1867 eingebrachten Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen am 20. Juli 1867 den Beschluß faßte: „Es sei der Entwurf eines Gesetzes zu verfassen und dem Hause vorzulegen, wodurch das Eherecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswert erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt und das Verfahren in Ehefachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde.“

Mit der Erfüllung dieser Aufgabe wurde der konfessionelle Ausschuß betraut, welcher nach etwa zwei Jahren**) dem Hause den Entwurf eines Zivilehegesetzes und eines Einführungsgesetzes hiezu vorlegte. In letzterem Berichte heißt es wörtlich:

„In dem der mit der Ausführung dieses (obzitierten) Beschlusses betraute konfessionelle Ausschuß sich einerseits die ihm

*) Letztere Gesetze heben im Anschlusse an den Gedankengang des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über Kirche und Ehe einige veraltete Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und zwar die §§ 71, 77, 104, 107 und 132 auf. Das eine dieser beiden Gesetze (RG. 3 ex 1869) betrifft die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen, das zweite (RG. 4 ex 1869) die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen.

**) Mit Bericht vom 24. April 1869, No. OLXXXVIII 1869.
A. H.

hierdurch vorgezeichnete Grenze seiner Tätigkeit gegenwärtig halten mußte und andererseits sich nicht verhehlen konnte, daß mit der bloßen Wiederherstellung des konfessionellen Ehegesetzes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches die grundgesetzliche Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von dem Glaubensbekenntnisse nicht zum Ausdrucke und zur Geltung kommen werde, glaubte der Ausschuß den einzigen korrekten und zweckmäßigen Ausweg darin zu finden, daß er sich vom Abgeordnetenhause die Ermächtigung zur Entwerfung eines neuen Zivilehegesetzes erbat und zugleich in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages die mittelweilige Wiederherstellung des Ehegesetzes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches mit der an § 79 ab GB. anschließenden Ausführungsbestimmung einer eventuellen Eheschließung vor weltlichen Behörden beantragte.

Das Abgeordnetenhaus trat dieser Auffassung des konfessionellen Ausschusses mit dem Beschlusse vom 23. Oktober 1867 bei, durch welchen die Vorschriften des II. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehefachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wurden, sowie gleichzeitig der konfessionelle Ausschuß die Ermächtigung erhielt: „ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Aktes und nach dem Grundsätze der Unabhängigkeit derselben von kirchlichen Anordnungen zu entwerfen.“

Dem ersten Teil dieses Beschlusses entsprach das schon erwähnte Ehegesetz vom 25. Mai 1868, dessen Notzivilehe natürlich niemand unter den obwaltenden Umständen als dauernde Institution auffassen konnte. Es handelte sich eben um einen temporären Behelf, dessen unmittelbare Veranlassung die Tagesereignisse genügend illustrierten.* Dem zweiten Teil des Be-

*) „Schon die Wiederherstellung des Ehegesetzes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken — bemerkt der Bericht (S. 1474) — hat ungeheuren Widerstand des katholischen Klerus nach sich gezogen und die bedingte Zulassung der Eheschließung vor weltlichen Behörden notwendig gemacht, um die Befolgung der staatlichen Gesetze von der Willkür kirchlicher Würdenträger unabhängig zu machen.“

schlusses sollte nunmehr durch Annahme des vorgelegten Entwurfes entsprochen werden. Daß er nur auf das Prinzip der obligatorischen Zivilehe zu bauen sei, scheint gar nicht in Zweifel gezogen worden zu sein. „Ebenso glaubte der Ausschuß“ — fährt der Bericht fort — „das Institut der Zivilehe als eine für alle Staatsbürger ausnahmslos verbindliche Form der Eheschließung hinstellen und nicht in jedem einzelnen Falle der Wahl des Eheverbers anheim geben zu können.“ Dies wird dann im folgenden weiter ausgeführt.

Weiter wurde dieser ganze Entwurf vom Abgeordnetenhaus nicht in Verhandlung gezogen. Dagegen kam ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf betreffend die Ehen der Konfessionslosen zur Beratung und Annahme; es ist daraus unser späteres Gesetz vom Jahre 1870*) entstanden. Abermals wurde der Antrag auf Erlass eines Zivilehegesetzes (von dem Abgeordneten Dr. Rechbauer in der V. Session des Abgeordnetenhauses) am 29. Januar 1870 gestellt, vom Abgeordnetenhause wieder dem konfessionellen Ausschuß zugewiesen und der Bericht des letzteren abermals nicht in Verhandlung gezogen.

Zum dritten Male erschien der Antrag auf Vorlegung eines neuen Ehegesetzentwurfes (diesmal von dem Abgeordneten Dr. Kopp gestellt) in der VIII. Session des Abgeordnetenhauses am 26. Januar 1874 auf der Tagesordnung, und neuerdings trat der konfessionelle Ausschuß in Aktion. Diesmal endlich schien die Sache einen günstigeren Verlauf nehmen zu wollen. Das Elaborat des Ausschusses resp. der Entwurf eines Gesetzes „betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Eherechtes“ wurde vom Abgeordnetenhaus im Februar 1876 verhandelt und angenommen und hatte sogar sicherem Vernehmen nach bereits die kaiserliche Voranktion, als er an dem Widerstande des Herrenhauses scheiterte. Betont muß jedoch werden, daß das Herrenhaus formell nicht etwa seine Zustimmung verweigerte, weil ihm der Gesetzentwurf zu viel, sondern im Gegenteil, weil er ihm zu wenig zu bieten schien. Es wünschte angeblich eine viel durchgreifendere, moderne Regelung unseres Eherechtes und sprach die „zuversichtliche Er-

*) Gesetz vom 9. April 1870 (RWB. 51) über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben.

wartung“ aus, daß die Regierung in „naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde.“*)

Im Oktober 1901 (XVII. Session) ist nun der Gesetzentwurf vom Jahre 1876 in unveränderter Gestalt (durch die Abgeordneten Dr. Bogler und Genossen) neuerlich als Antrag

*) Um die ganze „Aufrichtigkeit“ dieser beachtenswerten Aktion ihrem wahren Werte nach würdigen zu können, ist es notwendig zu wissen, daß der Antrag: „In der zuversichtlichen Erwartung, daß die hohe Regierung in naher Zukunft ein vollständiges bürgerliches Ehegesetz einbringen werde, wolle das hohe Haus beschließen, über den dormaligen von der Kommission beantragten Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen“ — von dem Mitgliede der konservativen Großgrundbesitzer, Fürsten Lichtenstein gestellt und nach langer Debatte von einer fast ausschließlich aus den Repräsentanten des österreichischen Hochklerus und des ultramontan gestimmten Feudalabends gebildeten Majorität durchgelesen wurde.

In genannter Debatte (52. und 53. Sitzung der VIII. Session, am 19. und 20. Februar 1877) wurde seitens der Berichterstattung sowohl, als der Minoritätsmitglieder wiederholt gegen einen Übergang zur Tagesordnung in der brennenden Frage protestiert und der wahre Charakter eines solchen Überganges richtig gekennzeichnet. So erklärte der Berichterstatter der Minorität, Ritter von Urneß: „Wer sich einen klaren Blick in dieser Sache bewahrt hat, kann keinen Augenblick zweifeln, daß der Apell an die hohe Regierung, ein Ehegesetz vorzulegen, welches die Anerkennung der Ehe als ein bürgerliches Institut im Auge hat, fruchtlos bleiben muß, daß die hohe Regierung gegenwärtig in dem Falle nicht ist und wahrscheinlich auch gar nicht sein kann, einem solchen Apell Folge zu leisten“. Übereinstimmend wies der Freiherr von Hye darauf hin, daß der beantragte Übergang zur Tagesordnung nichts anderes bedeute, als den Entschluß, „die Abstellung der schreiendsten Mißstände“, wenn nicht ad Calendas graecas, so „doch jedenfalls auf eine sehr unbestimmte und auf unbestimmt lange Zeit hinauszuschieben“. Nicht an letzter Stelle aber verdienen die folgenden Worte des Wiener Bürgermeisters Dr. Felder Erwähnung: „Die Gesetznovellen vom Jahre 1868 und 1870 waren Konsequenzen der Staatsgrundgesetze, derselben Staatsgrundgesetze, die, wie die hohe Kommission selbst mit allem Nachdrucke betont, die Revision unserer Ehegesetzgebung auf rein bürgerlichen, von konfessionellen Prinzipien absehbenden Grundlagen zur absoluten Nothwendigkeit machen. Ein solches Ehegesetz in der heutigen Sitzung zu beschließen, liegt freilich außer dem Bereiche der Möglichkeit. Aber möglich ist es, wenigstens für einige schreiende Uebelstände Hilfe zu schaffen. Die hohe Kommission ist der Meinung, weil das vollkommene Ganze heute nicht erreichbar, wären einzelne Verbesserungen nur abträglich. Ich jedoch bin des Glaubens, und viele praktische Leute werden mir beistimmen, daß dem Nothleidenden, wenn er die ganze Summe seiner Umstände hereinzubringen nicht imstande ist, einstweilen auch eine Abschlagszahlung wohlthut und ihm mehr Nutzen schafft, als die weitsichtige Hoffnung auf das Ganze“.

vor das Abgeordnetenhaus gebracht worden. Und fast gleichzeitig griff eine andere Gruppe von Abgeordneten (Dr. Tschan und Genossen) auf den Entwurf von 1869 zurück und legte mehrere Bestimmungen desselben in etwas modifizierter Form ebenfalls als Antrag dem Hause vor.

Beide Anträge gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß wenigstens die allerschreiendsten Uebelstände unseres bestehenden Ehegesetzes beseitigt und in Einklang mit den Staatsgrundgesetzen gebracht werden müssen. Sie sehen demnach von tieferegreifenden Neuerungen ab und beschränken sich im wesentlichen darauf, die Aufhebung resp. Abänderung der aus dem katholischen Kirchenrechte resp. aus rein religiösen Eheordnungen rezipierten und mit der modernen Rechtsentwicklung nicht mehr vereinbaren Bestimmungen des österreichischen Eherechtes zu verlangen.

Beide Anträge wurden seinerzeit dem Justizauschuß des Abgeordnetenhauses zugewiesen, und dieser übertrug (in seiner Sitzung vom 27. Januar 1905) die Berichterstattung dem Abgeordneten Dr. Tschan, welcher im November 1905 dem Ausschusse ein umfassendes Referat mit zwei Gesetzentwürfen vorlegte. Diese alternative Antragstellung erklärt sich aus dem Bestreben des Berichterstatters, den gesetzgebenden Organen die Wahl zwischen einer weitergehenden und einer beschränkteren Reform offen zu lassen, um nur wenigstens eine Modifikation derjenigen eherechtlichen Normen zu erwirken, „welche sich seit ungefähr 40 Jahren als geradezu unerträglich und das soziale Leben untergrabend erwiesen haben“.

Der Berichterstatter „empfiehlt überhaupt unter Hinweis auf die trüben Erfahrungen früherer Jahre dem Ausschusse angelegentlichst und wärmstens, im Notfalle selbst ein Minimum an Reformen der Belassung des derzeitigen Rechtszustandes vorzuziehen und die Möglichkeit, die wahrhaft trostlosen Verhältnisse der Gegenwart wenigstens in dem einen oder anderen Punkte zu bessern, nicht durch starres Festhalten an vielleicht minderwichtigen Forderungen aufs Spiel zu setzen“.

„In diesem Sinne bieten die vorliegenden Anträge dem Ausschusse die Möglichkeit, entweder das Prinzip einer gleichmäßigen Behandlung der Staatsbürger bei der beabsichtigten Ehereform durchzuführen oder den konfessionellen Rücksichten in der Weise Rechnung zu tragen, wie dies in dem vom Abgeordnetenhaus seinerzeit bereits angenommenen Antrage des kon-

fessionellen Ausschusses vom 18. Dezember 1875 (Beilage 442 der sten. Prot. des Abg.-H., VIII. Sess.) geschehen ist. Ob der Ausschuss mehr dem prinzipiellen oder mehr dem konfessionellen, katholischen Standpunkte zuneigen will, scheint dem Berichterstatter, da es sich ja doch nur um eine Teilreform handelt, von minderm Belange, sofern nur die Härten und Ungerechtigkeiten der §§ 63 und 111 (samt zugehörigen Hofdekreten) gemildert werden, um hierdurch den ehemaligen Weltgeistlichen und Ordenspersonen, welche aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, sowie den geschiedenen, katholisch getauften Ehegatten ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen und künftige Geschlechter vor ähnlichen Grausamkeiten zu bewahren.“*) Selbstverständlich verdient der auf prinzipiellem Standpunkte stehende Entwurf um seiner größeren Konsequenz und Einheitlichkeit willen den unbedingten Vorzug vor dem konfessionell beeinflussten.

Daß neben diesen parlamentarischen Aktionen stets lebhaft publizistische Erörterungen einherliefen, welche immer und immer wieder auf die Unhaltbarkeit unserer Zustände hinwiesen, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

*) Weniger Nachdruck legt der Berichterstatter auf die Beseitigung des Ehehindernisses des § 64 a b G. B. (Religionsverschiedenheit) und der Einseitigkeit der Judenehen, weil diese beiden Punkte nicht so brennend sind, wie die ersteren. „Mit Bezug auf das hinsichtlich des prinzipiellen und des konfessionellen Standpunktes Gesagte“ legt der Berichterstatter sodann einen prinzipiellen und einen auf konfessionellem Standpunkte stehenden Gesetzentwurf vor.

Der erstere verlangt vollständige Aufhebung der §§ 63, 64, 111 (samt Hofdekreten vom 26. August 1814 und 17. Juli 1835) 116, 123—136 a b G. B., sowie Abänderung des § 115 dahin, daß die dort bisher bloß den „nicht katholischen christlichen Religionsverwandten“ eingeräumten Ehetrennungsgründe auf alle Staatsbürger ausgedehnt werden sollen.

Der letztere schlägt vor: Abänderung des § 63 a b G. B. dahin, daß das Ehehindernis der höheren Weihen bei Weltgeistlichen mit dem Austritt aus ihrer Kirche, das Ehehindernis der Ordenspersonen mit dem Austritt aus ihrem Orden erlösche. Gänzliche Aufhebung des § 64. Aufhebung des Schlusssatzes des § 111: „ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war“ (und der obgenannten Hofdekrete). Dem entsprechend sinngemäße Abänderung des § 116. Einführung des Grundsatzes: „Für die Beurteilung der Gültigkeit einer Ehe ist der Zeitpunkt der Eheschließung, für die Beurteilung der Trennbarkeit einer Ehe der Zeitpunkt der angeluckten Trennung maßgebend“. Endlich einige formale Feststellungen hinsichtlich jüdischer und gemischter Ehen.

Wir entnehmen aus alledem, daß einerseits seit der Publikation unserer Staatsgrundgesetze, d. i. seit nahezu vierzig Jahren, das öffentliche Rechtsbewußtsein in unserem Staate sich unausgesetzt gegen den Fortbestand von Gesetzesnormen gewehrt hat, welche gleich erratischen Blöcken als Überreste längst vergangener Kulturperioden in unsere Zeit hineinragen, daß andererseits die berechtigten Forderungen der Volksvertreter sich unter dem Drucke äußerer Verhältnisse immer mehr reduzierten, bis sie schließlich bei dem Minimum des Erreichbaren angelangt sind. Trotzdem ist bisher nichts nur nichts erreicht worden, sondern es wurde bei Einsetzung der Kommission zur Reform des bürgerlichen Gesetzbuches — wie allgemein verlautete — von administrativer Seite sogar der Versuch gemacht, dem Eherecht gewissermaßen die Prärogative der Unantastbarkeit zu vindizieren. Während also die Gesetzgebung fast aller europäischen Kulturstaaten den Anforderungen moderner Entwicklung längst Rechnung getragen hat, während wir nach allen Richtungen der Windrose von Nachbarterritorien umgeben sind, in welchen die obligatorische Zivilehe zu Recht besteht, kennzeichnen die Gesetze vom 25. Mai 1868 und vom 9. April 1870 den Beginn des Stillstandes jeder eherechtlichen Weiterbildung in Oesterreich. Doch nicht genug an dem. Selbst dasjenige, was diese Gesetze im Vereine mit den unverrückbaren Normen unserer Staatsverfassung klar und deutlich zugestehen, hat eine ultramontan-reaktionäre, das Recht des Staates dem Machtspruche der katholischen Hierarchie beugende Ehejudikatur seit Dezennien dem Volke wieder genommen.

Zur Klärung des Sachverhaltes mögen die einschlägigen Gesetzesnormen hier in Kürze vorgeführt werden:

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 (RGBl. 142) Art. 2. „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.“

Art. 14. „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Eintrag geschehen.“

Gesetz vom 25. Mai 1868 (RGBl. 49) Art. 5. „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.“

Art. 16. „Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.“

„Diese Bestimmungen — sagte Sektionschef Konrad Schmidt in der vorerwähnten Debatte des österreichischen Herrenhauses (1877) — sind an und für sich so klar und verständlich, daß man glauben sollte, es könne über die praktische Anwendung derselben ein Zweifel gar nicht bestehen. Dem ist aber nicht so. Im guten Glauben, daß sie an die Satzungen der katholischen Kirche nicht länger gebunden seien, haben Nichtkatholiken die Trennung mißlungener unglücklicher Ehen bewirkt und haben wieder andere Ehen geschlossen. Es sind ihnen aber seitens der inländischen Behörden hauptsächlich aus dem Grunde, weil die in Frage stehenden eherechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von Seite der Gesetzgebung nicht ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet worden, Hindernisse in den Weg gelegt worden.“

Aus diesem letzteren Grunde hat dann unser oberster Gerichtshof in seine Eherechtsprechung seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts immer mehr den konfessionellen Gesichtspunkt hineingetragen und ganz unbekümmert um die eben zitierten Gesetzesnormen insbesondere den § 111 ab GB. zum Gegenstande seiner wohlwollenden Fürsorge machend, selbst die im Auslande geschlossenen Ehen akatholischer Ausländer wegen angeblichen Ehehindernisses des Katholizismus von Amte wegen für ungültig erklärt, weil ein oder der andere Ehepartei vordem einmal katholisch gewesen war.

Man erkennt, worum es sich eigentlich handelt. In Wahrheit bestehen alle mit dem Staatsgrundgesetz und dem Gesetze vom 25. Mai 1868 nicht vereinbaren Vorschriften unseres bürgerlichen Gesetzbuches und der daran hängenden Hofdekrete überhaupt nicht mehr zu Recht. Sie widersprechen dem Geiste unserer Rechtsentwicklung und sind als ältere Gesetze durch die gegenläufigen jüngeren Gesetze sinngemäß aufgehoben worden. Weil aber diese Aufhebung keine formelle, d. h. jeden einzelnen aufzuhebenden Paragraphen ausdrücklich mit Namen nennende gewesen ist, so werden sie von den Gerichtsbehörden als fort-

bestehend fingiert und dazu benützt, um zugunsten der herrschenden ultramontanen Strömung das soziale Leben unserer Zeit zu vergewaltigen. Wir haben heute im wesentlichen ein materielles Eherecht aus dem Ende des 18. Jahrhunderts und daneben eine staatliche Ehejudikatur, welche dieses materielle Eherecht jedem Kulturfortschritt zum Hohn starrer, dogmatischer, katholischer auslegt und anwendet, als es die Päpste des 13. Jahrhunderts je getan haben würden.

Die unvermeidlichen Konsequenzen derartiger Rückständigkeit liegen auf der Hand. Der internationale eherechtliche Verkehr mit anderen Staaten wird dadurch gehemmt und geschädigt.*) unser eigenes Rechtsleben im hohen Grade beunruhigt und unsicher gemacht, eine große Anzahl sonst einwandfreier Ehen alljährlich von Amts wegen zu Konkubinat gestempelt.

Nun ist es ja allerdings sonnenklar, daß in den Augen aufgeklärter und gebildeter Menschen der Konkubinat an sich keineswegs notwendig als unsittliche Geschlechtsverbindung gelten wird. Er ist bloß eine nicht in der legalen Eheform eingegangene Verbindung. Und diese äußere Form hat mit dem inneren sittlichen Gehalte absolut nichts zu schaffen. Es kann demnach ein Konkubinat unter Umständen in Wahrheit viel sittlicher sein als die mit den umständlichsten staatlichen und kirchlichen Zeremonien abgeschlossene Ehe. Allein zu dieser Erkenntnis hat sich bekanntlich die unter der Herrschaft der Tradition und unter dem Drucke des Zelotismus stehende große Menge noch lange nicht durchgerungen. Hier begegnen wir eben wieder dem Wirken unserer sogenannten christlichen, in Wahrheit kirchlich-hierarchischen Geschlechtsmoral. Christus hatte selbst der Ehebrecherin gegenüber nur die milden Worte: „So will auch ich dich nicht verdammen“ (Joan. 8, 11). Die Kirche aber hat — wie wir gesehen haben —

*) Österreich ist allerdings den Haager Konventionen vom 12. Juni 1902 (I. Eheschließung, II. Ehecheidung und Trennung von Tisch und Bett, III. Vormundschaft über Minderjährige) beigetreten. Ob aber die praktischen Konsequenzen dieses theoretischen Beitrittes, sobald sie einmal eingetreten sein werden, überhaupt tieferegreifende Wirkung auf obigem Gebiete auszuüben vermögen, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Und einstweilen judiziert der österreichische oberste Gerichtshof noch unentwegt selbst die im Auslande geschlossenen Ehen von Ausländern aus dem Gesichtspunkte seines einzigartigen „Katholizismus“ von Amts wegen derart in Grund und Boden hinein, daß jeden mit einiger Selbstachtung ausgestatteten Bürger fremder Kulturstaaen geradezu ein Grauen vor etwaiger Verührung mit dem österreichischen Eherecht anwandeln muß.

zuerst jeden Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe für sündhaft und unsittlich erklärt, diese ihre Ehe sodann mit allen erdenkbaren Beschränkungen umgeben, und schließlich ihren Bestand oder Nichtbestand sogar von der Erfüllung einer bestimmten kirchlichen Eingehungszeremonie abhängig gemacht. So daß wir also dergestalt zu dem logischen Resultate gelangen: jedes Geschlechtsverhältnis — mag es auch seinem Inhalte nach noch so schön und rein und untadelig sein — ist unsittlich, sobald es nicht mit Beobachtung jener Zeremonie eingegangen wurde. Die unsagbare Absurdität dieser „ethischen“ Errungenschaft hat ihre kritiklose Aufnahme in der abendländischen Kulturgesellschaft ebenso wenig zu verhindern vermocht, als die Erkenntnis vom wahren Wesen der Ehe die staatliche Rezeption der tridentinischen Trauungsform zu verhindern vermochte.

Ich bemerke ausdrücklich, daß damit ein Problem berührt erscheint, welchem meines Erachtens weitaus größere Bedeutung zukommt, als irgend einer legislativen Reform des Ehegesetzes. Denn das Gesetz ist ein lahmer Geselle, der an seinem Stabe vorsichtig tastend dem sozialen Leben nachhinkt und sich fast immer nur dort niederläßt, wo ihm die vorausseilende Sitte einen guten Ruheplatz hergerichtet hat. Und wo die Sitte nicht vorangeht, dort lenkt es gewöhnlich auch den eigenen Schritt nicht hin. Allerdings, wo es sich einmal niedergelassen hat, dort hält es nach Egoistenart auch die Wegweiserin meist eigenfönnig zurück, bis sie sich wieder einmal losreißt und neuerdings vorausseilt.

Das ist ein Bild aus unseren Tagen. Hätten sich nur unsere Sitten und Sittlichkeitsbegriffe in bezug auf die Wertung des Sexualverhältnisses wieder einmal losgerissen von der traditionellen Schablone und wären energisch vorausgeeilt; hätten wir nur den Mut, es uns einzugestehen und auch offen zu bekennen, wie vieles sinnlos, unnatürlich, hart und grausam ist an dem heute noch immer herrschenden, offiziellen Urteil der Gesellschaft über das Geschlechtsleben, was scherte uns die Rechtsreform; die käme ganz von selbst nachgehinkt. Oder hindert den etwa das Ehegesetz, der sich aus dem Ehegesetz nichts macht? Was hat er von seiten des Gesetzes zu befürchten, wenn er es nicht beobachtet? — Daß ihm das Gesetz erklärt: Ich erkenne deine Verbindung nicht als Ehe an. Sehr wohl, dann erkennt es sie eben nicht dafür an. Das hindert ihn aber nicht im geringsten,

sie selbst dafür anzuerkennen, sein Weib und seine Kinder für legitim zu betrachten und darnach zu behandeln. Die große Frage ist nur, ob seine Nachbarn, seine Mitmenschen dasselbe tun werden. Tun sie es, dann wird er jene formale Nichtanerkennung seitens des Gesetzes überhaupt kaum zu fühlen bekommen. Höchstens haben die Seinen kein gesetzliches Erbrecht nach ihm; das kann aber durch Testament ausgeglichen werden.

Sehen wir den Fall, er denke sich demnach: Ich werde mich also um die Approbation der Gesellschaft bemühen, ich werde sorgfältig alles beobachten, was Recht und Sitte von dem Inhalte einer mustergültigen Ehe verlangen, ich werde alle Pflichten eines guten Ehegatten resp. Familienvaters aufs gewissenhafteste erfüllen. Meine Mitmenschen werden das sehen und zu würdigen wissen; sie werden gerecht und billig genug sein, demgegenüber den Mangel irgend einer Rechtsformalität, die ich vielleicht beim besten Willen nicht erfüllen konnte, für nebensächlich zu erklären, sie werden mich moralisch für ebenso vollwertig nehmen, wie einen der übrigen.

Werden sie das wirklich? — Gott bewahre! Herr A., dessen eheliche Gattin seine Liebe mit einem Stubenmädchen und zwei Ballerinen teilt; Frau B., deren Gemahl den Trauschein in der Tasche und die ausgewachsensten Getweide am Kopfe trägt, sie sind vor der Öffentlichkeit wahre Heroen an Sittlichkeit im Vergleiche mit ihm und seiner Lebensgefährtin. Ihn trifft ein viel-sagenbes Lächeln, sie das Wort „Konkubine“. Und damit sind sie gerichtet, erledigt und abgetan, für alle Zeit unmöglich in der „guten Gesellschaft“. Denn diese gute Gesellschaft (welche nebenbei bemerkt die Weihe eines Ehebundes häufig auch nach der Länge der Brautschlepp, den Orden der Trauzeugen und der Zahl der beigeestellten Equipagen bemißt) kann und darf die Immoralität niemals in ihrer Mitte dulden.

Wem etwa diese Schilderung zu scharf erscheint, der gehe und erkundige sich bei jenen männlichen und weiblichen Märtyrern, die aus irgend welchen Gründen am Abschlusse einer formell-legalen Ehe verhindert dem „sittlichen Urteil“ und der „christlichen Nächstenliebe“ ihrer teuren Mitmenschen ausgeliefert sind. Aus ihren Berichten habe auch ich meine Wissenschaft.

Hier stehen wir vor der wundesten Stelle der heutigen Geschlechtsordnung, vor dem eigentlichen Un-

griffspunkt jeder sozialen Reformarbeit. Und ich kann nur wiederholen, was ich seinerzeit öffentlich ausgesprochen habe.

Solange selbst neben der inhaltlosesten Gesetzeschablone noch eine gesunde Volksmoral besteht, die zwischen innerer Sittlichkeit und äußerer Legalität zu unterscheiden imstande ist, die sich bemüht wurde, daß die Gesetzgebung des Staates höchstens den Vorhof der Ehe in Ordnung zu halten, niemals aber ins Heiligtum einzudringen vermag, daß eine Disposition über das Wesen der Ehe ganz außerhalb des staatlichen Machtbereiches liegt, solange steht die Sache noch nicht verzeiwelt. Denn ganz unwillkürlich wird dann das Auge des Volkes über wertlose Formalitäten — an denen es ja freilich zunächst immer haftet — hinaus nach besseren Kriterien der Sittlichkeit suchen. Es wird in der Ehegesetzgebung nur das unvermeidliche Zubehör einer weitaus wichtigeren Hauptsache erblicken. Und gleichwie es die Schönheit, die Kraft, den Wert eines Stromes doch nicht nach der Fassung, in der seine Quelle eingerahmt ist, beurteilt, so wird es sich auch sagen, daß Wert und Würde einer dauernden Geschlechtsverbindung nur durch ruhige, dauernde Beobachtung derselben ermittelt werden können und von ganz anderen Dingen abhängen, als von der Erfüllung irgend einer Eingehungszeremonie. Dann aber kann es auch kaum geschehen, daß von der öffentlichen Meinung eine mit dem ethischen Gehalt der wahren Ehen ausgestattete Verbindung bloß wegen Mangels einer beliebigen rechtlichen Formalität scheel angesehen oder gar verachtet wird.

Das gerade Gegenteil des Gesagten erblicken wir in den heute herrschenden Verhältnissen. Nicht thront die Ethik über dem Recht, nicht herrscht das Wesen über die Form, sondern umgekehrt, die öffentliche Meinung läßt Sittlichkeit dem Gesetzesparagrafen nachlaufen und das Gesetz hängt mit Haut und Haar an leeren Zeremonien. Das Volk kennt in Wahrheit keinen ethischen Maßstab mehr für die Beurteilung des Sexualverhältnisses. Eherecht und Ehemoral sind zusammen in leichtem Formalismus untergegangen.

So stellt sich denn jede projektierte Reform des heutigen Eherechtes nur als die ganz untergeordnete Pertinenz einer viel wichtigeren und tieferegreifenden Reform dar, der Reform unserer sozialen Anschauungen über das sexuelle Problem. Und was die meisten als eine Aufgabe der Gesetzgebung ansehen, es ist viel früher noch eine Aufgabe der Erziehung unserer selbst und der kommenden Generationen.

V. Reformbetrachtungen.

Ich kann mir nicht verhehlen, daß meine bisherige Arbeit eine zum großen Teile zerstörende gewesen ist. Ich habe ein Gebiet zu beleuchten gesucht, auf dem auch heute noch — insbesondere in unserem (österreich.) Staate — zwei Weltanschauungen miteinander um die Herrschaft ringen. Und indem ich mich auf den Standpunkt moderner, historischer und naturwissenschaftlicher Weltanschauung stellte, der meines Erachtens die Zukunft gehört, mußte ich viele Werte negieren, welche eine abstrakte, transzendente Weltanschauung der Vergangenheit jahrhundertlang hochgehalten hat. Werte, die aus Gründen des Beharrungsvermögens und der Tradition selbst im Rechtsleben der Gegenwart noch eine ansehnliche Rolle spielen.

Demnach muß ich die Frage gewärtigen, was denn an die Stelle der von mir negierten Werte zu treten habe. Ich nehme diese Frage an und will versuchen, sie zu beantworten, so gut ich es eben nach meinen geringen Kräften innerhalb des mir gezogenen engen Rahmens zu tun vermag.

Zum Ausgangspunkte möchte ich die Erkenntnis nehmen, daß es unmöglich ist, die beiden genannten Weltanschauungen auf dem Gebiete der Eheordnung miteinander zu vereinen, und daß noch jeder Versuch, dies zu tun, von schädlichen Folgen begleitet war. Nicht sie zu vereinen, sondern im Gegenteil, sie sorgfältig abzusondern und auseinanderzuhalten, ist demnach Aufgabe des modernen Staates. Und an dem vollständigen, unausgesetzten Verkennen dieser Aufgabe krankt insbesondere auch unser bürgerliches Eherecht, in welchem Vergangenheit und Gegenwart, kirchliche und modern staatliche Ansichten, Vertrag und Sakrament usw. mit vollendeter Kritiklosigkeit und Inkonsequenz durcheinander gemengt sind.

Dem Prinzipie des Individualismus, einem der wesentlichsten Bausteine der heutigen Weltanschauung, einerseits, dem Prinzipie der wechselseitigen Unabhängigkeit von Religion und Staatsbürgerrecht andererseits entspricht einzig und allein eine voll-

kommene Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts. In solchem Sinne möchte ich als das erste und oberste Postulat jeder modernen Eherechtsreform: die unbedingte und restlose Ausschaltung des religiösen Momentes resp. der kirchlichen Ingerenz aus der staatlichen Eheordnung bezeichnen.

Dieses Postulat ergibt sich übrigens auch mit zwingender Notwendigkeit aus dem Begriffe des Staates, näherhin aus seiner Souveränität und seinen Aufgaben. In Erfüllung der letzteren kann der Staat die Regelung einer so wichtigen Institution, wie es die Ehe ist, unmöglich einer auswärtigen Macht überlassen. Soweit also die Ehe überhaupt in das Gebiet der Rechtsordnung fällt und soweit sie überhaupt gesetzlicher Garantien bedarf, ebensoweit reicht auch mit Bezug auf sie die ausschließliche Kompetenz des Staates. Für die Art aber, in welcher der Staat von seiner Kompetenz Gebrauch zu machen hat, werden gewisse Grundnormen der Staatsverfassung zunächst maßgebend sein.

Sind hienach alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich und sind alle die verschiedenen staatsbürgerlichen Berechtigungen vom Religionsbekenntnisse unabhängig, so kann es für den Staat auch nur ein durchaus gleichförmiges Eherecht und nur eine einheitliche Form des Eheabschlusses geben. Mit diesem Eherecht und dieser Eheabschlußform werden wir uns also nunmehr in kritischer Erörterung und unter Bezugnahme auf herrschende Reformideen zu beschäftigen haben.

Zuvor will ich nur noch bemerken, daß den eben dargelegten unverrückbaren Grundprinzipien die Freiheit der Kirche, auf ihrem eigenen, d. h. dem religiösen Gebiete, ihr eigenes Eherecht nach Belieben zu pflegen, keineswegs widerspricht.*)

*) Bei diesem Anlasse möge hier konstatiert sein, daß sich in unseren Tagen eine gewisse Annäherung der offiziellen katholischen Doktrin an das staatliche Zivilrecht vollzieht, wie aus dem kürzlich von Pius X. publizierten Handbuch der christlichen Lehren („Compendio della dottrina cristiana prescritta da Sua Santità Papa Pio X alle diocesi della provincia di Roma“, Roma 1905 — deutsch von H. Stieglitz unter dem Titel: Der römische Einheits-Katechismus, Rempten und München 1906) offenkundig hervor geht. Die einschlägigen Sätze dieses Handbuches mögen hier in wortgetreuer Übersetzung nach dem Original (S. 258) Platz finden.

„Die Zivilhehe ist nichts anderes als eine vom Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeit, um den Verheirateten und ihren Nachkommen die bürgerlichen Rechtswirkungen zu geben und zu sichern.“

Die auf der Basis des Christentums historisch emporgewachsenen kirchlichen Organisationen werden heute in den meisten Kulturstaaten als öffentlich-rechtliche, häufig sogar als privilegierte, öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt und haben als solche die Befugnis, ihre inneren Angelegenheiten — natürlich im Rahmen der Staatsgesetze — selbständig zu ordnen. Ebenso ist den einzelnen Staatsbürgern die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Beim Bestande einer solchen Staatsverfassung darf beispielsweise der katholischen Kirche das Recht, die Ehe als Sakrament zu betrachten und aus dieser Auffassung für ihr Gebiet alle wie immer gearteten Konsequenzen zu ziehen, ebensowenig bestritten werden, wie dem einzelnen katholischen Staatsbürger das Recht, den Anforderungen seiner Kirche Genüge zu leisten, falls seine freie religiöse Überzeugung — nur sie allein ist maßgebend — ihm solches gebietet.

Strenge festzuhalten ist dem gegenüber bloß, daß all dergleichen für den Staat rechtlich absolut bedeutungslos erscheint. Wenn also dem gläubigen Katholiken nur die kirchliche Ehe eine wahre und die Zivilehe keine Ehe ist, so möge man ihn doch nach seiner Fassung selig werden und eine kirchliche Ehe eingehen lassen. Ich setze sogar von der Bildung und Humanität der wirklich aufgeklärten Gesellschaftskreise voraus, daß sie nicht in die Nothet klerikaler Zeloten verfallen und eine solche Ehe etwa in injuriöser Absicht mit der Bezeichnung Konkubinat — die übrigens rein sachlich genommen gar kein Schimpfwort ist — belegen werden. Der einzige Nachteil, welchen der gläubige Katholik in solchem Falle seiner religiösen Überzeugung zuliebe erdulden muß, wird somit darin bestehen, daß eben der Staat seiner Verbindung nicht jene Rechtswirkungen zuerkennen kann, welche ausschließlich der staatlich legalen Ehe vorbehalten sind. Ist jene religiöse

„Für einen Christen genügt es nicht, nur die Zivilehe zu schließen, weil diese nicht Sakrament und darum auch keine wahre Ehe ist.“

„Wenn die Brautleute nur in der Zivilehe beisammen lebten, wären sie im Zustande fortdauernder schwerer Sünde und ihre Verbindung bliebe immer vor Gott und Kirche ungesetzlich.“

„Man darf auch die Zivilehe eingehen, weil sie, wenn auch nicht Sakrament, doch immerhin dazu dient, den Eheschließenden (Kontrahenten) und ihren Kindern die bürgerlichen Rechtswirkungen der ehelichen Gemeinschaft zu sichern; und deshalb wird nach allgemeiner Regel von der kirchlichen Obrigkeit die religiöse Ehe nicht gestattet, wenn nicht zuvor die vom bürgerlichen Gesetz vorgeschriebenen Akte eingeleitet sind.“

Überzeugung in Wahrheit so tief und echt, daß sie das Heil der Seele von der Beobachtung der kirchlichen Eheschließungsform abhängig glaubt, dann wird ja der gute Katholik um ihretwillen die zivilrechtliche Zurücksetzung freudig ertragen. Er wird aber auch, falls er sie am eigenen Leibe zu erproben hat, vielleicht nachsichtiger gegen die Bestrebungen derjenigen werden, deren Ehe er heute zum Konkubinate stempelt, weil sie seinen Ehebegriffen nicht entspricht.

Ich brauche wohl kaum zu betonen, daß mit der Ausschaltung des religiösen Prinzips aus der staatlichen Eheordnung selbstredend auch alle von der Kirche auf religiöser Grundlage geschaffenen Ehehindernisse resp. Eheverbote notwendig hinwegfallen müssen, so insbesondere die Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, der höheren Weihen, des Ordensgelübdes, der geistlichen Verwandtschaft, des unauf löslichen Ehebandes; die Eheverbote der geschlossenen Zeit, des einfachen Gelübdes, der Verschiedenheit der christlichen Konfession u. dgl. m. Zum Ersatz dafür wird dem sozialen Moment vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und werden in weit größerem Umfange, als dies bis jetzt der Fall war, ethische, sanitäre und ökonomische Gesichtspunkte in die rechtliche Beurteilung der Ehe und des sexuellen Problems überhaupt hineinzutragen sein. Wir wollen also zu ergründen versuchen, in welcher Weise und mit welchem Erfolge solches geschehen kann.

Um mit dem Hauptsächlichen zu beginnen, glaube ich zunächst darauf hinweisen zu sollen, daß wohl das monogamische Prinzip wie bisher als beste und sicherste Grundlage einer modernen Eheordnung zu betrachten sein wird. Bei alledem will ich jedoch nicht in Abrede stellen, daß die heute mit wachsendem Nachdruck vertretene Ansicht, welche für die bedingte Zulässigkeit polygamischer Gestaltungen optiert, in der Tat behaupten darf, durchaus auf dem Boden bereits bestehender Verhältnisse zu fußen. Es handelt sich hier eigentlich bloß darum, ob es besser und sittlicher ist, diese Verhältnisse wie bisher zu verheimlichen und zu verleugnen oder aber ihnen unter gewissen Voraussetzungen offen und ehrlich ein bescheidenes Maß von Berechtigung zuzuerkennen. Für sicher halte ich zwar, daß die Monogamie dem Ideal der Ehe am nächsten steht, daß sie den Begriffen einer vorgeschrittenen Kultur von der Stellung der Frau in der Ehe, von ihrer Gleichwertigkeit mit dem Manne am meisten

entspricht und im allgemeinen wohl auch die sichersten Garantien einer guten Kindererziehung darbietet. Allein wir dürfen uns andererseits wieder auch nicht darüber täuschen, daß die Monogamie von Anfang an vielfach mehr Theorie als Praxis gewesen und in der Geschichte der Menschheit von simultaner und sukzessiver Polygamie hundertfältig überwuchert worden ist. Dieser die Berechtigung unbedingt abzuspochen, haben nicht einmal die rigorosesten Autoritäten der katholischen Kirche versucht. Und je mehr man sich von rein abstrakten Erwägungen der konkreten Verhältnissen zuwendet, desto mehr wird man solches begreiflich finden.

Ich stehe nicht an zu bekennen, daß trotz einer ausgesprochenen subjektiven Hinneigung zum monogamischen Ideal die Ausführungen eines Post, eines Westermarck, eines Schröder und Forel nicht ohne Eindruck auf mich geblieben sind. Und ich rechne es namentlich den beiden letztgenannten Autoren zum hohen Verdienste an, in ihren schon eingangs erwähnten Werken die Wirklichkeit des Sexuallebens mit rücksichtsloser Offenheit geschildert und auf die zahlreichen dunklen Seiten unserer sexuellen Ethik mutig hingewiesen zu haben. So erklärt beispielsweise Forel, man müsse „voreingenommen bis zur Blindheit sein, um nicht einzusehen, daß es ein grundsätzlicher Fehler gegen die Natur ist, die Monogamie als die alleinigmachende Eheform zu betrachten und aus ihr eine rechtliche Zwangsjacke für die Menschheit zuzuschneiden“. Nicht minder, daß unsere eigene christliche Monogamie zum guten Teile „auf bloßem Schein“ beruhe, und „daß der Versuch, durch gesetzlichen Zwang ihren Bestand auf Lebensdauer zu sichern, vollständig gescheitert“ sei. Die vielen Beispiele und praktischen Erfahrungen, mit welchen er seine Ansichten belegt, erscheinen geeignet, ihnen erhöhten Wert zu verleihen.*)

Selbstverständlich eilen diese Ansichten der Rechtsentwicklung voraus, und von der Wissenschaft zur Gesetzgebung ist noch ein großer Schritt. Auch würde ja das finanzielle Moment die

*) Man vergleiche hierzu die Äußerung Schröders (S. 51): Die Ehe der heutigen Kulturvölker „ist wohl ihrem Inhalte nach in normativer Beziehung, also wie sie sein sollte, ein unreflektiertes Ergebnis historischer Entwicklung, eine sittlich weiter fortgebildete höhere Stufe der Paarungsehe; ihre Form aber ist ein reflektiertes, ganz und gar unsinniges Erzeugnis des Menschenwillens, von allerhand Interessen der Macht, sogenannter Opportunität und falschen Rücksichten erhalten und in teils eingebürgerten, teils künstlich genährten Vorurteilen gefestigt“.

Polygamie kaum jemals große praktische Bedeutung gewinnen lassen. In einem wichtigen Punkte jedoch berühre ich mich mit Forel und so manchem anderen modernen Autor, in der Überzeugung nämlich, daß jene in ihrem historischen Verlaufe von uns genau verfolgte, allmähliche Beschränkung des Geschlechtslebens auf eine einzige erlaubte Form, die überdies noch mit allen denkbaren Erschwerungen umgeben und unter die Zwangsgewalt der Kirche und des Staates gestellt wurde, keine Errungenschaft, sondern ein Mißgriff genannt werden muß. Weit entfernt davon, selbst sozialetischen Wert zu besitzen, ist jene Beschränkung vielmehr die Hauptursache des Verfalles einer echten, gesunden Geschlechtsmoral geworden. Sie bezeichnet ein geradezu schülerhaftes Verkennen der ungeheuren Bedeutung des Sexualproblems und der unerschöpflichen Mannigfaltigkeit seiner äußeren Gestaltungen. Sie trägt die eigentliche Schuld an dem geradezu schreienden Kontraste, in welchem unsere moralischen und rechtlichen Theorien zum wirklichen Leben stehen. Treffend weist Forel auf die statistisch bezeugte Tatsache hin, daß, je strenger in einem Lande die monogamische Gesetzgebung, desto freier die Prostitution ist. Und man darf sich mit ihm sicherlich begründeten Zweifeln an der öffentlichen Moral eines Staatswesens hingeben, daß sich selbst zur gesetzlichen Regelung der Kuppelei herbeiläßt, um nur die bestehende Fiktion der monogamen, unauflösblichen Ehe nicht preisgeben zu müssen. Die Natur beugt sich nun einmal nicht der Menschensatzung, und eine vernünftige, zweckbewußte Politik nimmt nicht die Widerstandskraft einzelner bevorzugter Charaktere, sondern die Leistungsfähigkeit der Durchschnittsmenschen zur Richtschnur.

Ich halte es demnach für die Aufgabe einer reformatorischen Aktion auf vorliegendem Gebiete, dem Sexualverkehre eine größere Anzahl legaler Formen darzubieten, als dies gegenwärtig der Fall ist, zum mindesten aber für die nächste Zukunft die einzige legale Form, welche wir heute besitzen, von allen jenen Beschränkungen und Hemmnissen zu befreien, mit denen irrite und derzeit größtenteils überwundene Theorien ohne einen Hauch zwingender sozialer Gründe in den Wirkungsbereich der Naturgesetze und zugleich in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelindividuums eingegriffen haben. Daß hierher insbesondere auch die Unauflösblichkeit der Ehe zu rechnen ist, ergibt sich nach dem früher Gesagten von selbst.

Die Unauflöslichkeit ist gleichfalls ein rein ideales Postulat und bezeichnet als solches eine schöne und hohe Auffassung des Ehebegriffes, welche nach Möglichkeit in die Tat umzusetzen vom ethischen Standpunkte durchaus wünschenswert erscheint. Jeder Versuch aber, dieses ethische Ideal mit Gewalt zu erzwingen, endet notwendig wie alle dergleichen Versuche mit der Herrschaft des stupidesten und absurdesten Formalismus und führt zu dem geraden Gegenteil des angestrebten Zieles. Wäre in der Tat der sittliche Gehalt einer Ehe bloß von ihrer Dauer abhängig oder umgekehrt, so stünden entschieden diejenigen Völker moralisch am höchsten, welche die Ehe am längsten, d. h. auch noch über den Tod hinaus dauern lassen und demnach die lebende Frau zum toten Manne auf den Scheiterhaufen legen, wie es ja in manchen Kulturperioden resp. -Gebieten und bis in die neueste Zeit bekanntlich in Indien der Fall war. Es wäre also nur konsequent, wenn die christlichen Theologen ebenso wie etwa die brahmanischen zu diesem Resultate gelangten. Und speziell die katholische Kirche, die seinerzeit mit so großer Vorliebe Frauen verbrannt hat, auch ohne daß sie Witwen gewesen wären, könnte jene letzte Ehre gerade den Witwen aus prinzipiellen Gründen gewiß nicht versagen. Bei alledem glaube ich, daß unsere heutigen Mädchen und Frauen den äußersten Konsequenzen katholischer Ehemoral denn doch nicht das richtige Verständnis entgegenbringen und einer kirchlichen Entreprise für schmerzlose Witwenverbrennung wahrscheinlich die staatliche Ehelösung vorziehen werden.

Gehen wir von theologischen Illusionen und Konstruktionen auf das Gebiet der Tatsachen über, so haben wir einfach zu konstatieren, daß es eine absolut unauflösbliche Ehe in der historischen Entwicklung unserer Kulturvölker bis zum heutigen Tage*) niemals gegeben hat und auch in der katholischen Kirche genau genommen nicht gibt.

*) Die Lösbarkeit der Ehe dem Bande nach ist gegenwärtig gesetzlich anerkannt in: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Irland, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Türkei und Ungarn; ferner im Gebiete der englischen, französischen und holländischen Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, endlich in allen dem Islam und dem Buddhismus ergebenden Ländern, sowie in China und Japan.

Dagegen ist die Auflösung der Ehe gesetzlich verboten in: Italien,

Nicht nur hat die kirchliche Doktrin das Scheinprinzip der Unauflöslichkeit seit langem theoretisch durchbrochen, sondern die Ehejudikatur einsichtiger Päpste hat es auch durch liberale Anwendung der Eheungültigkeitsgründe fortwährend praktisch umgangen. Einer der besten Kenner des kanonischen Eherechtes unter den katholischen Theologen (Freisen) erklärt es denn auch unumwunden für „mehr wie naiv, wenn man neben der eheschließenden Kraft des consensus de praesenti von Unauflöslichkeit der christlichen Ehe redet.“*)

Diesem scharf formulierten Satze wird man sich ohne weiteres anschließen können, denn die kirchlich-offizielle (auch noch in der Enzyklika „Arcanum divinae“ Leo's XIII. beibehaltene) Unterscheidung von konsummter und nicht konsummter Ehe im Hinblick

Portugal, Spanien überhaupt und in Oesterreich den Katholiken, d. h. also in jenen Gebieten, in welchen der Katholizismus seine Herrschaft am festesten begründet und gegenteilige Rechtsanschauungen despotisch unterdrückt hat.

*) Diesem Autor können andere katholische resp. theologische Gewährsmänner aus älterer und neuerer Zeit in beliebiger Zahl angegereiht werden. So bemerkt beispielsweise Helfert (Kirchenrecht II. 598): „Christus hat also die Ehetrennung wegen Ehebruchs erlaubt Daß die Lehre von der Auflösbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs von der Kirche nicht für kezerisch gehalten werde, zeigt auch die Verhandlung auf dem Konzil von Florenz Diese zweifelshafte Lehre dürfte sich wohl kaum als Dogma aufstellen lassen“. Ähnlich sagt Scherer (Kirchenrecht II. 543), daß die Aussprüche des Herrn der Möglichkeit von Ausnahmen Raum zu geben scheinen. Bei Matthäus scheint Christus „am Rechte des Mannes, die ehbrecherische Frau zu entlassen und eine andere zu nehmen, nicht rütteln zu wollen“. Auch Paulus „spricht bei aller Entschiedenheit des Ausdrucks nicht bestimmt den Satz aus, daß der entlassende Mann nicht wieder heiraten dürfe oder könne“. Derselbe Autor hebt ferner (S. 560) hervor, daß zwei Dinge nicht miteinander zu verwechseln seien: „das Ideal der Ehe, welches sicher deren Untrennbarkeit postuliert, und der Begriff der Ehe, welcher seiner Natur nach der Möglichkeit einer Trennung nicht widerspricht“. Noch ausführlicher weist Schnitzer (Katholisches Eherecht, S. 21 ff.) darauf hin, daß die Unauflöslichkeit auch nach der Lehre der Kirche keine unbedingte ist. Aus dem Umstande, daß die Brautleute eine Lebensgemeinschaft schließen wollen, sagt er, folgt noch nicht, „daß sie nun tatsächlich unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß“. Wenn in außerordentlichen Fällen der eine oder andere Ehevezed nicht erreicht werden kann, so ist „vom rein naturrechtlichen Standpunkt aus wahrlich nicht einzusehen, wie ihnen zur Pflicht soll gemacht werden können, an der Verbindung auch dann noch festzuhalten, nachdem die Voraussetzungen, unter denen sie eingegangen wurde, hinfällig geworden sind“ 2c. 2c.

auf die Frage der Lösbarkeit*) ist heute nichts anderes mehr, als eine altüberbrachte, teilweise auf das Konzil von Trient (Sess. XXIV, can. 6, de sacramento matrimonii) gestützte, aber wissenschaftlich völlig wertlose Tradition. Sie knüpft an jenen mittelalterlichen Streit zwischen der französischen und italienischen Rechtschule an**), in welchem letztere die Ansicht verfocht, daß der volle sakramentale Charakter der Ehe und damit deren unbedingte Unlöslichkeit erst mit der geschlechtlichen Vereinigung der Ehegatten eintrete. Einer solchen Auffassung gegenüber erscheint obige Unterscheidung allerdings begreiflich. Sinnlos oder mindestens inkonsequent hingegen ist sie gegenüber der heute allgemein herrschenden kirchlichen Lehre, daß die wahre, vollkommene, kirchlich gültige und sakramentale Ehe bereits durch die Konsenserklärung der Brautleute (consensus de praesenti) zustande komme. Einer solchen Ehe kann der sexuelle Akt schlechterdings nichts mehr an Sakramentalem oder an Unauflösllichem hinzufügen. Es kommt also in Wahrheit gar nicht mehr darauf an, ob die Ehe konsummiert wurde oder nicht; es gibt nur eine Gattung der kirchlich-sakramentalen Ehe und diese ist nicht unauflösllich, weil sie nach der eigenen Lehre der Kirche durch päpstliche Dispens und auch durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes gelöst werden kann. Behaupten läßt sich nur, daß die katholische Kirche die Unauflösllichkeit als Prinzip und Ideal der Ehe überhaupt und der christlichen Ehe insbesondere vertritt und von diesem Prinzip lediglich solche Ausnahmen zugesteht, welche sie selbst und sie allein — und zwar wieder vorwiegend aus religiösen Gesichtspunkten (siehe das Ordensgelübde und das Privilegium Paulinum) — bestimmt hat, sowie sie ja bekanntlich das Recht des Staates, über die Gültigkeit der Ehe zu urteilen, durchwegs bestreitet.***) Daß aber der moderne Staat sich letzterer Anschauung nicht unterwerfen kann, ist wohl selbstverständlich.

*) Vgl. zuvor S. 40, 41, 45.

**) Vgl. S. 40, Anm.

***) Zur Erhärtung des oben Gesagten sei nicht bloß auf das Konzil von Trient (Sess. XXIV, Decretum de reformatione matrimonii, c. 1), sondern auch auf den zuvor (S. 95 Anm.) erwähnten Einheits-Katechismus Papst Pius X. hingewiesen, welcher folgendes (S. 221 ff.) lehrt:

„Dieses Sakrament (nämlich die Ehe), das von Natur aus ein Vertrag ist, spenden die Empfänger sich selber, indem sie vor ihrem Pfarrer oder dessen Stellvertreter und zwei Zeugen erklären, daß sie einander ehelichen wollen.“

Hiervon ganz abgesehen erscheint die zwangsweise Aufrechterhaltung einer unglücklichen Ehe ebenso sehr als grausame Härte, wie als grober Verstoß gegen das Sittengesetz. Sie ist aber auch vollkommen nutz- und zwecklos. Darüber nach alledem, was zu diesem Punkte schon so oft gesagt wurde, und nach all den schlagenden Beweisen, die das tägliche Leben stets aufs neue bietet, auch nur ein Wort verlieren zu wollen, hieße meines Erachtens Eulen nach Athen tragen. Die beliebte Einwendung der Verteidiger des Unlöslichkeitsprinzips, daß mit der von der katholischen Kirche zugestandenen Scheidung von Tisch und Bett das Auslangen zu finden sei, ist durchaus unhaltbar. Denn eine solche dauernde Scheidung ist nichts anderes als eine vollkommene Auflösung des Eheverhältnisses mit dem Verbot einer Wiederverheiratung der Geschiedenen. Welches Interesse aber der Staat an der Aufrechterhaltung derartiger Verbote haben soll, ist einfach unerfindlich. Ich meinesteils vermag nur ein staatliches Interesse an ihrer Beseitigung zu erkennen, denn jedermann weiß, daß sie eine unerschöpfliche Quelle von Konkubinat darstellen. Wünscht nun der Staat die Ehe und perhorresziert er den Konkubinats, wie dies ja tatsächlich der Fall ist, so kann eine die Ehe erschwerende und den Konkubinats begünstigende Politik doch höchstens mit dem Gebaren eines Irresinnigen verglichen werden.

In sehr treffenden und von wahrhaft humanem und sittlichem Geiste getragenen Ausführungen erscheint in den Protokollen der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des heutigen deutschen Zivilgesetzbuches (IV. 396) darauf hingewiesen, daß die kanonische Ehescheidung den Parteiinteressen keineswegs immer entspreche, und daß selbst der schuldige Teil im Scheidungsfall „ungeachtet seiner Schuld ein Recht darauf habe, zu fordern, daß er entweder in einer Ehe lebe und dann auch den materiellen Gehalt der Ehe genieße oder geschieden werde und sich wiederverheiraten dürfe“.

„Um eine christliche Ehe gültig zu schließen, ist notwendig, daß man frei sei von jedem trennenden Ehehindernis, und daß man frei seine Zustimmung gebe zum Ehevertrag vor seinem Pfarrer oder einem andern bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen“.

„Das christliche Eheband kann von der weltlichen Obrigkeit nicht gelöst werden, weil sie sich nicht in die Sache der Sakramente einmengen und was Gott verbunden, nicht trennen darf“.

Das andere gleichfalls häufig vorgebrachte Argument, daß die Löslichkeit der Ehe die Zuchtlosigkeit, den Sittenverfall, den Niedergang der Ehe, und was dergleichen Phrasen mehr sind, mit sich bringe, halte ich für so lächerlich und abgeschmackt, daß ich es einer Widerlegung gar nicht würdige. Weil aber bei diesem Anlaß gewöhnlich mit statistischen Behelfen, die das Gewünschte irgendwie beweisen sollen, operiert wird, so bemerke ich bloß, daß unsere statistischen Erfahrungen überhaupt noch sehr jungen Datums sind, und daß wir eine sichere und umfassende Statistik des Geschlechtslebens gar nicht besitzen. Was uns bisher vorliegt, sind überwiegend Resultate von relativem Werte und sie sollten nur mit der allergrößten Vorsicht und von wissenschaftlich gebildeten und in der statistischen Methode erfahrenen Leuten zu Schlußfolgerungen prinzipieller Natur verwertet werden.

Man kann heute an der Hand des gewonnenen statistischen Materials höchstens sagen, daß sich die Steigerung unserer modernen Zivilisation im allgemeinen nicht zugunsten der Ehe vollzogen hat. Eine insofern erklärliche Tatsache, als eben diese Steigerung auch eine allmähliche Erschwerung der Existenzbedingungen, eine Verschärfung des Kampfes ums Dasein, eine Vertiefung des Individualismus, erhöhte Ansprüche ans Leben u. dgl. m. mit sich gebracht hat. So zeigt uns das 19. Jahrhundert eine ziemlich allgemeine Zunahme des ehelosen Standes, des Heiratsalters, der Ehescheidungen und auch, wie Westermarck meint, eine gewisse steigende Tendenz zu unregelmäßigen Geschlechtsverbindungen, womit wohl die wachsende Ausdehnung der Prostitution insbesondere in den Verkehrszentren und vielleicht auch der bedeutende Überschuß an unehelichen Geburten in den Städten gegenüber dem Lande zusammenhängt.

All das sind einfach soziale Wirkungen sozialer Ursachen. Und den Schwerpunkt der letzteren hat man unbedingt auf dem ökonomischen Gebiete zu suchen. Daß sich hier auch eine große Menge sozialen Elends offenbart und vielerlei Übelstände nach Reformen rufen, erscheint klar. Aber Simulation oder Naivität verrät es, dem gegenüber immer gleich von Religionslosigkeit, Sittenverfall u. dgl. zu zetern und Kapuzinerpredigten vom Stapel zu lassen, wie es beispielsweise der Theologe Karl von Ottingen in seiner sonst verdienstlichen, allerdings auf heute veraltetes Material basierten Moralstatistik mit besonderer Vorliebe tut. Dieser Autor findet es unter anderem „merk-

würdig“, daß in dem „vorzugsweise römisch-katholischen“ Belgien „der zehnjährige Durchschnitt der Ehescheidungen in ziemlich regelmäßiger Proportion steigt“. Wie merkwürdig würde er es erst finden, daß auch in dem „vorzugsweise römisch-katholischen“ Österreich die Ehescheidungen in regelmäßiger Proportion zunehmen und sich von 1891 bis 1903 beinahe um das Dreifache vermehrt haben*), oder daß die katholische Bevölkerung Ungarns seit 1895 an den Ehelösungsprozessen regen Anteil nimmt, wie daraus ersichtlich, „daß 1901 die Zahl der in solchen Prozessen verfangenen Ehepaare, wo beide Teile katholisch waren, 614, wo ein Teil dieser Konfession angehörte, 253 betrug“ (Brachelli). Ganz unfaßbar aber mußte ihm erscheinen, daß in Frankreich nach der Wiedereinführung des „divorce“ (Eheauflösung) im Jahre 1884 die „séparations“ (Ehescheidungen von Tisch und Bett) numerisch zurückgegangen sind, während sie zuvor seit 1866 nach seinen eigenen Worten „ganz enorm“ stiegen, oder etwa daß in Deutschland trotz der irreligiösen Zivilehe die unehelichen Geburten sich von 1896 bis 1903 um annähernd 15 000 vermindert haben.**). Vielleicht würde ihm auch die weitere allgemeine Zunahme der gemischten Ehen, eine naturgemäße Konsequenz der religiösen Duldbung, viel Kopfzerbrechen verursachen, da er sie ja für höchst bedenklich erklärt.

Wir unsererseits werden in solchen und ähnlichen statistischen Daten nur eine erfreuliche Bestätigung für die Richtigkeit unserer Ansicht begrüßen, daß die Religion nichts mit dem Geschlechtsleben zu schaffen hat, daß letzteres sich nach ganz anderen Gesichtspunkten von selbst regelt, und daß namentlich das Hineinragen von Zwang und Gewalt in die Eheordnung ebenso fruchtlos wie unmoralisch ist. Ein Regiment mit Weißel und Kette

*) Das „Korrespondenzblatt für den katholischen Klerus in Österreich“ (vom 25. Juli 1905) brachte auf Grund von Zusammenstellungen der Gerichtsbehörden eine Statistik der Ehescheidungen in Österreich, aus welcher hervorgeht, daß im Jahre 1891 noch 667 katholische Ehen (von Tisch und Bett) geschieden wurden, im Jahre 1903 bereits 1827.

Genauere Angaben finden sich insbesondere in dem Werke „Die Staaten Europas“, Statistische Darstellung begründet von Brachelli, in 5. Auflage herausgegeben von Juraschek (Leipzig-Wien 1904), Lieferung 5, S. 352 ff. Diefem Werke sind viele der oben mitgeteilten Daten entnommen.

**) Die Zahlen sind: 185 359 uneheliche Geburten für das Jahr 1896 und 170 534 für das Jahr 1903; vgl. die „Eherechtsreform“, Jg. II, Nr. 15, S. 8.

ist heutzutage nicht mehr wirksam. Und man kann mit alleinigmachenden Dogmen ebenso wenig Wohlfahrt und Kultur verbreiten, als man mit Heiligenbildern Schlachten zu gewinnen vermag. Das wenigstens haben die großartigen Ereignisse der jüngsten Tage für uns und hoffentlich für alle Zeit bewiesen.

Die Kette erzeugt den Sklaven, der nach dem Dichterwort zu fürchten ist, sobald sie bricht. Der freie Bürger des modernen Rechtsstaates will überzeugt und nicht gezwungen werden. Er beugt sich der wohlwollenden, vernünftigen, einsichtsvollen Führung gerne und freiwillig; während gerade die Gewaltanwendung, eben weil sie Gewalt bringt, seine Empörung und seinen äußersten Widerstand herauffordert. Man braucht nicht erst Psychologie studiert zu haben, um diese große Wahrheit begreifen zu können. So bietet denn auch unter pflichtbewußten, sittlichen, gutgearteten Menschen gerade die Freiheit der Ehe eine der besten und sichersten Bürgschaften ihres Glückes und ihrer Dauer. Gewissenlose und schlechtgeartete Menschen aber kümmern sich um Gesetzeschranken überhaupt nicht; sie wird man auch durch unvernünftige Gesetze am allerwenigsten vermindern oder ausrotten können. Den praktischen Beleg für diese Theorie gewährt auf dem Gebiete des österreichischen Eherechts die minimale, oft geradezu verschwindende Anzahl protestantischer oder jüdischer Ehetrennungen gegenüber der Menge katholischer Ehescheidungen.*)

Ich will mit diesen Ausführungen natürlich keineswegs für Schrankenlosigkeit und Willkür im ehelichen Verhältnisse plaidiert haben. Ich möchte auch die Lösung des Ehebandes nicht dem freien Belieben der Ehegatten, sondern einem richterlichen Urteil

*) In Österreich (bieszellige Reichshälfte) fanden nach dem vorerwähnten Werke (S. 354) statt:

	in den Jahren 1896	1897	1898	1899	1900	1901
Ehescheidungen von Katholiken	780	803	1047	1194	1231	1389
Ehescheidungen von Katholiken und Konfessionslosen	23	17	32	32	30	34
Ehetrennungen von Katholiken und Konfessionslosen	24	39	51	48	56	74

Ehescheidung bedeutet hier die Separation von Tisch und Bett, Ehetrennung die Lösung des Ehebandes.

anheimgestellt wissen. Aber ich glaube, daß dem gemeinsamen und begründeten Trennungsbegehren beider Ehegatten von dem zuständigen Gerichte nach summarischer Prüfung des Falles stattgegeben werden sollte. Hierbei scheint mir eine gesetzliche Formulierung, wie sie etwa der neue Schweizer Zivilgesetz-Entwurf in Art. 164 aufstellt, sehr billigenwert. Sie lautet:

„Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so können beide Ehegatten gemeinsam die Scheidung begehren.“

„Scheidung“ bedeutet nach dem Sprachgebrauch des Entwurfs, gleichwie nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, die Auflösung der Ehe dem Bande nach, daselbe also, was unser österreichisches bürgerliches Gesetzbuch mit dem Worte „Trennung“ bezeichnet. Letzterer Ausdrucksweise schließe ich mich hier an.

Einseitiges Trennungsbegehren hingegen soll meines Erachtens den angestrebten Erfolg nur dann herbeiführen können, wenn es sich auf die im Gesetz taxativ aufzuführenden Gründe zu stützen vermag, deren Vorhandensein vom Gerichte im kontraktatorischen Verfahren zu prüfen und sodann das entsprechende Urteil zu fällen ist. Die aus dem Kirchenrecht rezipierte Scheidung von Tisch und Bett (Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) kann als provisorische resp. prophylaktische Maßregel beibehalten, darf aber niemals über einen zu bestimmenden Zeitraum (äußerste Grenze etwa 2 Jahre) hinaus ausgedehnt werden.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch hat bekanntlich im § 115 die ganze Trennungsfrage ungefähr in dem eben dargelegten Sinne hinsichtlich der nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten beantwortet. Die denkbar einfachste Lösung des derzeitigen bedauerlichen Konfliktes zwischen Gesetz und öffentlicher Meinung in Österreich bestände also darin, den § 115 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur allgemeinen Ehetrennungsnorm zu erheben, die §§ 111 und 116 hingegen zu beseitigen und den getrennten Katholiken die Wiederverheiratung im Wege der Notzivilehe nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGW. 47 zu gestatten. Letzteres aus Rücksicht auf den Standpunkt der katholischen Kirche.

Angeichts der dringenden Notwendigkeit einer gründlichen und umfassenden Neubearbeitung unseres Eherechts, wie unseres bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt, könnte obige Reform aller-

dings nur als eine provisorische betrachtet werden. Aber da nach einem geläufigen Ausspruche in Oesterreich nichts dauerhafter ist als Provisoria, so wäre vielleicht auch mit diesem Provisorium noch etwa ein halbes Jahrhundert lang das Auskommen zu finden.

Einen der wichtigsten Punkte bildet bei jeder Ehetrennung resp. -scheidung die Rücksichtnahme auf die eventuell aus der Ehe vorhandenen Kinder. Auch sie wird merkwürdigerweise manchmal zugunsten der Unlöslichkeitstheorie ausgespielt, während man billigerweise gerade das Gegenteil erwarten sollte. Ich kann mich in diesem Punkte nur vollinhaltlich den Ausführungen des österreichischen Reformentwurfes Dr. Tschan und Genossen anschließen, die eine schlechte Ehe als den Tod des Friedens bezeichnen, als „Gift für das zarte Kindergemüt, welches durch das zerrüttete Eheleben der Eltern schon im jugendlichen Alter verdorben wird“. Die Sorge für das Gedeihen der heranwachsenden Generationen gehört zu den heiligsten Pflichten der Gesellschaft, und schon der eine Gedanke an diese Pflicht muß es unter Umständen nicht bloß erlaubit, sondern geradezu rechtlich und sittlich geboten erscheinen lassen, Verhältnisse vom Grund aus zu beseitigen, welche jenes Gedeihen von vorneherein unmöglich machen. Solchen Erwägungen entspricht die ernste Aufgabe des Staates, in Scheidungs- resp. Trennungsfällen durch die kompetenten Behörden nicht bloß den materiellen Unterhalt der Kinder, sondern auch ihre geistige Erziehung bei demjenigen Elternteil, welcher hierfür die besten Garantien bietet, eventuell auch einer dritten Person, nach Möglichkeit sicherstellen zu lassen. Diesem Postulat wird leider nicht immer die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet.

Gehen wir nunmehr auf die Frage der Eheschließungsform über, so möchte ich als wesentlichste Aufgabe einer wahrhaften Reformaktion die Herabminderung ihrer Wichtigkeit, beziehungsweise eine gewisse inhaltliche Abschwächung bezeichnen. Ich verkenne keineswegs, daß das Recht ohne Formen nicht bestehen kann und somit notwendigerweise auf sie ein entsprechendes Gewicht gelegt werden muß. Allein im Laufe der Entwicklung unseres heutigen Eherechtes hat das rein formale Moment eine Bedeutung erlangt, welche ihm in solchem Umfange entschieden nicht zuerkannt werden darf. Unsere heutige Ehe steht und fällt geradezu mit der Beobachtung oder Nichtbeobachtung einer be-

stimmten Eingehungsform. Dieser Tatbestand enthält in zweifacher Hinsicht eine Verletzung des Wesens der Ehe: einerseits insofern, als eine mit allen Requisiten einer wahren Ehe ausgestattete Geschlechtsverbindung unter Umständen wegen Mangels einer an sich untergeordneten Formalität nicht zur öffentlichen Anerkennung gebracht werden kann, worin nicht nur ein begriffliche Inkonsequenz, sondern häufig auch eine Quelle schwerer Schädigung der Beteiligten zu erkennen ist, andererseits insofern, als die übermäßige Betonung jener Formalität den Charakter des Eheabschlusses in ein vollkommen falsches Licht rückt und irrige Anschauungen darüber in weiteren Kreisen zu begünstigen geeignet erscheint.

Wie immer man auch sonst über das Wesen der Ehe denken mag, darüber sind alle einig, daß sie durch Vertrag zustande kommt; und zwar durch einen Vertrag, welchen die Kontrahenten nicht etwa mit staatlichen oder kirchlichen Repräsentanten, sondern bloß untereinander abschließen. Dieser Vertragsabschluß ist durch die übereinstimmende und bindende Willenserklärung der beiden (ehesfähigen) Parteien an sich juristisch perfekt. Er wird aber publiziert: erstens um die eingegangene Verbindung vor der Öffentlichkeit als Ehe nach der Absicht der Kontrahenten zu kennzeichnen, zweitens um der berufenen Autorität die Möglichkeit zu gewähren, zu prüfen, ob diejenigen Voraussetzungen erfüllt wurden, unter welchen sie besagte Verbindung auch ihrerseits als Ehe im legalen Sinne anzuerkennen vermag. Einen anderen Zweck haben die gesetzlichen Eheschließungsformalitäten nicht und können ihn nicht haben.

Gesetzt nun den Fall, jene Voraussetzungen seien tatsächlich erfüllt, es entfiel jedoch die formale Konstatierung des Sachverhaltes durch die Behörde. Ist darum die betreffende Verbindung keine Ehe? Gesetzt den Fall, die Kontrahenten wollten tatsächlich eine Ehe und nichts anderes schließen, waren aber etwa verhindert, von der Durchführung ihres Vorhabens die Öffentlichkeit in Kenntnis zu setzen. Ist darum die betreffende Verbindung keine Ehe?

Gesunde Vernunft und richtige Erfassung des Wesens der Ehe sowohl als des Eheabschlusses werden in beiden Fällen zweifellos den Bestand der Ehe bejahen; der heutige Formalismus hingegen muß ihn verneinen. Und damit ist auch schon dem Reformgedanken die Bahn gewiesen:

Nachdem der Kirche weder das Recht noch die Pflicht zugesprochen werden kann, Geschäfte des Staates zu besorgen, gibt es für den staatlichen Rechtsbereich prinzipiell keine andere Eheschließungsform als diejenige, welche derzeit mit dem Namen der obligatorischen Zivilehe bezeichnet wird. Die Erfüllung dieser Form wird jedoch künftighin nicht mehr konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Kraft beizulegen sein; d. h. die Kontrahenten werden durch sie nicht erklären: Wir wollen eine Ehe schließen und bedürfen hiezu der Mitwirkung des Staates, sondern vielmehr: Wir haben eine Ehe geschlossen und bringen dem Staate solches zur Kenntnis. Wir anerkennen damit die Bedeutung, welche Ehe und Familie innerhalb gewisser Grenzen für das Staatswesen besitzen. Wir anerkennen damit ferner die lediglich im zwingenden Interesse der öffentlichen Wohlfahrt begründete und in ihrer Ausdehnung durch dasselbe beschränkte Kompetenz des Staates zur Aufstellung von Erfordernissen, welchen eine Geschlechtsverbindung entsprechen muß, um als „Ehe“ (im heutigen technischen Sinne), d. h. als staatlich-legale Geschlechtsverbindung gelten zu können. Wir anerkennen endlich die Befugnis des Staates, das Vorhandensein jener Erfordernisse in unserem speziellen Falle zu prüfen und daraus in Hinblick auf unsere Verbindung seine Konsequenzen zu ziehen. Uns dagegen bleibt das Recht gewahrt, diese Konsequenzen eventuell zu tragen und unsere Verbindung aufrecht zu erhalten.

Aus alldem folgt, daß der Bestand einer legalen Ehe zwar immerhin noch von gesetzlichen Voraussetzungen abhängen, daß zu letzteren aber nicht auch die Bekanntgabe des erfolgten Abschlusses an den Staat zu rechnen sein wird. Jene Voraussetzungen werden vielmehr lediglich die dem natürlichen oder sittlichen Wesen der Ehe widerstrebenden Momente in die Gestalt staatlicher Ehehindernisse zu kleiden haben. Mit dem natürlichen oder sittlichen Wesen der Ehe aber hat eine Eingehungszeremonie absolut nichts zu schaffen. Da jedoch dem Staate das Recht eingeräumt wird, das Vorhandensein genannter Voraussetzungen in jedem einzelnen Falle zu prüfen, erscheint es im eigenen Interesse der Parteien gelegen, den Staat lieber gleich anfangs von dem erfolgten Eheabschluß in Kenntnis zu setzen,

um Rechtsnachteile zu vermeiden, welche leicht dadurch entstehen können, daß der Staat später einmal prüft und dann eventuell hinterher seine Anerkennung verweigert. Ja es erscheint sogar durchaus zulässig, staatlicherseits — auch im Interesse einer geordneten Matrizenführung — die sofortige Anzeige des Eheabschlusses zu verlangen und ihre Unterlassung mit Strafe zu belegen. Aber die Gültigkeit der Ehe darf von dieser Anzeige niemals abhängig gemacht werden.

In der Hauptsache wird es demnach genügen, gesetzlich zu normieren, daß Anzeigepflicht besteht, eventuell mit welcher Strafe die Unterlassung der Anzeige belegt ist, daß durch die Erfüllung dieser Pflicht eine rechtliche Prämption zugunsten der Legalität der abgeschlossenen Ehe geschaffen wird, daß anderenfalls die Kontrahenten jederzeit die volle Beweislast für die Gesetzmäßigkeit ihrer Verbindung trifft und letzterer bei eventuellem Mißlingen des Beweises die Konsequenzen einer staatlich legalen Ehe nicht zuerkannt werden können. Damit ist meines Erachtens der Bedeutung des formalen Momentes beim Eheabschluß vollkommen Genüge geschehen, andererseits aber auch dem Rechte der Kontrahenten, ihre Heirat mit allen möglichen kirchlichen und nichtkirchlichen Zeremonien und Feierlichkeiten privater Natur auszuschnücken, natürlich in keiner Weise präjudiziert.

Einen weiteren überaus wichtigen Bestandteil des gesammten Reformproblems bildet die Frage, ob und in welcher Weise die Rechtsordnung auf den Inhalt der Ehe Einfluß auszuüben imstande ist. Daß hier der Betätigung der Staatsgewalt durch die Natur der Sache Grenzen, und zwar relativ enge Grenzen gezogen sind, haben wir bereits früher betont und diese Tatsache insbesondere in dem ethischen Wesen der Ehe, in der Innigkeit und Ausschließlichkeit eines Verhältnisses begründet gefunden, dessen Gestaltung eben darum in erster Linie von den Ehegatten selbst abhängt. Der Staat wird sich also wohl hüten müssen, die Ehe etwa inhaltlich reglementieren zu wollen. Er wird überhaupt festzuhalten haben, daß ein Zu viel auf vorliegendem Gebiete weitaus schädlicher wirken kann, als ein Zu wenig.

Bei alldem ist nicht zu leugnen, daß die staatliche Gesetzgebung dem guten Willen und der persönlichen Fähigkeit der Ehegatten in mancher Hinsicht sozusagen in die Hände zu arbeiten vermag, indem sie eben die Voraussetzungen, von welchen die Qualifikation einer Geschlechtsverbindung als legale Ehe ab-

hängig gemacht wird, wie zuvor gesagt, möglichst dem natürlichen Zweck und dem sittlichen Ideal der Ehe anzupassen trachtet. Selbstredend wird ein solches Ziel im Gesetzgebungswege niemals vollkommen zu erreichen sein; doch hindert dies keineswegs, nach ihm zu streben. Und einen Punkt insbesondere hat die Gesetzgebung dabei ins Auge zu fassen, zumal sie auch in diesem Punkte am ehesten positive Erfolge zu erringen vermag. Es ist — auch darauf wurde schon früher hingewiesen — die Verhinderung etwa zu befürchtenden Schadens; eines Schadens, der zunächst die Ehegatten wechselseitig, weiterhin ihre Nachkommenschaft sowie dritte Personen, und dergestalt letztlich auch die Gesamtheit treffen könnte.

In doppelter Art kann vom Staate hiernach gestrebt werden. Einerseits dadurch, daß er nach Tunlichkeit Ehen zu verhindern oder doch zu vermindern sucht, deren Mißlingen resp. deren Schädlichkeit und Zwecklosigkeit aus augenfälligen Gründen von vornherein fast sicher ist; andererseits dadurch, daß er die Befugnisse und Pflichten rechtlicher Natur sowohl der Ehegatten untereinander, als gegenüber dritten Personen, speziell gegenüber ihrer Nachkommenschaft, so gut und so klar als möglich festzustellen trachtet. Über diese beiden Ziele und die Mittel zu ihrer Erreichung erschöpfend zu handeln, ist hier nicht der Ort. Wir begnügen uns hervorzuheben, daß für das erstere namentlich die Aufstellung von Ehehindernissen und Eheanfechtungsgründen, für das letztere besonders die Regelung der Hausgewalt und der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten in Betracht kommt.

Unter Ehehindernissen verstehen wir rechtlich relevante Umstände, die eine gültige Ehe nicht zustande kommen lassen, die trotzdem versuchte Eheschließung nichtig machen. Ihrer hat ehemals das kanonische Recht eine große Anzahl mit spezieller Betonung des religiösen Momentes aufgestellt.*) Daß dieses letztere völlig

*) Als eigentliche Ehehindernisse (*impedimenta dirimentia*) hat die katholische Kirche im Verlaufe der mittelalterlichen Rechtsentwicklung anerkannt: 1. Mangel der Willens- resp. Handlungsfähigkeit. 2. Unreifes Alter. 3. Eeguelles Unermögen. 4. Blutsverwandtschaft. 5. Schwägerschaft. 6. Nachgebildete Schwägerschaft resp. öffentliche Ehrbarkeit (aus gültigem Verlöbniß resp. nicht konsummierter Ehe entstehend). 7. Geistliche Verwandtschaft (aus Taufe und Firmung). 8. Geistliche Verwandtschaft (aus der Adoption). 9. Bestehendes Ehe-

aus der bürgerlichen Eheordnung auszuschneiden hat, wurde bereits gesagt. Die modernen Staatsgesetzgebungen haben es auch fast gänzlich fallengelassen und überhaupt ist eine schrittweise Restriktion der Ehehindernisse im Zuge, was dem vernünftigen Gesichtspunkte möglicher Erleichterung der Eheschließung entspricht. Im Vordergrund stehen unter den staatlich anerkannten Ehehindernissen neben dem monogamischen Prinzip heute noch die Blutsverwandtschaft und die geistige oder körperliche Unfähigkeit zum Abschluß resp. zur Erfüllung der Ehe.

Ehen unter nahen Blutsverwandten bewirken erfahrungsgemäß auf die Dauer eine gewisse Degeneration und sind daher im allgemeinen schädlich. Auch würden Verwandtenehen im engeren Familienkreise unseren sittlichen Anschauungen widersprechen. Hierin liegt die Berechtigung dieses Ehehindernisses, sofern es nicht übermäßig ausgedehnt wird.*) Nach seiner Analogie auch die Schwägerschaft zu beurteilen, halte ich für unzulässig; es sei denn, daß man aus Gründen einer gewissen Wohlantständigkeit bloß die Ehe mit den Schwiegereltern resp. Schwiegerkindern verbietet. Doch dürfte hier wohl das Gesetz überflüssig und die Sitte ausreichend sein. Ich habe wenigstens nie gehört, daß jemand seine Schwiegermutter heiraten wollte.

Umso größere Bedeutung wird der Eheunfähigkeit beizumessen sein. Und zwar kommt hier nicht bloß die mangelnde juristische Geschäftsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit zum Vertragsabschluß, sondern mindestens ebenso sehr die unvollkommene körperliche Entwicklung, die mangelnde Reife zur Übernahme der aus der Geschlechtsverbindung resultierenden Konsequenzen in Betracht.

band. 10. Empfang der höheren Weihen. 11. Ordensgelübde. 12. Religionsverhinderung. 13. Entführung. 14. Verbrechen.

Manche Kanonisten führen auch noch das irritierende Verbot der kirchlichen Autorität ein. Die modernen Zivilgesetzgebungen haben diesen Ehehindernissen gegenüber im allgemeinen eine einschränkende Tendenz bekundet.

*) Sehr annehmbar scheint mir in dieser Hinsicht die Formulierung des Schweizer Entwurfes, Art. 119.

„Die Eheschließung ist verboten: Zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern, seien sie einander voll- oder halbblütig, ehelich oder außerehelich verwandt.

Zwischen Verschwägerten in gerader Linie und zwar auch dann, wenn das Verhältnis durch eine ungültige Ehe begründet worden ist.

Zwischen der Person, die ein Kind angenommen hat und dem angenommenen Kinde, so lange das Verhältnis besteht.“

Von welcher Wichtigkeit dieser Punkt für das weibliche Geschlecht im Hinblick auf die Erfüllung der Mutterschaftspflichten ist, liegt auf der Hand. Und es ist überaus bezeichnend für unser (österreich.) bürgerliches Gesetzbuch, daß es neben all seinen religiösen Ehehindernissen auf die Geschlechtsentwicklung gar keinen Nachdruck legt und das vierzehnjährige Mädchen für ehefähig erklärt.

Glücklicherweise fängt man endlich an, die gesunden, kräftigen Frauen den rechtgläubigen Frauen vorzuziehen. So hat beispielsweise das deutsche bürgerliche Gesetzbuch die religiösen Ehehindernisse ganz eliminiert, aber dafür das Eheweisalter für die Frau in das vollendete 16. Lebensjahr gelegt. Ich meine teils finde auch diesen Ansatz noch für zu niedrig bemessen und möchte mindestens das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt wissen, wie solches im Schweizer Entwurf (Art. 116) geschehen ist. Man soll die Mädchen nicht direkt aus der Kinderstube in die Ehe führen dürfen. Man lasse ihnen ihre Jugendzeit, die mit der Ehe ja doch dahin ist. Man lasse ihnen Zeit, sich körperlich und geistig zu entwickeln, sich auf den schwierigen Beruf der Gattin und Mutter genügend vorzubereiten. Die Folgen werden sicherlich: weniger übereilte und mehr glückliche, haltbare Ehen sein.

Für den Mann ist vorliegender Punkt von viel geringerer Wichtigkeit, weil er, abgesehen von dem differenzierten Risiko der Geschlechtsverbindung, nach unseren sozialen Verhältnissen ja ohnehin erst relativ sehr spät an die Begründung eines eigenen Hausstandes denken kann, falls er nicht unter einem günstigen Sterne geboren wurde. So erscheint heute die gesetzliche Normierung eines Heiratsminimalalters bei Männern zwar an sich begründet, aber praktisch betrachtet beinahe wie eine Ironie. In Deutschland gilt dafür das vollendete 21., in Österreich das vollendete 14. (!) Lebensjahr.

Mit dem Moment der Eheweise berührt sich aufs innigste die neuerdings oftmals ventilerte Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, überhaupt (abgesehen von der Impotenz) die mangelnde physische Eignung zur Ehe, die ja auch nach vollendeter Jugendentwicklung noch vorhanden sein kann, zum Ehehindernis zu machen, resp. eine „Assentierung“ zur Ehe einzuführen, wie man sich bei Gelegenheit auszudrücken beliebte. Was nun dies betrifft, so glaube ich, daß hier eine theoretisch durchaus zu billigende Idee an ihrer praktischen Undurchführbarkeit scheitert. Es ist zwar ganz

gut möglich, junge, noch im Entwicklungsalter und meist wohl auch unter elterlichem Einfluß stehende Menschen durch das Gesetz an zu frühem Heiraten zu verhindern, weil es sich dabei ja bloß um einen relativ kurzen Terminsausschub handelt. Hingegen erscheint es grausam und verspricht von vornherein gar keinen Erfolg, erwachsenen Leuten die Ehe überhaupt verbieten zu wollen. Man wird sie dadurch höchstens von der legalen zur illegalen Geschlechtsverbindung hinüberdrängen. Es müßte denn sein, daß man zu überaus drastischen Mitteln griffe, wie sie selbsterweise auch schon vorgeschlagen wurden.

Der tatsächliche Erfolg eines derartigen Reformwerkes könnte also sehr leicht darin bestehen, daß hereditär belastete Kinder kranker und schwächerer Eltern überdies noch die sozialen Nachteile der Illegitimität zu tragen hätten. Hier werden demnach meines Erachtens die allgemeinen Rücksichten der Menschlichkeit über die besonderen der Opportunität zu siegen haben. Die administrativen Schwierigkeiten, mit welchen die Verwirklichung jener Reformidee zweifellos zu kämpfen hätte, bleiben dabei natürlich ganz außer Betracht.

Der viel mildere Vorschlag, von allen Eheverbern die Beibringung ärztlicher Gesundheitsatteste zu verlangen und deren Inhalt vor der Eheschließung den Parteien von Amts wegen wechselseitig zur Kenntnis zu bringen, scheint mir schon höheren Anspruch auf praktische Verwertung erheben zu können. Nur glaube ich, daß eine solche Maßregel ärztlicherseits sehr streng und gewissenhaft durchgeführt werden müßte, weil sie sonst bald zur leeren Formalität herabsänke.

Nachdem wir nun einmal das Kapitel vom gesunden und kranken Menschen angeschnitten und mit der Ehe in Verbindung gebracht haben, möchte ich noch eine weitere einschlägige Frage berühren. Sie führt uns von selbst auf das Thema der Eheanfechtungsgründe, d. h. jener Gründe, aus welchen eine formell zustande gekommene und zu Recht bestehende Ehe hinterher von den Ehegatten in ihrer meritorischen Gültigkeit angefochten werden kann.

Unser österreichisches Zivilgesetzbuch kennt zwar den Unterschied von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe, bringt ihn aber nicht genügend scharf zum Ausdruck. Dagegen hat ihn das deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit entsprechender Klarheit betont und insbesondere hierbei dem Irrtum die gebührende Be-

achtung geschenkt. Diesem bedeutsamen Moment ist im österröichischen Eherechte — nach dem Vorbild des kanonischen — dem unverletzlichen Eheband zuliebe ein viel zu geringer Spielraum gewährt. Es spielt nur dann eine Rolle, wenn man aus Irrtum eine andere Person geheiratet hat, als man eigentlich wollte (§ 57 a b O.B.), was praktisch wohl nicht leicht denkbar ist.

Das deutsche Recht hingegen gewährt jedem Ehegatten die Anfechtungsklage, „der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat“, beziehungsweise „der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden“ (§ 1333 B.G.B.). Mit Hilfe dieser sehr empfehlenswerten Normen kann nun in vielen Fällen praktisch derselbe Erfolg erzielt werden, wie mit einer sogenannten Eheanfechtung. Sind nämlich körperliche Gebrechen oder Krankheiten wesentlicher Art verheimlicht worden, so steht dem in Unkenntnis derselben befindlichen oder gar absichtlich darüber in Irrtum geführten Ehegatten die Anfechtungsklage zu, durch welche er die Auflösung der Ehe erwirken kann. Der Schweizer Zivilgesetzentwurf hat darauf bereits ausdrücklich Rücksicht genommen.*)

Es erschiene dringend geboten, überdies noch die Zulässigkeit schwerer Strafen für denjenigen Ehegatten zu normieren, der mit gewissen Infektionskrankheiten jüngeren oder älteren Datums befallen in die Ehe trat und dieselben — sei es auch bloß auch Leichtsinns — durch den sexuellen Verkehr auf den anderen Ehegatten übertrug. In diesem Punkte herrscht heute selbst unter gebildeten Menschen noch eine ganz unglaubliche Rücksichtslosigkeit, welcher insbesondere junge unerfahrene Frauen oftmals nicht bloß ihre Hoffnungen auf Kindersegen, sondern auch ihre Gesundheit für Lebenszeit opfern müssen.

Um schließlich noch die Hausgewalt und die rechtliche Stellung der Ehegatten zueinander in Kürze zu berühren, so glaube ich,

*) Art. 147. „Ein Ehegatte kann die Ehe anfechten, wenn er zur Eheschließung nur eingewilligt hat unter der Herrschaft einer durch den andern oder mit dessen Vorwissen durch einen Dritten hervorgerufenen arglistigen Täuschung über die Familie oder die Ehrenhaftigkeit des anderen Ehegatten, oder wenn ihm eine Krankheit verheimlicht worden ist, die die Gesundheit des Klägers oder der Nachkommen in hohem Maße gefährdet.“

daß es in dieser Hinsicht nicht schwer fällt, den Lauf der Entwicklung und den Charakter etwaiger Reformen zu bestimmen. Letztere werden ohne Zweifel der Hauptsache nach in einer allmählichen Erweiterung des Rechtskreises der Frau gegenüber dem Manne bestehen, wie solches eben den bekannten Tendenzen der modernen Frauenbewegung entspricht. Wenn wir übertriebene Ansprüche hier außer Betracht lassen, wird meines Erachtens die prinzipielle Forderung des weiblichen Geschlechts nach größerer Selbständigkeit in und außerhalb der Ehe für berechtigt anzuerkennen sein. Und diese Anerkennung muß natürlich Zugeständnisse mit sich bringen. Ob es sich empfiehlt, die letzteren bis zu jenem Grade auszudehnen, welchen beispielsweise Forel — auf Westermarck und Charles Secrétan sich stützend — für wünschenswert erklärt, scheint mir allerdings noch etwas zweifelhaft.

Forel verlangt nämlich nicht bloß völlige Emanzipation des Weibes, sondern auch geradezu Ersetzung unserer heute noch vorwiegend patriarchalischen Ehe- und Familienordnung durch die matriarchalische. Es soll also vor allem die Frau Besitzerin und Oberleiterin des Hauses sein; sie soll die Oberhoheit und Vormundschaft über die Kinder besitzen; die Kinder sollen den Mutternamen tragen und bei etwaiger Scheidung der Mutter zufallen. Der Mann hingegen soll der Familie seinen Schutz leihen, am Haushalt und der Kindererziehung mitarbeiten und zu den Kosten beider seine pekuniären Beiträge leisten. Dafür hat er den Anspruch, bei seiner Frau zu wohnen und gepflegt zu werden.

Forel hat bei alledem leider eines vergessen, nämlich daß man die Männer zur Ehe nicht zwingen kann, und daß ihre Heiratsunlust heute schon einen bedenklichen Grad erreicht hat. Ich fürchte sehr, wenn künftig — um Forels eigene Worte zu zitieren — der Mann „nicht mehr Herr und Meister sein und doch für Kinder und Haushalt mit dem Ertrag seiner Arbeit einstehen“, wenn er ein Heim schaffen und schützen soll, das gar nicht ihm gehört, in dem die Frau gebietet, daß er sich aller Wahrscheinlichkeit nach Kost und Wohnung lieber dort holen wird, wo er sie billiger bekommt. Die wirtschaftlichen, die materiellen Lasten, welche die heutigen Gesetze dem Manne in Kompensation seiner Haus- und Familiengewalt auferlegen, dürften denn doch nicht gar so niedrig einzuschätzen sein, wie Forel es tut.*)

*) Es ist allerdings ganz richtig, daß die Vaterschaft trotz Ehe und Gesetz doch stets unsicher bleibt, und daß „das Mutterrecht“ über

Selbstredend gebe ich dagegen ohne weiteres zu, daß, wenn diese Lasten von beiden Ehegatten gleichmäßig getragen werden, es nur recht und billig ist, ihnen auch die gleichen Befugnisse zuzusprechen.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt im allgemeinen, falls ich richtig urteile, unter anderem auch ein Promemoria ein, welches der Bund österreichischer Frauenvereine in Hinblick auf die bevorstehende Revision des bürgerlichen Gesetzbuches der zuständigen Kommission überreicht hat, und in welchem ganz ebenso, wie in

die Kinder der natürlichen Ordnung eigentlich am meisten entspricht und nur durch unsere auf patriarchalischer Grundlage errichtete Familienordnung verdrängt wurde. Fast man aber obigem Gesichtspunkte entsprechend die Ehe als ein rechtlich sanktioniertes Gewaltverhältnis auf, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß die heutige Machtstellung des Mannes um hohe Gegenleistung erkauft wurde. Eine im Verlaufe der künftigen Entwicklung vorauszu sehende successive Abschwächung dieser Macht könnte immerhin im Verein mit fortschreitender Frauenemanzipation und sozialer Bewarmung der Männer zur Wiederkehr matriarchalischer Institutionen führen. Der Vater würde die Unterhaltspflicht gegenüber Weib und Kindern nicht mehr zu erfüllen vermögen, die Mutter würde dafür mehr in den Vordergrund treten, die heutige Gestalt der Ehe würde in ein vorwiegend durch die Liebe und Zuchtwahl bestimmtes freieres Verhältnis übergehen, wobei natürlich die mütterliche Gewalt über die Kinder ganz von selbst zunehmen müßte. Ob in alldem eine wesentliche Errungenschaft der menschlichen Gesamtkultur gegeben wäre, ist derzeit freilich nicht leicht zu bestimmen. Auf alle Fälle möchte ich nicht unterlassen, den obigen Ausführungen Forels für die Gegenwart die nachfolgenden Bemerkungen Schröbers (a. a. D. S. 49) gegenüberzustellen. „Unzweifelhaft hat das Vaterrecht die Frauen all ihrer Rechte beraubt; ebenso unzweifelhaft hat das Weib daselbe natürliche Recht auf Erwerb, auf Freiheit seiner Person und seiner Handlungen wie der Mann; aber der Mann hat die Unfreiheit der Frau teuer, sehr teuer erkauft, er hat für das Recht, sie zu beherrschen, die Pflicht übernommen, ihre Kinder als die seinigen anzuerkennen, sie und ihre Kinder zu ernähren und zu versorgen. Von Natur aus haben Männer und Weiber die gleichen Rechte aber auch die gleichen Pflichten. Sollen den Frauen ihre natürlichen Rechte zurück-erstattet werden, und wir pflichten dem bei, wir wünschen es im richtigen Erkennen des *divarior*, dann muß auch der historische Kaufpreis an die Männer zurückgezahlt werden. Männer und Weiber sollen dieselben wirtschaftlichen und politischen, aber auch die gleichen geschlechtlichen und Familienrechte und Pflichten haben. Das ganze künstliche Gebäude des Schutzes der Frauen in Rücksicht auf die Früchte ihres natürlichen Geschlechtsgenusses; jenes Gebäude, welches durch das Vaterrecht die Übernahme aller Pflichten dem Manne aufgelastet hat, muß fallen. Mann und Weib begegnen sich im Geschlechtsakte als vollkommen gleichberechtigte und gleichverpflichtete Wesen, welche die Folgen des Genusses in gleicher Weise zu tragen haben“.

der bekannten Resolution der niederösterreichischen Advokatenkammer (vom 30. März 1905), der nunmehr auch schon andere Advokatenkammern beigetreten sind, ein einheitliches staatliches Eherecht mit obligatorischer, lösbarer Zivilehe verlangt wird. Ich ersehe daraus, daß die selbständig denkenden, gebildeten Frauen Österreichs ihre Interessenvertretung nicht mehr jener Macht zu überlassen gedanken, welche sich derselben Jahrhunderte lang zum mindesten — geröhmt hat.

Die in dem genannten Promemoria zum Ausdruck gebrachten Wünsche beziehen sich namentlich auch auf die Hausgewalt und die Rechtsstellung der Ehegatten und können unbedenklich als maßvoll und begründet bezeichnet werden. Wolle Zustimmung verdienen insbesondere die Petite, daß die Frau für berechtigt erklärt werde, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten und innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Rechtsgeschäfte des Mannes für ihn zu besorgen, daß ferner die Wünsche der Frau betreffs des gemeinsamen Wohnortes berücksichtigt werden, sobald sie die Erhaltung des Hausstandes bestreitet oder einen erheblichen Beitrag zu demselben leistet, daß endlich die Frau für berechtigt erklärt werde, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, insoweit sie dadurch die eheliche Gemeinschaft nicht schädigt oder gefährdet.

Dagegen vermag ich dem Vorschlag betreffend die Abänderung des § 91 ab GB., worin der Mann als Haupt der Familie erklärt und ihm das Recht zur Leitung des Hauswesens zuerkannt wird, nicht vollinhaltlich beizupflichten. So sehr ich es nämlich billig finde, daß alle das gemeinsame eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten nicht einseitig und willkürlich, sondern durch gegenseitige freundliche Verständigung unter den Ehegatten geordnet werden sollen, ebensosehr trage ich Bedenken wider eine Gesetzesnorm, durch welche die Entscheidung dem Gerichte übertragen würde, falls die Verständigung nicht gelingt. Ganz abgesehen davon, daß hierdurch die Gerichte mit Agenden beladen würden, zu deren Erledigung sie eigentlich wenig Beruf haben, böte ja auch die Vereinzlichung des Richters nicht die geringste Gewähr dafür, daß die betreffende Angelegenheit nunmehr wirklich im besten, im unanfechtbaren Sinne entschieden würde. Denn der Richter kann sich irren, sowie Mann und Frau sich irren können, ja viel eher noch als sie, weil es ihm gewiß nicht leicht fallen wird, die ganze Genesis des Tatbestandes so klar zu überblicken,

wie die Parteien selbst. Dem Richter bleibt nichts übrig, als sich entweder auf die Seite des Mannes oder der Frau zu stellen, und solches kann nur dazu dienen, bestehende Gegensätze noch zu verschärfen und somit den häuslichen Frieden zu untergraben. Hier gilt Nachgeben hundertmal mehr als Recht behalten. Den Verweis auf die Analogie des § 148 ab GB., welcher dem mündigen Kinde erlaubt, das Gericht anzurufen, falls es vom Vater in der Berufswahl beeinträchtigt wird, halte ich nicht für überzeugend; denn die Stellung des minderjährigen Kindes zur väterlichen Autorität ist eine ganz andere, als das gegenseitige Verhältnis zweier Menschen, die in freigewählter und dauernder Gemeinschaft ihr Lebensglück suchen. Überdies handelt es sich bei der Berufswahl des Kindes um einen der Regel nach einmal vorkommenden Fall, während Differenzen in wichtigen häuslichen Angelegenheiten alle Tage vorkommen können.

Hiermit möchte ich den kleinen (natürlich unvollkommenen) Überblick, welchen ich eingangs zu geben versprach, beenden haben. Und es handelt sich darum, Abschied zu nehmen. Womit nun könnte ich solches besser tun, als indem ich den Blick am Ausgang noch auf ein soziales Problem lenke, welches zu dem eben behandelten in überaus naher Verwandtschaft steht. Ich meine: die gesellschaftliche Beurteilung und Behandlung des Weibes, das nicht in der erwünschten Lage war, einen Liebesbund unter dem Schutze der legalen Form einzugehen, des Weibes, welches wir mit dem Schlagwort „uneheliche Mutter“ zu bezeichnen pflegen.

Mit Absicht sprach ich soeben von gesellschaftlicher Beurteilung und Behandlung, denn nicht um Recht und Gesetz handelt es sich hier in erster Linie, sondern weit mehr noch um Sitte und gesellschaftliches Vorurteil. Wohl gibt es in dieser Hinsicht auch grausame Gesetze, wie etwa den Code Napoléon, der sogar die bloße Erforschung der Vaterschaft schon verbietet. Doch sind derartige Normen keineswegs verbreitet. Und wir in Oesterreich haben sogar ein Gesetz, welches die uneheliche Mutter überaus begünstigt oder besser gesagt: durch eine sehr ungeschickte Formulierung im Hinblick auf den Beweis der Vaterschaft in das entgegengesetzte Extrem des französischen Gesetzbuches versallen ist. Jeder Dirne wird hierdurch das Recht eingeräumt, unter allen Männern, mit welchen sie innerhalb eines mehrmonatlichen Zeitraums verkehrte, irgend einen beliebigen herauszugreifen und

ihm die Lasten der Vaterschaft aufzubürden, mag er auch daran noch so unschuldig sein. Allerdings handelt es sich hier wie anderwärts von Gesetzeswegen stets nur um pekuniäre Lasten. Und gerade darin liegt eben der wunde Punkt unserer heutigen Geschlechtsordnung.

Denn je höher eine Frau geistig und sittlich steht, desto mächtiger wird auch in ihrem Herzen der Wunsch sich betätigen, von dem Manne, dem sie sich gegeben, von dem Gesetze, von der Gesellschaft mehr zu erhalten, als bloß einen Geldbetrag, der hinreicht, um ihrem Kinde das Leben zu fristen. Und die Erfüllung dieses begreiflichen Wunsches versagt die Gesellschaft nicht nur, sondern sie verfolgt die uneheliche Mutter geradezu mit Acht und Bann in einer so ungerechten und grausamen Weise, daß unzählige Male schon die also Verfehmten den Tod der Preisgebung ihres Geheimnisses vorgezogen oder auch in wilder Verzweiflung die Frucht ihres sogenannten Fehltrittes gewaltfam aus der Welt geschafft haben. Unter allen Motiven, welche unsere Statistiken der weiblichen Selbstmorde und der Kindesmorde rubrizieren, ist dieses bekanntlich einer der häufigsten.

Ungerecht und grausam habe ich das Verhalten der Gesellschaft genannt. Die Ungerechtigkeit liegt darin, daß unsere Gesellschaft den außerehelichen Verkehr an sich oft sehr nachsichtig beurteilt, und ihn nur dann hart straft, wenn er ein Mädchen zur Mutter gemacht hat, daß sie also geradezu dem Raffinement eine Prämie ausbezahlt und andererseits die größte und bedeutendste Leistung des Weibes, die Mutterschaft, mit so furchtbarer Buße belegt. Mit einer Buße, die um so ungerechter ist, als sie bloß die Mutter und nicht auch den Vater trifft.

Die Grausamkeit aber liegt nicht nur in der unverhältnismäßigen Härte der Strafe, sondern namentlich darin, daß die teilnehmende und werktätige Liebe, welche doch das Fundament unserer religiös-sittlichen Weltanschauung bilden sollte, einem unserer Mitmenschen in eben dem Momente entzogen wird, in welchem er ihrer am allerdringendsten bedarf, und daß solch fühlloses Handeln auch noch auf dasjenige Wesen ausgedehnt wird, dessen völlige Schuldlosigkeit von keiner Seite bestritten erscheint, auf das Kind. Von Schuldlosigkeit spreche ich da und fast bereue ich diesen Ausdruck. Denn Schuld und Unschuld setzen ja den Richter voraus; uns aber ist einst verboten worden zu richten, auf daß wir nicht gerichtet werden.

Und so will ich denn weder auf moralisierende Exkurse eingehen, noch auch die üblichen Gemeinplätze feilhalten oder mit Nüchreffekten arbeiten. Ich will mich begnügen, alles was zu diesem Punkte gesagt werden könnte, in einem einzigen Satz zusammenzufassen; in dem Satz von der unbedingten Heiligkeit der Mutterschaft, die als solche, ganz gleichgültig, unter welchen Umständen sie eingetreten ist, von der Gesellschaft zu respektieren, zu schützen und zu verteidigen ist. Und ich freue mich, konstatieren zu können, daß dieser Gedanke neuerdings mehr und mehr Boden gewinnt, wie solches beispielsweise literarische Erörterungen*) zum Schweizer Zivilgesetzentwurf oder der vor kurzem in Berlin gegründete Bund für Mutterschutz beweisen.

Wenn in der Tat die Erkenntnis des Wahren und Guten von so ungeheuerem, sozialem Werte ist, wie wir allgemein glauben, so ist sie es wohl unter der Voraussetzung, daß sich die Erkenntnis einzelner in die persönliche Überzeugung vieler, diese aber wieder in die lebendige Tat umsetze.

Wir hören heute auf dem Gebiete der Geschlechtsordnung allenthalben den Ruf nach Reformen. Und vom Gesetzgeber werden sie verlangt. Vergessen wir nicht, daß der Gesetzgeber hier wie anderwärts zwar das letzte, aber keineswegs das entscheidende Wort zu sprechen hat, daß er bloß sanktioniert, was die Gesellschaft schon lange vor ihm gebilligt hat. Vergessen wir nicht, daß die wichtigsten Schritte zu jeder Reform niemals am grünen Tisch, sondern draußen im Kampfe des Lebens getan werden. Dieser Kampf aber ist hier wie anderwärts in erster Linie ein Kampf mit alten Traditionen und ererbten Vorurteilen, ein Kampf wider das gewaltige Gesetz der Trägheit, nicht zuletzt ein Kampf des Ideals wider den Egoismus in unserer eigenen Brust.

Das wissen diejenigen gar wohl, welche im Laufe langer Jahrhunderte Freiheitsideen in Zwingsburgen verwandelten und diese nun nicht aufgeben wollen, weil sie an ihre ewige Dauer glaubten, und mehr noch, weil sich darin so bequem wohnen und regieren ließ. Sie rechnen zuverlässig auf das Gesetz der Trägheit,

*) Vgl. z. B. die tüchtige Studie von Fritz Reininghaus: Gerechtigkeit etc. schaffe das Schweizerische Zivilgesetz für die außereheliche Mutter und ihr Kind (Zürich 1905).

sie predigen die Heiligkeit der Tradition an sich, sie züchten geradezu den Egoismus der anderen, weil er der beste Bundesgenosse des eigenen Egoismus ist. Werden sie Recht behalten? — Niemals, wenn wir selbst nicht wollen; denn für uns streitet ein mächtiges Prinzip, eine große Wahrheit, welche uns die Geschichte ihres eigenen Emporkommens offenbart.

Stein auf Stein löst sich längst schon von ihren Burgen, Zinne um Zinne bröckeln sie ab. Und wenn einst auch die letzte Säule gefallen ist, wenn einst der Grundstein wieder an das goldene Licht der Sonne tritt, den vor Jahrtausenden der Stifter eingesenkt hat in den Schoß der Erde, dann werden auf diesem Steine längstvergessene Worte, wunderfame Runen zu leuchten beginnen. Und sie werden mit herabter Zunge Zeugnis davon ablegen, wie in dem ewigen Wandlungsprozesse, der stets aufs neue aus dem Verfall die Blüte, aus dem Tode die Wiederauferstehung gebiert, als eigentlich zeugende Mächte: der Glaube an das Ideal und die Kraft, sich ihm zu opfern, walten.

Haben wir diesen Glauben, haben wir diese Kraft und wir werden die Welt überwinden.

Die Ehe unter der Herrschaft des Kirchentums, die Geschlechtsordnung im Zeichen des Mystizismus, das war eben auch eine Phase ihres gesamten Entwicklungslaufes; eine Phase, die einst gekommen und nun wieder im Vergehen begriffen ist gleich der Weltanschauung, zu der sie gehörte.

Und so fassen wir denn lehtlinig diese ins Auge; denn was hier erörtert wurde, es ist ja bloß einzelner Bestandteil eines großen Ganzen. Und was so vielen die heutige Geschlechtsordnung reformbedürftig erscheinen läßt, das sind nicht einzelne Gesetzesparagrafen, sondern das ist der Geist, der sie beherrscht in und auch außerhalb der Ehe.

An der Gesellschaft allein liegt es, ob sie sich von diesem Geiste noch ferner beherrschen lassen will. Und jeder einzelne, der sich von ihm befreit, der trägt dazu bei, die Menschheit von ihm zu befreien, der trägt dazu bei, das Dasein künftiger Geschlechter schöner und würdiger zu gestalten, als das unsre war.

Künstlerischer Wandschmuck

für Haus und Schule. Farbige Künstlersteinzeichnungen

„Es läßt sich kaum noch etwas zum Ruhme dieser wirklich künstlerischen Steinzeichnungen sagen, die nun schon in den weitesten Kreisen des Volkes allen Beifall gefunden und — was ausschlaggebend ist — von den anspruchsvollsten Kunstfreunden ebenso begehrt werden, wie von jenen, denen es längst ein vergeblicher Wunsch war, das Heim wenigstens mit einem farbigen Original zu schmücken. Was sehr selten vorkommt: hier begegnet sich wirklich einmal des Volkes Lust am Beschaun und des Kenners Freude an der künstlerischen Wiedergabe der Außenwelt.“ (Kunst für Alle XII.)

Größere Blätter: 70×100 cm und 55×75 cm *M.* 5—6.

Erschienen sind ca. 70 Blätter, darunter:

Banzer, Abend.
Bergmann, Seersöfen.
Biese, Hünengrab.
Du Bois-Reymond, Alt-Landsch. (Akropolis).
Burger, Vor der Kirche.
Gonz, Schwarzwaldtanne.
Etzrodt, Droben steht die Kapelle.
Sifentlicher, Krähen im Schnee.
Georgi, Ernte — Pflügender Bauer.
Hein, Im Wasgenwald — Am Webstuhl.
Hoch, Morgen im Hochgebirge.
Hoch, Gletscher — Kiefern.
Hobler, Rückzug der Schweizer nach der Schlacht von Marignano.
Kampmann, Mondaufgang.
Kampmann, Abendrot — Herbstabend.
Kanoldt, Eichen.
Leiber, Sonntagsruhe.
Liebermann, Dem Gott will rechte Günst erweisen.

Liner, Abendfrieden.
Matthaei, Nordseidöhl.
Orlik, Rübzahl — Hänsel und Gretel.
Otto, Christus und Hifodemos.
Otto, Maria und Martha.
Paczta, Reigen.
Roman, Paestum — Röm. Campagna.
Schacht, Einlame Weide.
Schinnerer, Waldwiese — Winterabend.
Schneider, Wettlauf.
Schramm-Sittau, Schwäne.
Strich-Chapell, Lieb Hetmatland ade — Herbst im Land — Dorf in Dünen — Frühlingsgäste — Mondnacht.
Siß, Sankt Georg.
Doigt, Kirchgang.
v. Volkmann, Wogenes Kornfeld.
Wieland, Sternennacht (Matterhorn).
Württemberg, Sähnlein d. sieb. Aufrechten.

Kleinere Blätter: 30×41 cm:

Erschienen sind ca. 30 Blätter je *M.* 2.50, darunter:

Biese, Christmarkt — Einsamer Hof.
Daur, Beschnette Höhen — Kapelle.
Sifentlicher, Maimorgen.
Hein, Das Tal.
Hildenbrand, Was der Mond erzählt.
Kampmann, Herbststürme — Feiertabend.
Lutz, Altes Städtchen.
Münger, Berner Bauernmädchen
Orlik, Herbstluft.
Pekel, Am Stadttor.
Strich-Chapell, Blühende Kastanien.
Strich-Chapell, Feuernte.
v. Volkmann, Frühling auf der Weide.
v. Volkmann, Herbst in der Eifel.
Zelting, Dresden.

Leinwandmappe mit 10 Blättern nach Wahl *M.* 28.—

Kartonmappe m. 5 Blättern n. Wahl. *M.* 12.—

Rahmen: Zu d. größ. Blättern *M.* 3.80 bis *M.* 17.—; zu den kleineren *M.* 2—4

Bunte Blätter: Größe 25×33 cm

Kleinste Künstlersteinzeichnungen. Erschienen sind ca. 20 Blätter, je *M.* 1.—, darunter:

Biese, Verjähnt.
Daur, Am Meer.
Sifentlicher, O. Am Waldestrand.
Gild, Morgenjonne im Hochgebirge.
Kampmann, Baumblüte — Bergdorf.
Knapp, Unter dem Apfelbaum.
Matthaei, In den Märchen.
Schroeder, Berg-Schlößchen.
In Furnierrahmen. *M.* 1.80
In massivem Rahmen *M.* 3.—
Leinwandmappe mit 10 Blättern nach Wahl *M.* 12.—
Kartonmappe mit 5 Blättern n. Wahl. *M.* 5.—

Porträts: 50×60 cm *M.* 3.—
Bauer, Goethe — Schiller — Luther.
Kampf, Kaiser Wilhelm II.
Bauer, Kleines Schillerbild. Größe 19×29 cm. Preis 1 *M.*, in Furnierrahmen 2 *M.*, in massivem Rahmen 3 *M.*

Druck von Theodor Hofmann in Gera.

Politische Arithmetik oder die Arithmetik des täglichen Lebens. Von Prof. M. Cantor.

2. Auflage. In Leinwand gebunden M. 1.80.

Behandelt werden unter anderem: Zinsrechnung, Normalzinsfuß, Kontokorrente nach den verschiedenen Methoden, Kurszettel, Wertpapiere, Hypotheken, Wechsel, Arbitragen, Zinseszinsen, Amortisierung von Anleihen etc. etc. Ferner findet sich vieles von allgemeinem Interesse, z. B. Wahrscheinlichkeitsrechnung, eine eingehende Darstellung des Versicherungswesens der verschiedensten Art, Sterblichkeitsstabellen u. v. a. Auch der nicht algebraisch geschulte Leser wird die Arithmetik mit Gewinn durcharbeiten, da der Verfasser sich stets bemüht hat, das in arithmetischer Form Entwickelte durch ein Zahlenbeispiel auch für diesen verständlich zu machen.

„Dies kleine Werk des berühmten Heidelberger Gelehrten enthält auf 136 Oktavo-Seiten eine gedrängte, aber vollständige Darstellung des bürgerlichen Rechnens. Das Büchlein ist, ein in unserem Vaterlande bei einem leichtverständlichen Buche höchst seltener Fall, von einem berühmten Gelehrten und dabei klar und faßlich geschrieben, so daß Schüler wie Erwachsene Belehrung und Anregung darin finden werden.“

(Der Handelsfreund. 1900.)

Wirtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. Von Prof. Dr. Christian Gruber.

Mit 12 Diagrammen und 5 Karten. In Leinwand gebunden M. 2.40.

„Das vorliegende dankenswerte und hübsch ausgestattete Werk, welches aus einer 19-jährigen, an der sächsischen Handelsschule in München erworbenen Lehrerfahrung heraus entstanden ist, bietet dem Benutzer in anschaulicher und gut disponierter Darstellung eine auf eingehender Verwertung des einschlägigen Materials beruhende Übersicht über die gesamte Wirtschaftsgeographie. Es wird nicht nur von dem Schulmann und den geistig reiferen Schülern, für die es in erster Linie geschrieben ist, sondern auch von jedermann, der sich über wirtschaftsgeographische Fragen klar und kurz orientieren will, mit Dank willkommen geheßen werden. Der 1. Abschnitt behandelt Deutschland. Wir erfahren hier einerseits Genaueres über die natürlichen Voraussetzungen für die Wirtschaftsverhältnisse Deutschlands im allgemeinen (z. B. geographische Lage und ihre wirtschaftliche Bedeutung, geologischen Aufbau, die Gewässer als Verkehrsstraßen, Volkswachstum und Bevölkerungsdichte, wirtschaftliche Betätigung des deutschen Volkes) und über die natürlichen Wirtschaftsgebiete Deutschlands und seines Kolonialreiches, andererseits erhalten wir eine gute Übersicht über die Produktions-, Handels- und Verkehrsverhältnisse in Deutschland. Der 2. Abschnitt ist den außerdeutschen Ländern (Österreich-Ungarn, Schwetz, Frankreich nebst Kolonien, den Niederlanden und Belgien, Dänemark und seinen Nebenländern, dem russischen Weltreich, den selbständigen Staaten, Afriens, Asiens und Amerikas) gewidmet, er enthält ferner auch einen vergleichenden Überblick über die wirtschaftsgeographische Bedeutung der südeuropäischen Halbinseln und ihrer Kolonialgebiete, sowie eine Würdigung der Bedeutung des Atlantischen, Großen und Indischen Ozeans nebst den beiden Eismeeeren für die Weltwirtschaft der Völker. Dieser mit 12 Diagrammen und 5 gut ausgeführten übersichtlichen Karten versehene Grundriß sei der Beachtung weiterer Kreise zur Orientierung und Belehrung angelegentlich empfohlen.“

(Literarisches Zentralblatt. 1906. Nr. 10.)

Arbeit und Rhythmus. Von Prof. Dr. Karl Bücher.

Dritte, stark vermehrte Auflage. Geheftet M. 7.—, in Leinwand gebunden M. 8.—

„... Die übrige Gemeinde allgemein Gebildeter, welche nicht bloß diese oder jene Einzelheit der in der Bücherischen Arbeit enthaltenen wissenschaftlichen Errungenschaften interessiert, sondern die sich für die Gesamtheit des selbständigen und weitgreifenden Überblicks über den vielverschlungenen Zusammenhang von Arbeit und Rhythmus aufrichtig freuen darf, wird meines Erachtens dem bewährten Forscher auch dafür besonders dankbar sein, daß er ihr einen wertvollen Beitrag zu einer Lehre geliefert hat, welche die edelsten Genüsse in unserm armen Menschenleben vermittelt, nämlich zur Lehre von der denkenden Beobachtung, nicht bloß welterschütternder Ereignisse, sondern auch alltäglicher, auf Schritt und Tritt uns begegnender Geschehnisse.“

(G. v. Mayr in der Beilage zur Allg. Ztg.)

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

Geheftet
Mk. 1.—

in Bändchen von 130—160 Seiten.
Jedes Bändchen ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich.

Gebunden
Mk. 1.25.

In erschöpfender und allgemein-verständlicher Behandlung werden in abgeschlossenen Bänden auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellungen wichtiger Gebiete in planvoller Beschränkung aus allen Zweigen des Wissens geboten, die von allgemeinem Interesse sind und dauernden Nutzen gewähren.

Geschenkt Ausgabe (von den neueren Bändchen erschienen) auf Velinpapier in Ledereinband Mk. 2.50.

Im Tag 1904, Nr. 177, wird geschrieben:

„Statt dieleibige Handbücher zu studieren, statt in einem Duzend von Bänden einer Enzyklopädie umherzuziehen, kann der Wissensdurstige mit Hilfe der zierlichen Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ sich schnell und gründlich über eine große Anzahl von wissenschaftlichen Gebieten Auskunft holen. Fast ausnahmslos ist die Darstellung trotz ihrer Gemeinverständlichkeit so wissenschaftlich und erschöpfend, daß auch der wissenschaftlich Gebildete zu seiner Orientierung auf ihm fremden Gebieten getrost zu diesen Büchlein greifen darf. . . . Daß die Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ einem Bedürfnis entspricht, beweist schon der äußere Erfolg, den sie gehabt. Im Oktober 1898 ist das erste Bändchen, vor einigen Wochen das 50. erschienen. Von mehreren mußte bereits eine Neuauflage veranstaltet werden. Die Sammlung verdannt ihr Gedeihen neben dem inneren Werte des Gebotenen der Billigkeit und gediegenen Ausstattung. . . . Das Papier ist gut, der Druck groß und klar. Gute Abbildungen und Karten sind zur Erläuterung des Textes allen jenen Darstellungen beigegeben, wo im mündlichen Vortrage Anschauungsmittel verwendet waren. Ein besonderer Vorzug ist es, daß jedes Bändchen in sich abgeschlossen und einzeln käuflich ist.“

Aberglaube s. Medizin.

Abstammungslehre. Abstammungslehre und Darwinismus. Von Professor Dr. R. Hesse. 2. Auflage. Mit 37 Figuren im Text.

Stellt die große Errungenschaft der biologischen Forschung des vorigen Jahrhunderts, die Abstammungslehre, die einen so ungemein beträchtlichen Einfluß nicht nur auf die Naturwissenschaften geübt hat, in gemeinverständlich Weise dar.

Alkoholismus. Der Alkoholismus, seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Herausgegeben vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 2 Bändchen.

Die beiden Bändchen sind ein kleines wissenschaftliches Kompendium der Alkoholfrage, verfaßt von den besten Kennern der weitverbreiteten Gebiete, in welche die Alkoholfrage hineingreift, und werden jedem, der aus amtlichen Gründen oder aus allgemeinem Interesse für sozial-hygienische und sozial-ethische Probleme in die Zusammenhänge der Alkoholfrage sich einführen lassen will, wertvolle Dienste leisten. Sie enthalten eine Fülle von Material in übersichtlicher und schöner Darstellung.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Ameisen. Die Ameisen. Von Dr. Friedrich Knauer in Wien. Mit zahlreichen Abbildungen.

Saßt die Ergebnisse der so interessanten Forschungen über das Tun und Treiben einheimischer und exotischer Ameisen, über die Vielgestaltigkeit der Formen im Ameisenstaate, über die Bautätigkeit, Brutpflege und ganze Ökonomie der Ameisen, über ihr Zusammenleben mit anderen Tieren und mit Pflanzen, über die Sinnes-tätigkeit der Ameisen und über andere interessante Details aus dem Ameisenleben zusammen.

Anthropologie s. Mensch.

Arbeiterschutz. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von Professor Dr. O. v. Zwi edineck-Südenhorst.

Das Buch bietet eine gedrängte Darstellung des gemeinlich unter dem Titel „Arbeiterfrage“ behandelten Stoffes; insbesondere treten die Fragen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der ökonomischen Begrenzung der einzelnen Schutzmaßnahmen und Versicherungseinrichtungen in den Vordergrund.

Astronomie s. Kalender; Mond; Weltall. — **Atome** s. Moleküle.

Baukunst. Deutsche Baukunst im Mittelalter. Von Professor Dr. A. Matthaei. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Will mit der Darstellung der Entwicklung der deutschen Baukunst des Mittelalters zugleich über das Wesen der Baukunst als Kunst aufklären.

Beethoven s. Musik.

Befruchtungsvorgang. Der Befruchtungsvorgang, sein Wesen und seine Bedeutung. Von Dr. Ernst Reichmann. Mit 7 Abbildungen im Text und 4 Tafeln.

Es wird in diesem Bändchen versucht, die Ergebnisse der modernen Forschung, die sich mit dem Befruchtungsvorgang befaßt, einem weiteren Kreise zugänglich zu machen.

Bevölkerungslehre. Bevölkerungslehre. Von Professor Dr. M. Haushofer.

Will in gedrängter Form das Wesentliche der Bevölkerungslehre geben, über Ermittlung der Volkszahl, über Gliederung und Bewegung der Bevölkerung, Verhältnis der Bevölkerung zum bewohnten Boden und die Ziele der Bevölkerungspolitik.

Bibel s. Jesus; Religionsgeschichte. — **Biologie** s. Abstammungslehre; Befruchtungsvorgang; Meeresforschung; Tierleben. — **Botanik** s. Pflanzen. — **Buchwesen** s. Illustrationskunst; Schriftwesen.

Chemie siehe auch Luft; Metalle.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Chemie in Küche und Haus. Von Professor Dr. G. Abel. Mit Abbildungen im Text und einer mehrfarbigen Doppeltafel. Das Bändchen will Gelegenheit bieten, die in Küche und Haus täglich sich vollziehenden chemischen und physikalischen Prozesse richtig zu beobachten und nutzbringend zu verwerten.

Christentum (s. auch Jesus). Aus der Werdezeit des Christentums. Studien und Charakteristiken. Von Professor Dr. J. Geffken.

Gibt durch eine Reihe von Bildern eine Vorstellung von der Stammung im alten Christentum und von seiner inneren Kraft und verleiht so ein Verständnis für die ungeheure und vielseitige weltgeschichtliche kultur- und religionsgeschichtliche Bewegung.

Dampf(maschine). Dampf und Dampfmaschine. Von Professor Dr. R. Vater. Mit 44 Abbildungen.

Schildert die inneren Vorgänge im Dampfessel und namentlich im Zylinder der Dampfmaschine, um so ein richtiges Verständnis des Wesens der Dampfmaschine und der in der Dampfmaschine sich abspielenden Vorgänge zu ermöglichen.

Darwinismus s. Abstammungslehre.

Drama (s. a. Theater). Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts in seiner Entwicklung dargestellt. Von Professor Dr. G. Witkowski. Mit einem Bildnis Hebbels.

Sucht in erster Linie auf historischem Wege das Verständnis des Dramas der Gegenwart anzubahnen und berücksichtigt die drei Faktoren, deren jeweilige Beschaffenheit die Gestaltung des Dramas bedingt: Kunstanschauung, Schauspielkunst und Publikum, nebeneinander ihrer Wichtigkeit gemäß.

Dürer. Albrecht Dürer. Von Dr. Rudolf Wustmann. Mit 33 Abbildungen im Text.

Eine schlichte und knappe Erzählung des gewaltigen menschlichen und künstlerischen Entwicklungsganges Albrecht Dürers und eine Darstellung seiner Kunst, wie er uns in seinen Gemälden, Holzschnitten, Kupferstichen und nicht zuletzt in seinen Schriften entgegentritt.

Eisenbahnen (s. a. Technik; Verkehrsentwicklung). Die Eisenbahnen, ihre Entstehung und gegenwärtige Verbreitung. Von Professor Dr. S. Hahn. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und einer Doppeltafel.

Nach einem Rückblick auf die frühesten Zeiten des Eisenbahnbaues führt der Verfasser die Eisenbahn im allgemeinen nach ihren Hauptmerkmalen vor. Der Bau des Bahnkörpers, der Tunnel, die großen Brückenbauten, sowie der Betrieb selbst werden besprochen, schließlich ein Überblick über die geographische Verbreitung der Eisenbahnen gegeben.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Eisenhüttenwesen. Das Eisenhüttenwesen. Erläutert in acht Vorträgen von Geh. Bergrat Professor Dr. H. Wedding. 2. Auflage. Mit 12 Figuren im Text.

Schildert in gemeinfälliger Weise, wie Eisen, das unentbehrliche Metall, erzeugt und in seine Gebrauchsformen gebracht wird.

Entdeckungen. Das Zeitalter der Entdeckungen. Von Professor Dr. S. Günther. Mit einer Weltkarte.

Mit lebendiger Darstellungsweise sind hier die großen weltbewegenden Ereignisse der geographischen Renaissancezeit ansprechend geschildert. (Geogr. Zeitschr.)

Erde (s. a. Mensch und Erde). Aus der Vorzeit der Erde. Vorträge über allgemeine Geologie. Von Professor Dr. Fr. Frech. Mit 49 Abbildungen im Text und auf 5 Doppeltafeln.

Erörtert die interessantesten und praktisch wichtigsten Probleme der Geologie: die Tätigkeit der Vulkane, das Klima der Vorzeit, Gebirgsbildung, Korallenriffe, Talbildung und Erosion, Wildbäche und Wildbachperbauung.

Ernährung (s. a. Chemie). Ernährung und Volksnahrungsmittel. Sechs Vorträge von weil. Professor Dr. Johannes Frenzel. Mit 6 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.

Gibt einen Überblick über die gesamte Ernährungslehre und die wichtigsten „Volksnahrungsmittel“.

Sarben s. Licht.

Frauenbewegung. Die moderne Frauenbewegung. Von Dr. Käthe Schirmacher.

Gibt einen Überblick über die Haupttatsachen der modernen Frauenbewegung in allen Ländern, schildert eingehend die Bestrebungen der modernen Frau auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit, der Sittlichkeit, der Soziologie und Politik und bietet einen Vergleich mit dem Frauenleben in Ländern mit nichteuropäischer Kultur.

Frauenleben. Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Direktor Dr. Ed. Otto. Mit zahlreichen Abbildungen.

Gibt ein Bild des deutschen Frauenlebens von der Urzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Denken und Fühlen, Stellung und Wirksamkeit der deutschen Frau, wie sie sich im Wandel der Jahrhunderte darstellen.

Friedrich Fröbel. Von Adele von Portugall.

Lehrt die grundlegenden Gedanken der Methode Fröbels kennen und gibt einen Überblick seiner wichtigsten Schriften mit Betonung aller jener Kernausprüche, die treuen und oft ratlosen Müttern als Wegweiser in Ausübung ihres hehrsten und heiligsten Berufes dienen können.

Fürstentum. Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. Von Professor Dr. E. Hubrich.

Der Verfasser zeigt in großen Umrissen den Weg, auf dem deutsches Fürstentum und deutsche Volksfreiheit zu dem in der Gegenwart geltenden wechselseitigen Ausgleich gelangt sind, unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Verfassungsverhältnisse.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Geographie s. Entdeckungen; Japan; Kolonien; Mensch; Palästina; Polarforschung; Volksstämme; Wirtschaftsleben.

Geologie s. Erde.

Germanen. Germanische Kultur in der Urzeit. Von Dr. G. Steinhäuser. Mit 17 Abbildungen.

Das Büchlein beruht auf eingehender Quellenforschung und gibt in fesselnder Darstellung einen Überblick über germanisches Leben von der Urzeit bis zur Berührung der Germanen mit der römischen Kultur.

—— Germanische Mythologie. Von Dr. Julius von Megelein.

Der Verfasser gibt ein Bild germanischen Glaubenslebens, indem er die Äußerungen religiösen Lebens namentlich auch im Kultus und in den Gebräuchen des Aberglaubens aufsucht, sich überall bestrebt, das zugrunde liegende psychologische Motiv zu entdecken, die verwirrende Fülle mythischer Tatsachen und einzelner Namen aber demgegenüber zurücktreten läßt.

Geschichte (s. a. Entdeckungen; Frauenleben; Fürstentum; Germanen; Japan; Jesuiten; Kalender; Kriegswesen; Kultur; Kunstgeschichte; Literaturgeschichte; Münze; Palästina; Rom; Städtewesen; Volksstämme; Wirtschaftsgeschichte).

Restauration und Revolution. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

Die Reaktion und die neue Ära. Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der Gegenwart. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Einheit. Von Professor Dr. Richard Schwemer.

Die 3 Bändchen geben zusammen eine in Auffassung und Darstellung durchaus eigenartige Geschichte des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. „Restauration und Revolution“ behandelt das Leben und Streben des deutschen Volkes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem ersten Ausleuchten des Gedankens des nationalen Staates bis zu dem tragischen Sturz in der Mitte des Jahrhunderts. „Die Reaktion und die neue Ära“, beginnend mit der Zeit der Ermattung nach dem großen Aufschwung von 1848, stellt in den Mittelpunkt zwei Männer, deren gemeinsames Schaffen der Sehnsucht der Nation endlich neue Bahnen eröffnete: des Prinzen von Preußen und Ottos von Bismarck. „Vom Bund zum Reich“ zeigt uns Bismarck mit sicherer Hand die Grundlage des Reiches vorbereitend und dann immer entschiedener allem Gekehrten das Gepräge seines Geistes verleihend.

Gesundheitslehre (s. a. Ernährung; Heilwissenschaft; Leibesübungen; Mensch; Nervensystem; Schulhygiene; Tuberkulose). Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Professor Dr. H. Buchner. 2. Auflage, besorgt von Professor Dr. M. Gruber. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Unterrichtet in klarer und überaus fesselnder Darstellung über alle wichtigen Fragen der Hygiene.

Handwerk. Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Direktor Dr. Ed. Otto. 2. Auflage. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln.

Eine Darstellung der historischen Entwicklung und der kulturgeschichtlichen Bedeutung des deutschen Handwerks von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Handn f. Musik.

Heilwissenschaft (s. a. Gesundheitslehre). Die moderne Heilwissenschaft. Wesen und Grenzen des ärztlichen Wissens. Von Dr. E. Biernacki. Deutsch von Badearzt Dr. S. Ebel.

Gewährt dem Laien in den Inhalt des ärztlichen Wissens und Könnens von einem allgemeineren Standpunkte aus Einsicht.

Hilfsschulwesen. Vom Hilfsschulwesen. 6 Vorträge von Rektor Dr. B. Maennel.

Es wird in kurzen Zügen eine Theorie und Praxis der Hilfsschulpädagogik gegeben. An Hand der vorhandenen Literatur und auf Grund von Erfahrungen wird nicht allein zusammengestellt, was bereits geleistet worden ist, sondern auch hervorgehoben, was noch der Entwicklung und Bearbeitung harret.

Japan. Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwicklung. Von Professor Dr. K. Rathgen.

Vermag auf Grund eigener langjähriger Erfahrung ein wirkliches Verständnis der merkwürdigen und für uns wirtschaftlich so wichtigen Erscheinung der fabelhaften Entwicklung Japans zu eröffnen.

Jesuiten. Die Jesuiten. Eine historische Skizze von Professor Dr. H. Boehmer-Romundt.

Ein Büchlein nicht für oder gegen, sondern über die Jesuiten, also der Versuch einer gerechten Würdigung des vielgenannten Ordens.

Jesus. Die Gleichnisse Jesu. Zugleich Anleitung zu einem quellenmäßigen Verständnis der Evangelien. Von Lic. Professor Dr. H. Weinel. 2. Auflage.

Will gegenüber kirchlicher und nichtkirchlicher Allegorisierung der Gleichnisse Jesu mit ihrer richtigen, wörtlichen Auffassung bekannt machen und verbindet damit eine Einführung in die Arbeit der modernen Theologie.

—— **Jesus und seine Zeitgenossen.** Von Pastor K. Bonhoff.

Die ganze Herbeheit und köstliche Frische des Volkskinds, die hinreißende Hochherzigkeit und prophetische Überlegenheit des genialen Volksmannes, die reife Weisheit des Jüngerbildners und die religiöse Tiefe und Weite des Evangeliumverkünders von Nazareth wird erst empfunden, wenn man ihn in seinem Verkehr mit den ihn umgebenden Menschengestalten, Volks- und Parteigruppen zu verstehen sucht. Dies Verständnis will dieses Büchlein vertiefen, verbreiten und für die Gegenwart fruchtbar machen helfen.

Illustrationskunst. Die deutsche Illustration. Von Professor Dr. Rudolf Kautsch. Mit 35 Abbildungen.

Behandelt ein besonders wichtiges und besonders lehrreiches Gebiet der Kunst und leistet zugleich, indem es an der Hand der Geschichte das Charakteristische der Illustration als Kunst zu erforschen sucht, ein gut Stück „Kunsterziehung“.

Ingenieurtechnik. Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. Von Bauinspektor Kurt Merckel. Mit 50 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Führt eine Reihe hervorragender und interessanter Ingenieurbauten nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung vor.

—— **Bilder aus der Ingenieurtechnik.** Von Bauinspektor Kurt Merckel. Mit 43 Abbildungen im Text und auf einer Doppeltafel.

Zeigt in einer Schilderung der Ingenieurbauten der Babylonier und Assyrer, der Ingenieurtechnik der alten Ägypter unter vergleichsweise Behandlung der modernen Irrigationsanlagen daselbst, der Schöpfungen der antiken griechischen Ingenieure, des Städtebaues im Altertum und der römischen Wasserleitungsbauten die hohen Leistungen der Völker des Altertums.

Israel f. Religionsgeschichte.

Kalender. Der Kalender. Von Professor Dr. W. S. Wislicenus. Erklärt die astronomischen Erscheinungen, die für unsere Zeitrechnung von Bedeutung sind, und schildert die historische Entwicklung des Kalenderwesens.

Kolonien. Die deutschen Kolonien. Land und Leute. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen.

Bietet auf Grund der neuesten Forschungen eine geographische und ethnographische Beschreibung unserer Kolonien, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

Kriegswesen. Vom Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Zwanglose Skizzen von Major O. von Sothen. Mit 9 Übersichtskärtchen. In einzelnen Abschnitten wird insbesondere die Napoleonische und Moskauer Kriegsführung an Beispielen (Jena-Königsgrätz-Sedan) dargestellt und durch Kartenstizzen erläutert.

—— **Der Seekrieg.** Seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Von Kurt Freiherr von Malgahn, Vize-Admiral a. D.

Der Verf. bringt den Seekrieg als Kriegsmittel wie als Mittel der Politik zur Darstellung, indem er zunächst die Entwicklung der Kriegsflotte und der Seekriegsmittel vom 16. Jahrhundert bis in die Zeit der Napoleonischen Kriege schildert, zeigend von welcher Bedeutung die Beherrschung des Meeres für die Entwicklung der europäischen Großmächte war und wie ihre sämtliche Politik von der Stärke ihrer Flotte abhing und dann die heutigen Weltwirtschaftsstaaten und den Seekrieg behandelt. Er gibt hier die Entstehungsgeschichte der modernen Kriegsflotten und der strategisch-taktischen Anschauungen, stellt das Abhängigkeitsverhältnis, in dem unsere Weltwirtschaftsstaaten kommerziell und politisch zu den Verkehrswegen der See stehen, dar.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Kultur. Die Anfänge der menschlichen Kultur. Von Professor Dr. Ludwig Stein.

Behandelt in der Überzeugung, daß die Kulturprobleme der Gegenwart sich nur durch einen tieferen Einblick in ihren Werdegang und insbesondere in die Längstvergangenheit voll erschließen, Natur und Kultur, den vorge-schichtlichen Menschen, die Anfänge der Arbeitsleistung, die Anfänge der Rassenbildung, ferner die Anfänge der wirtschaftlichen, intellektuellen, moralischen und sozialen Kultur.

Kunst. Bau und Leben der bildenden Kunst. Von Direktor Dr. Theodor Volbehr. Mit 44 Abbildungen.

Führt von einem neuen Standpunkte aus in das Verständnis des Wesens der bildenden Kunst ein, erörtert die Grundlagen der menschlichen Gestaltungs-kraft und zeigt, wie das künstlerische Interesse sich allmählich weitere und immer weitere Stoffgebiete erobert.

—— Kunstpflege in Haus und Heimat. Von Superintendent R. Bürner. Mit 14 Abbildungen.

Das Büchlein soll auf diesem großen Gebiete persönlichen und allgemeinen ästhetischen Lebens ein praktischer Ratgeber sein, der deutlich die Richtlinie zeigt, in der sich häusliches und heimatisches Dasein bewegen muß.

—— Die ostasiatische Kunst und ihre Einwirkung auf Europa. Von Direktor Dr. R. Graul. Mit zahlreichen Abbildungen.

Bringt die bedeutungsvolle Einwirkung der japanischen und chinesischen Kunst auf die europäische zur Darstellung unter Mitteilung eines reichen Bildermaterials.

Kunstgeschichte s. Baukunst; Dürer; Illustration; Schriftwesen.

Leibesübungen. Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Professor Dr. R. Zander. 2. Auflage. Mit 19 Abbildungen.

Will darüber aufklären, weshalb und unter welchen Umständen die Leibesübungen segensreich wirken, indem es ihr Wesen, andererseits die in Betracht kommenden Organe bespricht.

Licht (s. a. Luft). Das Licht und die Farben. Sechs Vorlesungen, gehalten im Volkshochschulverein München von Professor Dr. E. Graeg. 2. Auflage. Mit 116 Abbildungen.

Führt von den einfachsten optischen Erscheinungen ausgehend zur tieferen Einsicht in die Natur des Lichtes und der Farben.

Literaturgeschichte s. Drama; Schiller; Theater; Volkslied.

Luft. Luft, Wasser, Licht und Wärme. Neun Vorträge aus dem Gebiete der Experimental-Chemie. Von Professor Dr. R. Blochmann. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Führt unter besonderer Berücksichtigung der alltäglichen Erscheinungen des praktischen Lebens in das Verständnis der chemischen Erscheinungen ein.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Mädchenschule. Die höhere Mädchenschule in Deutschland. Von Oberlehrerin M. Martin.

Bietet aus berufener Feder eine Darstellung der Ziele, der historischen Entwicklung der heutigen Gestalt und der Zukunftsaufgaben der höheren Mädchenschulen.

Medizin. Der Aberglaube in der Medizin und seine Gefahr für Gesundheit und Leben. Von Professor Dr. D. von Hansemann. Behandelt alle menschlichen Verhältnisse, die in irgend einer Beziehung zu Leben und Gesundheit stehen, besonders mit Rücksicht auf viele schädliche Aberglauben, die geeignet sind, Krankheiten zu fördern, die Gesundheit herabzusetzen und auch in moralischer Beziehung zu schädigen.

Meeresforschung. Meeresforschung und Meeresleben. Von Dr. O. Janson. Mit 41 Figuren.

Schildert kurz und lebendig die Fortschritte der modernen Meeresuntersuchung auf geographischem, physikalisch-chemischem und biologischem Gebiete.

Mensch (s. a. Kultur). Der Mensch. Sechs Vorlesungen aus dem Gebiete der Anthropologie. Von Dr. Adolf Heilborn. Mit zahlreichen Abbildungen.

Stellt die Lehren der „Wissenschaft aller Wissenschaften“ streng sachlich und doch durchaus volkstümlich dar: das Wissen vom Ursprung des Menschen, die Entwicklungs-geschichte des Individuums, die künstlerische Betrachtung der Proportionen des menschlichen Körpers und die streng wissenschaftlichen Meßmethoden (Schädelmessung usw.), behandelt ferner die Menschenrassen, die rassenanatomischen Verschiedenheiten, den Tertärmen-schen.

—— Bau und Tätigkeit des menschlichen Körpers. Von Privatdozent Dr. H. Sachs. Mit 37 Abbildungen.

Lehrt die Einrichtung und Tätigkeit der einzelnen Organe des Körpers kennen und sie als Glieder eines einheitlichen Ganzen verstehen.

—— Die Seele des Menschen. Von Professor Dr. J. Rehmke. 2. Auflage.

Bringt das Seelenwesen und das Seelenleben in seinen Grundzügen und allgemeinen Gegebenheiten gemeinschaftlich zur Darstellung, um besonders ein Führer zur Seele des Kindes zu sein.

—— Die fünf Sinne des Menschen. Von Professor Dr. Jos. Clem. Kreibitz. Mit 30 Abbildungen im Text.

Beantwortet die Fragen über die Bedeutung, Anzahl, Benennung und Leistungen der Sinne in gemeinschaftlicher Weise.

—— und Erde. Mensch und Erde. Skizzen von den Wechselbeziehungen zwischen beiden. Von Professor Dr. A. Kirchhoff. 2. Auflage.

Zeigt wie die Ländernatur auf den Menschen und seine Kultur einwirkt durch Schilderungen allgemeiner und besonderer Art, über Steppen- und Wüstenvölker, über die Entstehung von Nationen, über Deutschland und China u. a. m.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Mensch und Tier. Der Kampf zwischen Mensch und Tier. Von Professor Dr. Karl Eckstein. Mit 31 Abbildungen im Text. Der hohe wirtschaftliche Bedeutung beanspruchende Kampf erfährt eine eingehende, ebenso interessante wie lehrreiche Darstellung.

Menschenleben. Aufgaben und Ziele des Menschenlebens. Von Dr. J. Uno. 2. Auflage. Beantwortet die Frage: Gibt es keine bindenden Regeln des menschlichen Handelns? in zuverlässigst behandelnder, zugleich wohlbegründeter Weise.

Metalle. Die Metalle. Von Professor Dr. K. Scheid. Mit 16 Abbildungen.

Behandelt die für Kulturleben und Industrie wichtigen Metalle nach ihrem Wesen, ihrer Verbreitung und ihrer Gewinnung.

Mikroskop (s. a. Optik). Das Mikroskop, seine Optik, Geschichte und Anwendung, gemeinverständlich dargestellt. Von Dr. W. Scheffer. Mit 66 Abbildungen im Text und einer Tafel. Will bei weiteren Kreisen Interesse und Verständnis für das Mikroskop erwecken durch eine Darstellung der optischen Konstruktion und Wirkung wie der historischen Entwicklung.

Moleküle. Moleküle — Atome — Weltäther. Von Professor Dr. G. Mie. Mit 27 Figuren im Text.

Stellt die physikalische Atomlehre als die kurze logische Zusammenfassung einer großen Menge physikalischer Tatsachen unter einem Begriffe dar, die ausführlich und nach Möglichkeit als einzelne Experimente geschildert werden.

Mond. Der Mond. Von Professor Dr. J. Franz. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Gibt die Ergebnisse der neueren Mondforschung wieder, erörtert die Mondbewegung und Mondbahn, bespricht den Einfluß des Mondes auf die Erde und behandelt sodann die Fragen der Atmosphäre, Temperatur wie auch die Oberflächenbedingungen des Mondes und die charakteristischen Mondgebilde (Bergflächen, Berggründen, Krater und die sog. Meere), anschaulich zusammengefaßt in „Beobachtungen eines Mondbewohners“. Den Schluß, des mit vorzüglichen Illustrationen außerordentlich reichhaltig geschmückten Bändchens, bilden eine Erörterung der Bewohnbarkeit des Mondes, ein Überblick über die Geschichte der Mondforschung und ein Katalog von 150 Mondkratern.

Mozart s. Musik.

Münze. Die Münze als historisches Denkmal. Mit zahlreichen Abbildungen. Von Luschin v. Ebengreuth.

Zeigt, wie Münzen als geschichtliche Überbleibsel der Vergangenheit zur Aufhellung der wirtschaftlichen Zustände und der Rechtseinrichtungen früherer Zeiten benutzt werden können. Die verschiedenen Arten von Münzen, ihre äußeren und inneren Merkmale sowie ihre Herstellung werden in historischer Entwicklung dargelegt und im Anschluß daran Münzsammlern beherzigenswerte Winke gegeben. Es folgt schließlich eine Würdigung der Münze nach ihren Beziehungen zu Volkswirtschaft und Rechtsleben im Laufe der Jahrhunderte.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Musik. Haydn, Mozart, Beethoven. Von Professor Dr. C. Krebs. Eine Darstellung des Entwicklungsganges und der Bedeutung eines jeden der drei großen Komponisten für die Musikgeschichte.

Muttersprache. Entstehung und Entwicklung unserer Muttersprache. Von Professor Dr. Wilhelm Uhl.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der sprachlich-wissenschaftlich lautphysiologischen wie der philologisch-germanistischen Forschung, die Ursprung und Organ, Bau und Bildung andererseits die Hauptperioden der Entwicklung unserer Muttersprache zur Darstellung bringt.

Mythologie s. Germanen.

Nahrungsmittel s. Chemie; Ernährung.

Naturlehre. Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre. Von Professor Dr. Selig Auerbach. Mit 79 Figuren im Text.

Eine zusammenhängende, für jeden Gebildeten verständliche Entwicklung der Begriffe, die in der modernen Naturlehre eine allgemeine und exakte Rolle spielen.

Nationalökonomie s. Arbeiterschutz; Bevölkerungslehre; Soziale Bewegungen; Wirtschaftsleben.

Naturwissenschaften s. Abstammungslehre; Befruchtungsvorgang; Chemie; Erde; Licht; Luft; Meeresforschung; Mensch; Moleküle; Naturlehre; Pflanzen; Strahlen; Tierleben; Weltall; Wetter.

Nervensystem. Vom Nervensystem, seinem Bau und seiner Bedeutung für Leib und Seele im gefunden und kranken Zustande. Von Professor Dr. R. Sander. Mit 27 Figuren im Text.

Die Bedeutung der nervösen Vorgänge für den Körper, die Geistestätigkeit und das Seelenleben wird auf breiter wissenschaftlicher Unterlage allgemeinverständlich dargestellt.

Optik. Die optischen Instrumente. Von Dr. M. von Rohr. Mit 84 Abbildungen im Text.

Der Verfasser gibt in diesem Bändchen eine elementare Darstellung der optischen Instrumente nach modernen Anschauungen. Die Behandlung der einzelnen Instrumente ist bis auf die jüngste Zeit fortgeführt worden, und es fehlen weder das Ultramikroskop noch die neuen Apparate zur Mikrophotographie mit ultraviolettem Licht (Monochromate), weder die Prismen- noch die Zielfernrohre, weder die Projektionsapparate noch die stereoskopischen Entfernungsmesser und der Stereokomparator.

Ostasien s. Kunst.

Pädagogik (s. a. Fröbel; Hilfsschulwesen; Mädchenschule; Schulwesen). Allgemeine Pädagogik. Von Professor Dr. Theobald Ziegler. 2. Auflage.

Behandelt die großen Fragen der Volkserziehung in praktischer, allgemeinverständlicher Weise und in sittlich-sozialem Geiste.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Palästina. Palästina und seine Geschichte. Sechs Vorträge von Professor Dr. H. Freiherr von Soden. 2. Auflage. Mit 2 Karten und 1 Plan von Jerusalem und 6 Ansichten des heiligen Landes. Ein Bild nicht nur des Landes selbst, sondern auch alles dessen, was aus ihm hervor- oder über es hingegangen ist im Laufe der Jahrhunderte.

Pflanzen (s. a. Tierleben). Unsere wichtigsten Kulturpflanzen. Von Professor Dr. K. Giesenhagen. Mit 40 Figuren im Text. Behandelt die Getreidepflanzen und ihren Anbau nach botanischen wie kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten, damit zugleich in anschaulichster Form allgemeine botanische Kenntnisse vermittelnd.

Philosophie (s. a. Menschenleben; Schopenhauer; Weltanschauung). Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland. Eine Charakteristik ihrer Hauptrichtungen. Von Professor Dr. O. Külpe. 3. Auflage. Schildert die vier Hauptrichtungen der deutschen Philosophie der Gegenwart, den Positivismus, Materialismus, Naturalismus und Idealismus.

Physik s. Licht; Mikroskop; Moleküle; Naturlehre; Optik; Strahlen.

Polarforschung. Die Polarforschung. Geschichte der Entdeckungsreisen zum Nord- und Südpol von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Von Professor Dr. Kurt Hassert. Mit 6 Karten auf 2 Tafeln.

Sieht die Hauptfortschritte und Ergebnisse der Jahrhunderte alten, an tragischen und interessanten Momenten überreichen Entdeckungstätigkeit zusammen.

Psychologie s. Mensch; Nervensystem; Seele.

Religionsgeschichte (siehe auch Christentum; Germanen; Jesuiten; Jesus). Die Grundzüge der israelitischen Religionsgeschichte. Von Professor Dr. Fr. Giesebrecht.

Schildert, wie Israels Religion entsteht, wie sie die nationale Schale sprengt, um in den Propheten die Ansätze einer Menschheitsreligion auszubilden, wie auch diese neue Religion sich verpuppt in die Formen eines Priesterstaats.

Religiöse Strömungen. Die religiösen Strömungen der Gegenwart. Von Superintendent D. A. H. Braasch.

Will die gegenwärtige religiöse Lage nach ihren bedeutsamen Seiten hin darstellen, ihr geschichtliches Verständnis vermitteln und einen jeden in den Stand setzen, selbst bestimmte Stellung zur künftigen Entwicklung zu nehmen.

Restauration s. Geschichte.

Revolution (siehe auch Geschichte). 1848. Sechs Vorträge von Professor Dr. O. Weber.

Bringt auf Grund des überreichen Materials in knapper Form eine Darstellung der wichtigen Ereignisse des Jahres 1848, dieser nahezu über ganz Europa verbreiteten großen Bewegung in ihrer bis zur Gegenwart reichenden Wirkung.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Rom. Die ständischen und sozialen Kämpfe in der römischen Republik. Von Privatdozent Dr. Leo Bloch.

Behandelt die Sozialgeschichte Roms, soweit sie mit Rücksicht auf die die Gegenwart bewegenden Fragen von allgemeinem Interesse ist.

Schiller. Von Professor Dr. Th. Siegler. Mit dem Bildnis Schillers von Kügelgen in Heliogravüre.

Gedacht als eine Einführung in das Verständnis von Schillers Werdegang und Werken, behandelt das Büchlein vor allem die Dramen Schillers und sein Leben, ebenso aber auch einzelne seiner lyrischen Gedächte und die historischen und die philosophischen Studien als ein wichtiges Glied in der Kette seiner Entwicklung.

Schopenhauer. Seine Persönlichkeit, seine Lehre, seine Bedeutung. Sechs Vorträge von Oberlehrer H. Richter. Mit dem Bildnis Schopenhauers.

Die Vorträge wollen in die Lektüre der Schriften Schopenhauers einführen und einen zusammenfassenden Überblick über das Ganze des Systems geben. Die Anmerkungen und literarischen Nachweise sollen dem Leser ermöglichen, die ihn interessierenden Ausführungen in den Werken Schopenhauers oder in der Schopenhauerliteratur nachzulesen.

Schriftwesen. Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 37 Abbildungen verfolgt durch mehr als vier Jahrtausende Schrift-, Brief- und Zeitungswesen, Buchhandel und Bibliotheken.

Schulhygiene. Von Dr. Leo Burgerstein.

Das Büchlein bietet eine Vorführung der wichtigsten Momente der Schulhygiene in einer auf den Forschungen und Erfahrungen in den verschiedensten Kulturländern beruhenden Darstellung, die sowohl hinsichtlich der niederen als der höheren Schulen ebenso die Hygiene des Unterrichts und Schullebens, wie jene des Hauses und seiner Einrichtung, die modernen materiellen Wohlfahrteinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Schule immer größere Ausbreitung gewinnen, endlich die hygienische Unterweisung der Jugend, die Hygiene des Lehrers und die Schularztfrage behandelt.

Schulwesen (s. a. Fröbel; Hilfsschulwesen; Mädchenschule; Pädagogik). Geschichte des deutschen Schulwesens. Von Oberrealschuldirektor Dr. K. Knabe.

Bringt die Entwicklung des deutschen Schulwesens in seinen Hauptperioden dar und bringt so Anfänge des deutschen Schulwesens, Scholastik, Humanismus, Reformation, Gegenreformation, Neue Bildungsziele, Pietismus, Philanthropismus, Aufklärung, Neuhumanismus, Prinzip der alleseitigen Ausbildung vermittelt einer Anstalt, Teilung der Arbeit und den nationalen Humanismus der Gegenwart zur Darstellung.

Seekrieg s. Kriegswesen.

Sinnesleben s. Mensch.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Soziale Bewegungen (siehe auch Arbeiterschutz). Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von Professor Dr. G. Maier. 2. Auflage.

Will auf historischem Wege in die Wirtschaftslehre einführen, den Sinn für soziale Fragen wecken und klären.

Sprache s. Muttersprache.

Städtewesen. Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Von Oberlehrer Dr. B. Heil. Mit zahlreichen Abbildungen.

Stellt die geschichtliche Entwicklung dar, schildert die wirtschaftlichen, sozialen und staatsrechtlichen Verhältnisse und gibt ein zusammenfassendes Bild von der äußeren Erscheinung und dem inneren Leben der deutschen Städte.

Strahlen (s. a. Licht). Sichtbare und unsichtbare Strahlen. Mit 82 Abbildungen. Von Professor Dr. R. Börnstein und Professor Dr. W. Marckwald.

Schildert die verschiedenen Arten der Strahlen, darunter die Kathoden- u. Röntgenstrahlen, die Herzischen Wellen, die Strahlungen der radioaktiven Körper (Uran und Radium) nach ihrer Entstehung und Wirkungsweise, unter Darstellung der charakteristischsten Vorgänge der Strahlung.

Technik (s. a. Dampf; Eisenbahnen; Eisenhüttenwesen; Ingenieurtechnik; Metalle; Mikroskop; Wärmekraftmaschinen). Am laufenden Webstuhl der Zeit. Übersicht über die Wirkungen der Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik auf das gesamte Kulturleben. Von Geh. Regierungsrat, Professor Dr. W. Launhardt. 2. Auflage. Mit 16 Abbildungen im Text und auf 2 Tafeln. Ein geistreicher Rückblick auf die Entwicklung der Naturwissenschaften und der Technik, der die Weltwunder unserer Zeit verdankt werden.

Theater (s. a. Drama). Das Theater. Sein Wesen, seine Geschichte, seine Meister. Von Privatdozent Dr. K. Borinski. Mit 8 Bildnissen.

Läßt bei der Vorführung der dramatischen Gattungen die dramatischen Meister der Völker und Zeiten tumlicht selbst reden.

Theologie s. Christentum; Jesuiten; Jesus; Palästina; Religionsgeschichte; Religiöse Strömungen.

Tierleben (s. Ameisen; Mensch und Tier). Bau und Leben des Tieres. Von Dr. W. Haacke. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Zeigt die Tiere als Glieder der Gesamtnatur und lehrt uns zugleich Verständnis und Bewunderung für deren wunderbare Harmonie.

— Die Beziehungen der Tiere zueinander und zur Pflanzenwelt. Von Professor Dr. K. Kraepelin.

Stellt in großen Zügen eine Fülle wechselseitiger Beziehungen der Organismen zueinander dar. Familienleben und Staatenbildung der Tiere, wie die interessanten Beziehungen der Tiere und Pflanzen zueinander werden geschildert.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mk. 1.—, gebunden Mk. 1.25.

Tuberkulose. Die Tuberkulose, ihr Wesen, ihre Verbreitung, Ursache, Verhütung und Heilung. Für die Gebildeten aller Stände gemeinschaftlich dargestellt von Oberstabsarzt Dr. Schumburg. Mit einer Tafel und 8 Figuren im Text.

Verbreitet sich über das Wesen und die Ursache der Tuberkulose und entwickelt daraus die Lehre von der Bekämpfung derselben.

Turnen s. Leibesübungen.

Verfassung (s. a. Fürstentum). Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Vorträge von Professor Dr. E. Loening.

Beabsichtigt in gemeinverständlicher Sprache in das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches einzuführen, soweit dies für jeden Deutschen erforderlich ist.

Verkehrsentwicklung (s. a. Eisenbahnen; Technik). Verkehrsentwicklung in Deutschland. 1800 bis 1900. Vorträge über Deutschlands Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen, ihre Entwicklung und Verwaltung, sowie ihre Bedeutung für die heutige Volkswirtschaft von Professor Dr. Walter Loß.

Erörtert nach einer Geschichte des Eisenbahnwesens insbes. Tarifwesen, Binnenwasserstraßen und Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.

Versicherung (s. a. Arbeiterschutz) Grundzüge des Versicherungswesens. Von Dr. A. Manes.

Behandelt sowohl die Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben, die Entwicklung der Versicherung, die Organisation ihrer Unternehmungsformen, den Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebs, die Versicherungspolitik, das Versicherungsvertragsrecht und die Versicherungswissenschaft, als die einzelnen Zweige der Versicherung, wie Lebensversicherung, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Transportversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, kleinere Versicherungszweige, Rückversicherung.

Volkslied. Das deutsche Volkslied. Über Wesen und Werden des deutschen Volksesanges. Von Privatdozent Dr. J. W. Bruinier. 2. Auflage.

Handelt in schwungvoller Darstellung vom Wesen und Werden des deutschen Volksesanges.

Volksstämme. Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Professor Dr. O. Weise. 2. Auflage. Mit 29 Abbildungen im Text und auf Tafeln.

Schildert, durch eine gute Auswahl von Städten, Landschafts- und anderen Bildern unterstützt, die Eigenart der deutschen Gauen und Stämme.

Volkswirtschaftslehre s. Bevölkerungslhre; Frauenbewegung; Japan; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung; Wirtschaftsleben.

Wärme s. Luft.

Aus Natur und Geisteswelt

Jedes Bändchen geheftet Mf. 1.—, gebunden Mt. 1.25.

Wärmekraftmaschinen (s. a. Dampf). Einführung in die Theorie und den Bau der neueren Wärmekraftmaschinen. Von Professor Dr. Richard Vater. Mit 32 Abbildungen.

Will durch eine allgemein bildende Darstellung Interesse und Verständnis für die immer wichtiger werdenden Gas-, Petroleum- und Benzinmaschinen erwecken.

— Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Wärmekraftmaschinen. Von Prof. Dr. Richard Vater. Mit 48 Abbildungen. Ohne den Streit ob „Lokomobile oder Suggasmaschine“, „Dampfturbine oder Großgasmaschine“ entscheiden zu wollen, behandelt Verfasser die einzelnen Maschinengattungen mit Rücksicht auf ihre Vorteile und Nachteile, wobei im zweiten Teil der Versuch unternommen ist, eine möglichst einfache und leichtverständliche Einführung in die Theorie und den Bau der Dampfturbine zu geben.

Wasser s. Luft.

Weltall. Der Bau des Weltalls. Von Professor Dr. J. Scheiner.

2. Auflage. Mit 24 Figuren im Text und auf einer Tafel.

Will in das Hauptproblem der Astronomie, die Erkenntnis des Weltalls, einführen.

Weltanschauung (s. a. Philosophie). Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit. Von Prof. Dr. L. Busse. 2. Aufl.

Will mit den bedeutendsten Erscheinungen der neueren Philosophie bekannt machen; die Beschränkung auf die Darstellung der großen klassischen Systeme ermöglicht es, die beherrschenden und charakteristischen Grundgedanken eines jeden scharf herauszuarbeiten und so ein möglichst klares Gesamtbild der in ihm enthaltenen Weltanschauung zu entwerfen.

Welttätter s. Moleküle.

Wetter. Wind und Wetter. Fünf Vorträge über die Grundlagen und wichtigeren Aufgaben der Meteorologie. Von Professor Dr. Leonh. Weber. Mit 27 Figuren im Text und 3 Tafeln.

Schildert die historischen Wurzeln der Meteorologie, ihre physikalischen Grundlagen und ihre Bedeutung im gesamten Gebiete des Wissens, erörtert die hauptsächlichsten Aufgaben, die dem ausübenden Meteorologen obliegen, wie die praktische Anwendung in der Wettervorhersage.

Wirtschaftsgeschichte s. Eisenbahnen; Handwerk; Japan; Rom; Soziale Bewegungen; Verkehrsentwicklung; Wirtschaftsleben.

Wirtschaftsleben. Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Von Professor Dr. L. Pohle.

Gibt in gedrängter Form einen Überblick über die gewaltige Umwälzung, die die deutsche Volkswirtschaft im letzten Jahrhundert durchgemacht hat.

— Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert von Professor Dr. Christian Gruber. Mit 4 Karten. Beabsichtigt ein gründliches Verständnis für den stetigen Aufschwung unseres wirtschaftlichen Lebens seit der Wiederaufrichtung des Reichs herbeizuführen.

Zoologie s. Ameisen; Tierleben.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Dr. K. Kraepelin, Naturstudien im Hause — im Garten — im Wald und feld.

Mit Zeichnungen von O. Schwindrazheim. Geb. je M. 3.20 u. 3.60.

„Zu den Meistern der vollstimmlichen Darstellung gehört unstreitig Dr. K. Kraepelin, der mit seinen Naturstudien ein Volksbuch im wahren Sinne des Wortes geschaffen hat; denn sie sind so recht geeignet, die lern- und wißbegierige Jugend sowohl wie auch den erwachsenen Mann des Volkes zum naturwissenschaftlichen Denken anzuregen und ihnen die Natur mit ihrem Leben und Werden näher zu bringen. Er beginnt seine „Plandereien“ mit den naturwissenschaftlichen Dingen und Erscheinungen des Hauses (Wasser, Spinnweb, Kuchsalz, Sand, Kanarienvogel, Seifenkissen usw.), führt dann zum Garten (Frühlingspflanzen, Maikäfer, Grassmäde, Unkräuter, Schutzmittel der Pflanzen, Wärme usw.) und schließt mit Wald und Feld (Laubfall, Insektenleben im Winter, Geknechte, Verwitterungen usw.). Immer beginnt er seine in Form der Unterredung gegebenen Erörterungen mit dem einzelnen Fall und leitet allmählich zu allgemeinen Gesichtspunkten über das gesetzmäßige Walten in der Natur hin; dabei vermeidet er jede Schablone, so daß die dialogische Form niemals ermüdend auf den Leser wirkt, sondern im Gegenteil anregend. Die Ausstattung ist, wie bei allen Werken des bekannten Verlags, vorzüglich; der Bilderschnitt rührt von Schwindrazheim her und trägt sehr zur Veranschaulichung des Vorgeführten bei. Deshalb kann auch der Preis ein niedriger genannt werden.“

(Neue Bahnen 1902, Heft 4.)

Volksausgabe. Eine Auswahl aus den 3 vorstehenden Bänden.

Veranstaltet vom Hamburger Jugendschriften-Ausschuß. Mit Zeichnungen von O. Schwindrazheim. Geb. M. 1.—

Der anerkannte Wert der Naturstudien hat den Hamburger Jugendschriften-Ausschuß bewogen, eine billige Volksausgabe zu veranstalten, um so dem Buche eine noch größere Verbreitung zu sichern. Bei der Auswahl sind die verschiedenen Bände der ursprünglichen Ausgabe etwa gleichmäßig berücksichtigt.

Naturstudien in der Sommerfrische.

Reiseplandereien. Mit Zeichnungen von O. Schwindrazheim. Gebunden M. 3.20.

In dem vorliegenden Werkchen zieht der Verfasser die Naturbeobachtungen und Naturerscheinungen in den Bereich seiner Besprechung, die bei der weit verbreiteten Sitte der ferientreifen und Sommerfrischen vielen Tausenden von Familien nabetreten, ohne daß dabei der Wunsch nach tieferem Verständnis des Geschehenen befriedigt würde. Es will somit ein weitergehendes Interesse für die Probleme des Seins und Geschehens in der Zeit erwecken, die gerade der ungebundenen Muße inmitten einer an neuen ungewohnten Erscheinungen so reichen Umgebung dient, wie sie das Gebräuge, das Meer für jeden bietet, der zum erstenmal deren Zauber auf sich wirken läßt.

Naturgeschichtliche Volksmärchen.

Gesammelt v. Dr. O. Dähnhardt. Mit Bildern v. O. Schwindrazheim. 2. verbesserte Auflage. Gebunden M. 2.40.

Das Büchlein enthält Märchen, die Naturerscheinungen zu deuten suchen, die sinnige Anschauung, dichterisches Empfinden und heitlichen Humor vereinen und die zeigen, wie eng die Natur mit dem Gemütsleben des Volkes verwachsen ist. So wird jeder Freund der Natur wie des Volkes das Büchlein mit freudigen Bezügen, besonders wird es die Naturliebe der Jugend zu fördern geeignet sein und darum als Gabe für diese von Eltern und Lehrern willkommen geheißen werden.

Unsere Mutterprache, ihr Werden und ihr Wesen

Von Professor Dr. O. Weise. 5., verb. Auflage. In Leinwand gebunden M 2.60.

Die vorliegende Schrift, die vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein mit einer Ehrengabe ausgezeichnet worden ist, beabsichtigt, unsere Mutterprache, ihr Werden und ihr Wesen, auf wissenschaftlicher Grundlage, aber allgemein verständlich und anregend, zu behandeln. Sie will vor allem die noch weit verbreitete ängstliche Auffassung vom Wesen der Sprache bekämpfen und über die Ursachen des Sprachlebens namentlich während der neuhochdeutschen Zeit aufklären. Von den einschlägigen Schriften Schneiders und Behagbels unterscheidet sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie die Sprache mehr im Zusammenhange mit dem Volkstum zu betrachten sucht und die Bedeutung der Wörter nachdrücklicher betont. Wer über die Laut- und Formenlehre, Wortbildung und Wortfügung genauer unterrichtet sein will, wird in der Schrift „Deutsche Sprach- und Stillehre“ weitere Aufschlüsse erhalten.

Heimatflänge aus deutschen Gauen. Für jung und alt

Hausgewählt von Dr. Oskar Dähnhardt. Mit Buchdruck von Robert Engels.

In künstlerischem Umschlag geheftet je M 2. —, in Leinwand geb. je M 2.60.

- I. Aus Marsch und Heide. Niederdeutsche Gedichte und Erzählungen.
- II. Aus Rebenflur und Waldesgrund. Mitteldeutsche Gedichte und Erzählungen.
- III. Aus Hochland und Schneegebirg. Oberdeutsche Gedichte und Erzählungen.

Das Buch möchte als ein Beitrag zur Charakteristik der deutschen Volksstämme angesehen werden. Denn in der Mundartdichtung, sofern sie echt ist, spiegelt sich die Eigenart des deutschen Wesens, das bei aller Einheit doch eine wundervolle Mannigfaltigkeit aufweist. Wenn es aber für jung und alt, also ansoräglich auch für die reifere Jugend bestimmt ist, so wird darüber nur der erstaunt sein, der den Geschmack unserer Jungen nie selbst hat beobachten können. Sie haben an jeder Mundart, die nicht gar so schwer verständlich ist, ihre lebhatte Freude, noch dazu, wenn der Stoff volkstümlich ist und wie alles Volkstümliche sie anleitet, ihr Vaterland zu verstehen. Deutsche zu erziehen mit fernhaffter Geminnung, das ist die Pflicht der Schule, und dazu möchten auch diese Heimatflänge beitragen. Daß sie in der Hand des Lehrers, selbst wenn dieser im Vorlesen von Mundarten nur unäsig geübt ist, viel Nutzen stiften und die Lust am deutschen Unterricht erhöhen, hat der Herausgeber an Quartanern erprobt. Er hat auch ihren Wunsch kennen gelernt, selbst mundartliche Erzählungen oder Gedichte in Masse zu lesen. Und so ist dieses Buch aus der Schule heraus entstanden und für die Schule ebenso wie für das deutsche Haus bestimmt.

Das Buch ist eine fein ausgewählte Chrestomathie plattdeutscher Dichtungen in Heim- und schlichter Rede, in denen sich das innere Leben, das Denken und Fühlen der niederdeutschen Stämme trefflich ausdrückt. Es liegt dem Herausgeber am Herzen, ein Buch für die Jugend und ihre Lehrer herzustellen, ein Stück Volkskunde, die der kleinere Schüler mit Freude ins Herz schließt und aus der der größere sein Vaterland verstehen lernt. In der richtigen Hand wird das Buch segensreich auf die jungen Seelen wirken, aber auch ältere werden gern und mit Gewinn diesen Heimatflängen lauschen, die in wohlklingendem, vollklingendem Geläut aus Marsch und Heide uns erfreuen und erheben.“ (K. Weinhold i. d. Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde XI. 104.)

Deutsches Märchenbuch. Von Dr. Oskar Dähnhardt.

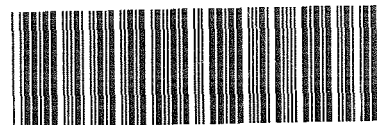
Mit vielen Zeichnungen und farbigen Originalillustrationen von E. Kuitman. 2 Bändchen. In Leinwand geb. je M 2.20.

Deutsche Märchen! Welch halber Zauberslang tönt aus diesem Worte! Wie durch den Schlag der Wünschelrute ist eine ganze herrliche Wunderwelt vor unserer Seele aufgebaut. Aotehäppchen schreitet durch den dunklen Wald, wo der böse Wolf haust; Schneewittchen birgt sich bei den sieben Zwergen über den sieben Bergen; das kreuz Ortel rettet ihr gutes Häufel, und mit fluger Eih schieben sie die alte Hete in den Saafen hinein; Königsöhne ziehen auf Abenteurer in die Weite und erlösen die schöne Prinzessin; paffige Schneidelein verrichten Heldentaten, Däumlinge werden Könige und arme Schluder kommen auf den genauen Zweig. Es ist eine bunte Welt voll traumlicher, lieber Gefallen, in die uns Dähnhardts neueste Sammlung hineinführt.

Der Verf. hat das Beste und Wirksamste mit seinem feinen Geschmack, den wir schon anderwärts kennen haben, ausgewählt, so daß die beiden Bände als eine rechte Fortsetzung der Grimmischen Sammlung betrachtet werden können. Die Ausstattung des Buches ist gut und der Preis billig genug.“ (Anzeiger f. d. neueste päd. Literatur. 1903. Nr. 12.)

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03542